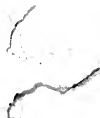


NAZIONALE
BIBLIOTECA
V. EMAN.
1
27 -D
12
ROMA





Handbuch

der

griechischen Antiquitäten

von

Dr. **E. F. Bojesen,**

Lector der griechischen Sprache und Literatur an der Soro-Akademie.

Zum Gebrauch für Gymnasien und Schulen

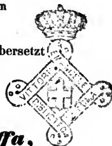
aus dem

Dänischen übersetzt

von

J. Hoffa,

der Philosophie Doctor und Privatdocenten an der Universität zu Marburg.



Giessen.

Georg Friedrich Heyer's Verlag.

1 8 4 3.

Vorrede des Verfassers.

Als ich im Jahre 1839 ein Handbuch der römischen Antiquitäten herausgab, bemerkte ich am Schlusse der Vorrede, dass ich, wenn man dieses Buch für zweckmässig fände, Willens wäre, ein ähnliches Handbuch der griechischen Antiquitäten und der griechischen Literaturgeschichte zu liefern. Dass nun meine frühere Schrift bei allen den Mängeln, die ich selbst sehr klar erkenne, doch im Ganzen für zweckmässig befunden werde, habe ich Grund zu hoffen. Sie wurde sogleich in mehreren Gelehrtenschulen unseres Landes, und selbst in verschiedenen von denjenigen eingeführt, deren Zeugniss von der Brauchbarkeit derselben ich am meisten wünschte. Man legte sie zum Grunde bei Vorlesungen für jüngere Studirende sowohl an der Universität in Kopenhagen als an der Sorö-Akademie. Endlich hat sich auch die Kritik günstig darüber ausgesprochen *). In Folge alles dessen fühlte ich mich verpflichtet, das von mir gegebene Versprechen zu erfüllen, welches ich durch vorliegendes Handbuch zu lösen gesucht habe.

Bei der Ausarbeitung eines zweiten Buches über einen verwandten Gegenstand steigen natürlich die Forderungen, die man an sich selbst macht, indem man deutlich erkennt, was geleistet werden muss; und insofern war diese Arbeit für mich schwieriger, als die vorhergehende; allein von einer andern Seite wurde sie mir freilich viel leichter. Bei den

*) Siehe: Zimmermanns Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. Gymnasialz. Märzheft 1840. und Zeitschrift für Literatur und Kritik 2ter Jahrg. 7tes und 8tes Heft. Der letztere Ref. hat einige Bemerkungen und Berichtigungen hinzugefügt, wofür ich demselben verbunden bin, und worauf ich bei einer folgenden zweiten Ausgabe nicht ermangeln werde gebührende Rücksicht zu nehmen. Als einen Beweis von der Brauchbarkeit des Buches darf ich es vielleicht auch betrachten, dass eine deutsche Uebersetzung desselben (allgem. Bibliograph. für Deutschl. Nr. 13 für 1841) von *Dr.* Hoffa in Marburg angekündigt ist, bedaure aber, so spät darauf aufmerksam geworden zu seyn, dass ich dem Uebersetzer die Berichtigungen und Aenderungen nicht habe mittheilen können, mit welchen ich eine folgende Ausgabe hoffe ausstatten zu können.

römischen Antiquitäten waren, wie der Referent in Prof. Petersens Zeitschrift mit Recht bemerkt, die Vorarbeiten weder vollständig noch sehr geeignet, ein anschauliches und abgerundetes Totalbild vom römischen Leben zu geben. Die griechischen Antiquitäten sind in dieser Hinsicht unleugbar glücklicher gewesen. Deutlicher und bestimmter hat man hier den Standpunkt gefunden, von wo aus die einzelnen Erscheinungen am richtigsten aufgefasst werden können, und mit grösserer Consequenz und Haltung die Untersuchung in den einzelnen Theilen derselben durchgeführt. Ungeachtet sich daher sowohl in der wissenschaftlichen Anordnung des Stoffes als in der Bestimmung des Umfangs und der Grenzen desselben noch ein gewisses Schwanken und Unsicherheit findet, und manches Einzelne noch dunkel oder nicht hinreichend von allen Seiten bearbeitet ist, so können wir doch sagen, dass wir im Ganzen ziemlich klare und zusammenhängende Schilderungen des griechischen Staatslebens besitzen. Bei der Anleitung solcher Vorarbeiten führt die Ausarbeitung eines Buches, wie das vorliegende, welches in einer kurzen Darstellung einen ausführlichen Stoff umfasst, das Interesse mit sich, dass man einen klaren und concentrirten Ueberblick erhält, wie viele von den Resultaten der Wissenschaft nun zu derjenigen Klarheit und Sicherheit gebracht sind, dass sie in eine populäre Darstellung aufgenommen werden können, und wieweit namentlich in den neueren Zeiten durch die gemeinsamen Bemühungen mehrerer gelehrten und scharfsinnigen Philologen auf einmal von den verschiedensten Seiten her so viel Licht über die meisten Parthien des griechischen Lebens verbreitet ist, dass das ganze Bild mit immer grösserer Klarheit und innerer Harmonie hervortritt. Um aber eine solche Darstellung des Stoffes geben, und über jeden Punkt mit derjenigen Kürze und Bestimmtheit sich aussprechen zu können, welche der populäre Vortrag erfordert, fühlt man eine doppelte Aufforderung, überall die historische Untersuchung wieder aufzunehmen und durchzuführen, um zur grösstmöglichen Sicherheit und Klarheit zu gelangen. Das habe ich nach Kräften gethan, kann aber freilich nicht hoffen, überall das Richtige getroffen zu haben. Was übrigens die nicht wenigen dunkelen und streitigen Punkte in den griechischen Antiquitäten betrifft, so konnte ich diese theils ganz unberührt lassen, sofern sie in ein Detail eingingen, welches nicht für gegenwärtige Schrift passt, theils musste ich in aller Kürze, oft nur mit einem Worte, meine Ansicht andeuten; über einzelne Punkte werde ich vielleicht an andern Orten Gelegenheit bekommen, mich ausführlicher auszusprechen.

Im Ganzen habe ich denselben Plan befolgt, wie in den römischen Antiquitäten, natürlich mit denjenigen Modificationen, die der verschiedene und hier in mehrere Parthien gesonderte Stoff veranlasste. Nach einer kurzen Einleitung über die Quellen der griechischen Antiquitäten und der

Chorographie Griechenlands folgt eine Uebersicht über die historische Entwicklung der ganzen hellenischen Verfassung, deren Zweck nicht nur ist, wie bei der ähnlichen Uebersicht in den römischen Antiquitäten, die Hauptansichten des Buches zu bezeichnen, und denjenigen Stoff in einen Ueberblick zu bringen, dessen historischer Zusammenhang bei der systematischen Behandlung zersplittert wird; sondern zugleich Ein und das Andere von den griechischen Staatsverfassungen und dem griechischen Leben überhaupt aufzunehmen, wozu sich nicht leicht in den folgenden Abschnitten über die einzelnen Zeitalter und die einzelnen Hauptstaaten ein Platz fand. Hierauf wird die heroische Periode behandelt, der gemeinsame Stamm für die folgenden Zeiten, wo grössere Absonderungen und Trennungen im griechischen Leben eintraten. Dann folgen die 2 Staaten, Sparta und Athen, die durch ihre politische und historische Bedeutung am meisten hervortreten und die wir am besten kennen. An Sparta schliesst sich Kreta als ein Corollarium an. Einem jeden dieser Staaten habe ich eine kurze historische Uebersicht über die Entwicklung seiner politischen Verhältnisse vorangestellt. Nach dieser Darstellung der am meisten charakteristischen Gegensätze, in welchen das griechische Staatsleben sich entwickelt hat, werden theils die grossen religiösen Vereinigungspunkte, die Hellas zu einem Ganzen verbanden, nämlich Nationalfeste und Orakel, theils die einzelnen Vereinigungspunkte, welche einzelne Theile desselben temporär verbanden, abgehandelt, als: Amphiktyonien, Landschaftsbünde, Symmachie und Hegemonie. Den Schluss macht ein Abschnitt über die hellenischen Kolonien. Nur beim attischen Staate fand ich genügenden Grund zu einer abgesonderten Behandlung des Privatlebens; im heroischen Zeitalter hat sich dasselbe noch nicht bestimmt von dem wenig entwickelten öffentlichen Leben getrennt; im spartanischen Staate wird es von demselben verschlungen.

Es ist kaum nöthig die Werke hier zu nennen, von denen ich mich bei der Wahl und Behandlung des Stoffes vornehmlich leiten liess. Unter den Büchern, welche das ganze griechische Staatsleben umfassen, versteht es sich von selbst, dass ich die vorzüglichsten fleissig benutzte, wie die bekannten Schriften von Tittmann, Wachsmuth, K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer, dessen 3te Ausgabe von 1841 ich Gelegenheit gehabt habe zu benutzen, und Schömann's *antiquitates juris publici Graecorum* 1838. Das letztere Werk, dessen Plan am meisten mit dem meinigen übereinstimmte, legte ich bei verschiedenen Parthien dem ersten Entwurf und der Wahl des Stoffes zum Grunde. Ungeachtet aller späteren Umarbeitungen und Veränderungen sowohl in der Anordnung als im Detail trägt mein Buch vielleicht noch Spuren davon, die ich nicht zu tilgen gestrebt habe. Auch Schaaff's Encyklopädie 4te Ausgabe 1839, besorgt von *Dr.* Horrmann, habe ich benutzt. Indess zog ich natürlich bei jeder einzelnen

Parthie die Schriften zu Rathe, welche für die besten anzusehen sind, und hoffentlich ist meiner Aufmerksamkeit kein wichtigeres Werk oder Monographie entgangen, ob ich gleich natürlicherweise in einer so gedrängten Behandlung der Antiquitäten aus mancher ausführlichen Abhandlung nur ein ganz kurzes Resultat, oft nur ein paar Worte, habe aufnehmen können. Diese Bücher hier anzuführen, würde zu weitläufig und für den Kundigen überflüssig seyn; von den neusten, die ich benutzen konnte, will ich hier nur nennen Boeckh's vortreffliche Abhandlungen: Metrologische Untersuchungen 1838 und über das attische Seewesen 1840, das letzte von den vielen Werken, womit dessen tiefe Gelehrsamkeit und sichere Combinationsgabe das griechische Alterthumsstudium bereichert hat; Becker's Charikles 1840; Helbig's die sittlichen Zustände des griechischen Heldenalters 1839; Krause's Olympia 1838, desselben Gymnastik und Agonistik der Hellenen, sowie dessen Pythien, Nemeen und Isthmien 1841; Thirlwall's griechische Geschichte (die deutsche Uebersetzung, zum Theil mit Berichtigungen des Verfassers) 1839—40, und endlich eine ausführliche Untersuchung des norwegischen Professors Vibe in der Zeitschrift: Norwegen 1840. 3tes und 4tes Heft, der mit grosser Gründlichkeit und Folgerichtigkeit Sparta's Ekklesien und mehrere damit verbundene Fragen behandelt, und einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung des Dunkels und Nebels, welcher über Sparta's Staatsinstitutionen schwebt, gegeben hat. Rücksichtlich der Zeitrechnung habe ich Clintons *fasti Hellenici* und die erschienenen Theile von Fischers und Soetbeers griechische und römische Zeittafeln zu Rathe gezogen.

Ueber Einzelnes bemerke ich noch Folgendes. Bei den griechischen Wörtern, die ich angeführt habe, war ich bemüht, sowohl in den heroischen, spartanischen als attischen Antiquitäten nur dasjenige aufzunehmen, was dem Dialekt und dem Zeitalter angehört: ein Punkt, wobei man sich noch in den neusten Büchern grosse Vermischung erlaubt. Was die dänische Schreibungsweise der griechischen *nomina propria* betrifft, so findet man sich hier auf einem Terrain, welches sehr streitig und wo es schwer ist zu völliger Sicherheit und Consequenz zu gelangen. Ich folgte überhaupt der Regel, sie so zu schreiben, wie sie im Griechischen geschrieben werden; nur bei einzelnen Volksnamen, deren Endung dennoch dänisch werden musste, bin ich etwas abgewichen, indem man doch Niemanden bewegen wird, Wörter wie Athenaier, Dorieer, Aioleer zu gebrauchen. Eben so erlaubte ich mir, den Namen Athen zu gebrauchen. Uebrigens habe ich durch Schreibung der Wörter wie im Griechischen, nur analog mit demjenigen verfahren, was man mit Wörtern einer fremden Sprache zu thun pflegt, aber nicht (wie Einige unrichtig glauben) eine Meinung über die richtige Aussprache des Griechischen abgegeben.

Mein Manuscript hat Herr Mag. Tregder die Güte gehabt, auf meinen Wunsch durchzusehen, und mir nicht wenige Bemerkungen und Berichtigungen mitgetheilt, für die ich ihm sehr dankbar bin. Uebrigens leistete mir derselbe schon bei den römischen Antiquitäten einen ähnlichen Dienst; da er nun aber von neuem mit derselben Bereitwilligkeit mir dieses Wohlwollen erwiesen hat, so fühlte ich das Bedürfniss, die Schuld meiner Dankbarkeit dadurch einigermaassen zu erleichtern, dass ich ihm hier meine Erkenntlichkeit für dasjenige bewies, was meine Arbeit durch die Durchsicht eines so tüchtigen und scharfsinnigen Philologen gewonnen hat.

Ich habe zwar versprochen, eine kurze Literaturgeschichte hinzuzufügen, will jedoch dieses Versprechen nicht eher erfüllen, als bis ich durch Haltung eines Cursus von Vorlesungen über dieselbe Gelegenheit hatte, den Stoff noch einmal sorgfältig durchzugehen. Ursprünglich war meine Absicht, nach den römischen und griechischen Antiquitäten einen 3ten Theil herauszugeben, welcher die Mythologie und eine kurze Uebersicht der wichtigsten Theile der Archäologie enthielte, um so das Ganze der Alterthumswissenschaft, welches für den Schulunterricht am nothwendigsten ist, zu vollenden; diesen Vorsatz habe ich aber jetzt nach genauerer Ueberlegung aufgegeben. Die Erfahrung hat mich belehrt, welches grosse Opfer an Zeit es erfordert, um sich selbst durch eine solche Arbeit, welche sich über ein grösseres Ganzes erstreckt, einigermaassen zu genügen. Ich glaube zwar durchaus nicht, dass diese Zeitanwendung uninteressant oder unfruchtbar ist, allein nach Vollendung zweier Arbeiten von dieser Art fühle ich nun grössere Neigung und Beruf, meine Zeit Untersuchungen einer anderen Art zu widmen. Inzwischen gebe ich es keinesweges auf, weil ich einen solchen 3ten Theil für minder wichtig und wünschenswerth halte, als die beiden andern; im Gegentheil (und ebendeshalb habe ich hier meines aufgegebenen Planes erwähnt) fordere ich hierzu auf das Angelegentlichste einen oder den andern Philologen auf, der Zeit und Kräfte zu dieser nicht leichten Arbeit hätte, deren Nothwendigkeit doch wohl zu einer Zeit einleuchten muss, wo nicht Wenige so unbekannt mit der griechischen Mythologie zur Universität kommen, wie kein gebildeter Mann, geschweige denn ein Studirender, seyn sollte.

Ueberhaupt gebe ich zu, dass ich zwar wohl begreifen kann, wie unter den Schulmännern verschiedene Meinungen über die Art und Weise herrschen können, wie solche Handbücher über die Alterthumswissenschaft zu benutzen sind, dass z. B. der Eine glauben kann, die Schüler müssten in eigenen Stunden das ganze Buch oder die wichtigsten Theile desselben lectionsweise durchgehen; ein Anderer, dass man sich dessen nur bei vorkommenden Gelegenheiten bedienen müsse, um dasjenige daraus zu lernen, was jedesmal nöthig ist; das aber wird mir schwer zu verstehen, wie ein Schulmann, der im Ernst seine Schüler mit genügender Klarheit

in das Leben des Alterthums einführen, oder nur zum gründlichen Verständniss der Schriftsteller, die in Schulen gelesen werden, bringen, und dabei (was täglich nothwendiger wird) Zeit ersparen will, die Wichtigkeit und das Bedürfniss solcher Handbücher verkennen kann, sofern sie anders das sind, was sie seyn sollen und wirklich den Standpunkt repräsentiren, bis zu welchem die Wissenschaft zur Zeit entwickelt ist. Mit dieser Ueberzeugung von der Bedeutsamkeit einer Arbeit, wie die vorliegende, so fern sie anders ihrem Zweck entsprechen dürfte, schliesse ich hier und fordere zugleich Philologen und Schulmänner, welche dieses Buch durchlesen oder benutzen, auf, mir die Bemerkungen oder Berichtigungen, zu welchen sie sich veranlasst finden sollten, zum Zweck einer vielleicht folgenden Ausgabe mitzutheilen.

Soro, den 15ten Juli 1841.

Vorrede des Uebersetzers.

Die vorliegende deutsche Bearbeitung schliesst sich an die Uebersetzung der römischen Antiquitäten, welche im Jahre 1841 erschienen ist, genau an. Bald nach dem Erscheinen der letzteren — über deren zweck- und zeitgemässe Darstellung sich mehrere Stimmen in verschiedenen gelehrten Zeitschriften (Vgl. Götting. gel. Anzeigen Jahrg. 1841. 189stes Stück S. 1887 f. Zimmermanns Zeitschr. für die Alterthumswissenschaft. Jahrg. 1842. 9tes Heft S. 913—17. Gersdorfs Repertorium 31ster Band 3tes Heft S. 240 f.) anerkennend ausgesprochen haben; aus denen sogar schon einzelne Abschnitte, zum Theil wörtlich, in »*Dr.* Apels Geschichte des römischen Staates mit vorzüglicher Berücksichtigung der Chorographie und der Antiquitäten. Leipzig 1843.« übergegangen, und die endlich bereits in mehreren deutschen Gymnasien eingeführt und beim Vortrag dieses Lehrgegenstandes zu Grunde gelegt worden sind — erhielt ich von demselben Verfasser das gegenwärtige Handbuch der griechischen Antiquitäten zugeschickt, und fand nach einer genauen Prüfung und Vergleichung mit ähnlichen Büchern über denselben Gegenstand, dass dasselbe, in gleichem Geiste, mit gleich sorgfältiger Benutzung der neusten Forschungen, und durchgeführter Scheidung des Wichtigeren und Nothwendigen vom minder Wichtigen und Unwesentlichen *) bearbeitet, sich daher ebenwohl den deutschen Schulmännern empfehlen, und in deutsches Gewand eingekleidet auch aus dem Grunde eine freundliche Aufnahme finden werde, weil dieser Leitfaden dem kundigen Lehrer überall Veranlassung zu mündlichen Erläuterungen und Zusätzen, dem Schüler hingegen ein sehr passendes Hülfsmittel darbietet, sich nicht nur für den Unterricht genügend vorzubereiten, sondern auch über die ihm bei der Lectüre griechischer Schriftsteller aufstossenden sachlichen Schwierigkeiten leicht Aufschluss zu verschaffen. So entschloss ich mich denn, auch dieses Lehrbuch ins Deutsche zu übertragen und unseren Gelehrtenschulen zugänglich zu machen, überzeugt, dass man demselben in vielen Beziehungen vor den vorhandenen, in Deutschland erschienenen, die dieselbe Wissenschaft behandeln, manchen Vorzug, namentlich

*) ein Punkt, durch welchen der Verfasser ins Besondere seinen Lehrtakt wiederum rühmlich bewährt.

den conciser Kürze neben lichtvoller systematischer Anordnung des Stoffes, zugestehen werde. Für die Richtigkeit meines hier ausgesprochenen Urtheils bürgt mir nun noch die Auctorität eines erfahrnen deutschen Schulmannes, der mich brieflich zur Uebernahme dieser Arbeit aufforderte, als meine Uebersetzung sich schon unter der Presse befand und einige Bogen abgedruckt waren.

Dass ich bei dieser den Anforderungen der Treue und Sorgfalt möglichst Genüge zu leisten, sowie von der andern Seite nicht minder bemüht gewesen bin, der Darstellung einen Ausdruck zu geben, welcher kein fremdartiges, der deutschen Sprache widerstrebendes Gepräge an sich trägt, dürfte sich den Lesern des Buches überall auf den ersten Blick bewahrheiten.

Kleinere Irrthümer und Druckversehen der Urschrift sind von mir berichtigt worden; bedeutendere Aenderungen und vielleicht Berichtigungen vorzunehmen, lag theils ausser meinem Plane, theils würden solche die Form des Buches in einer Weise umgestaltet haben, dass es mir rathsamer schien davon abzustehen.

Was die Schreibung der griechischen Eigennamen anbetrifft, so findet hierin unter den deutschen Gelehrten ebensowenig Uebereinstimmung und Consequenz Statt, als dieses nach Hrn. *Dr.* Bojesen's Bemerkung in dessen Vorrede im Dänischen der Fall ist. Ich glaubte jedoch von dem Verfahren des Verfassers abweichen zu müssen, indem die, wenn auch nur so weit durchgeführte, unveränderte Beibehaltnng der Eigennamen, als dieses im Originale geschehen ist, für deutsche Ohren unseres Bedünkens unangemessen, vielleicht gar widerwärtig und pedantisch klingen möchte. Bei bekannteren und häufig vorkommenden Namen zog ich daher die lateinische Form, welche gleichsam ein *jus quaesitum* für sich hat, auch darum vor, weil sie dem Schüler geläufiger ist; bei unbekannteren und seltner vorkommenden hielt ich mich an das Gesetz des Wohllauts oder folgte der vorherrschenden und dem Genius der deutschen Sprache entsprechenden Schreibungsweise. Bei der wiederholten Durchsicht des Buches habe ich, um Uebereinstimmung zu erlangen, hierauf besondere Rücksicht genommen.

So möge denn auch dieses Lehrbuch sich des Beifalls der sachkundigen deutschen Schulmänner zu erfreuen haben, und zur Förderung der Bekanntschaft mit einem Volke beitragen, dessen unerrreichte Geistesbildung zu allen Zeiten ein herrliches und nachahmungswürdiges Vorbild bleiben wird!

Marburg, im Junius 1843.

Dr. Hoffa.

Inhalt.

Seite

Das heroische Zeitalter.

Sparta.

Chorographie.

Historische Uebersicht.

Einwohner des lakedämonischen Staates.

Die Staatsgewalt.

Griechische Antiquitäten.

Einleitung.

Quellen der griechischen Antiquitäten.

Die wichtigste Quelle zur Kenntniss der griechischen Antiquitäten besitzen wir in den Werken der griechischen Schriftsteller. Das heroische Zeitalter kennen wir vornehmlich aus Homer. Nach Homer's und Hesiod's Zeitalter sind uns von den zunächst folgenden Jahrhunderten nur wenige schriftliche Denkmäler von gleichzeitigen Schriftstellern erhalten. Was wir von diesen und den folgenden Zeiten wissen, verdanken wir besonders den Historikern, als: Herodot, Thukydides, Xenophon, Polybius, Diodor und Plutarch; Geographen, als: Strabon und Pausanias; und Rednern, als: Antiphon, Andokides, Lysias, Isokrates, Isaeus, Lykurgus, Demosthenes, Aeschines und Dinarchus. Auch bei den Philosophen, wie Platon und Aristoteles, und einigen Dichtern, z. B. Aristophanes, finden wir wichtige Beiträge zur Kenntniss der Sitten und Staatseinrichtungen. Endlich haben spätere Grammatiker und Sammler, wie Athenaeus und Aelian, Scholiasten, z. B. zum Aristophanes, und Lexikographen, wie Pollux, Harpokration, Hesychius, Photius, Suidas, die Verfasser des Ἐτυμολογικὸν μέγα und anderer Wörterbücher, sowie Zonaras viele einzelne Aufklärungen gegeben. Andere Hülfsmittel besitzen wir in den erhaltenen Inschriften *), Münzen und den übrigen antiken Ueberresten.

*) Die Inschriften sind vorzüglich eine reiche Quelle zur Kenntniss der Antiquitäten. Unter den vielen Inschriftsammlungen ist die vorzüglichste das noch unvollendete *corpus inscriptionum Graecarum*

Chorographie Griechenlands.

§. 1.

Grenzen und Eintheilung des Landes.

Unter dem Namen **Hellas** (Ἑλλάς) *) dachten sich die Griechen kein, durch bestimmt abgesteckte, natürliche oder politische Grenzen abgesondertes Land, sondern nur im Allgemeinen dasjenige Land, in welchem die Hellenen wohnten, und wieweit dieser Name sich erstreckte, darüber waren die Meinungen ziemlich getheilt. Das Land, welches wir hier unter diesem Namen befassen, ist durch die Natur in 3 Theile getheilt: **Peloponnesus**, das **Festland ausser dem Peloponnesus** und die **Inseln**. Das **Festland** theilen wir wieder in 2 Theile, von denen der nördliche sich von dem keraunischen und kambunischen Gebirge nebst dem Olympos (den Grenzen gegen Illyrien und Makedonien) bis an den ambrakischen und malischen Meerbusen erstreckt. Dieser Theil befasst die Landschaften Epirus und Thessalien nebst Magnesia. Der südliche Theil des Festlandes geht von da bis an den korinthischen und saronischen Busen und befasst Aetolien, Akarnanien, Doris, die Länder der Lokrer, Phokis, Böotien, Attika und Megaris. Die Halbinsel **Peloponnesus** hängt durch einen schmalen Isthmus mit dem Festlande zusammen. Die Theile desselben sind: Arkadien, Argolis, Lakonika, Messenien, Elis und Achaia. Endlich finden wir eine beträchtliche Menge grösserer und kleinerer **Inseln**, die auf allen Seiten das griechische Festland umgeben, von denen wir als die grössten einzelnen Inseln Euböa, Kreta und Kyprus, und als kleinere Inselgruppen die Kykladen und Sporaden nennen. Diejenigen von diesen Inseln, welche im ägäischen Meere liegen, scheinen ursprünglich ein Festland gebildet zu haben, das durch Naturereignisse in Inselgruppen getrennt wurde.

---

von Boeckh. *Vol. I. Berol. 1828. Vol. II. fasc. 1. ib. 1832. fasc. 2. ibid. 1835. fol.*

*) Hellas in seiner ältesten Bedeutung (Il. II, 683) bezeichnet eine Landschaft in Thessalien in der Nähe von Phthia.

§. 2.

Natürliche Beschaffenheit des Landes und Einfluss derselben.

Durch Bergketten und Meerbusen, die tief in das Land einschneiden, wird Griechenland in viele, ihrer Naturbeschaffenheit und dem Klima nach oft sehr verschiedene Theile getheilt. Kein Land in Europa bietet im Verhältniss zu seinem Flächeninhalt eine so grosse Küstenausdehnung dar. Die natürliche Beschaffenheit des Landes machte es möglich, seinen Einwohnern reichliche Nahrung durch Ackerbau, Viehzucht und Fischerei zu gewähren, forderte aber zugleich zu Fleiss und Arbeitsamkeit auf. Seine Lage und Naturverhältnisse luden frühzeitig zur Seefahrt und zum Handel ein, erschwerten sowohl Eroberungen ausserhalb des Landes, als nomadisches Umherziehen innerhalb der Grenzen, und beförderten die Absonderung in eine Menge von einander unabhängiger kleiner Staaten, ohne jedoch einen lebhaften Verkehr zwischen denselben zu verhindern *).

Historische Uebersicht der Verhältnisse Griechenlands.

§. 1.

Die Stämme der Griechen.

Ein grosser Theil von Griechenland soll, wie mehrere von den angrenzenden Ländern, in der ältesten Zeit von **Pelasgern**, welche, verwandt mit Indern und Italern, aus Asien eingewandert zu seyn und sich in den latinischen und griechischen Zweig getheilt zu haben scheinen, bewohnt gewesen seyn. Neben diesen werden auch andere Stämme genannt, wie **Thraker**, die frühzeitig auf die Religion und Poësie der Griechen Einfluss gehabt zu haben scheinen, **Leleger**, **Dryoper** und andere **).

*) Diese Trennung in kleine und unabhängige Staaten machte es möglich, dass die Menge von Staatsformen versucht werden konnte, die wir in der Geschichte der Hellenen sehen.

**) Dergleichen waren Kentauren, Lapithen, Doloper und andere Stämme in Thessalien, Phlegyer und Minyer in Thessalien und Böotien,

Allmählig scheinen die **Hellenen** (οἱ Ἕλληνες), ohne Zweifel ein mit den Pelasgern nahe verwandtes Volk, aus Thessaliens südlichen Gegenden, wo sie zugleich mit den **Myrmidonen** und **Achäern** *) von Homer (Il. II, 684) genannt werden, sich weiter ausgebreitet und die andern Stämme theils verdrängt, theils sich mit ihnen vermischt zu haben, so dass ihr Name bald eine gemeinschaftliche Bezeichnung für alle griechischen Völker wurde, und die Sage die 4 Hauptvölker, **Aeoler**, **Dorier**, **Ioner** und **Achäer** auf die Söhne oder Enkel eines mythischen Stammvaters, Hellen, zurückführte. Von diesen waren die Aeoler in den ältesten Zeiten über Griechenland weit ausgebreitet; die Achäer waren ein mächtiges Volk im heroischen Zeitalter; Ioner und Dorier traten etwas später mit grösserer Bedeutsamkeit hervor. Andere, jedoch sehr fabelhafte und unsichere Sagen sprechen von frühzeitigen Einwanderungen von Fremden, wie Danaus **) und Kekrops, welche ägyptische Kolonien nach Argos und Attika führten; Kadmos, der eine phönikische Kolonie nach Böotien ***) führte; Pelops, der aus Asien im Peloponnesus einwanderte. Soviel ist gewiss, dass die Griechen früh mit Asien in Verbindung gestanden und namentlich die Schreibkunst von Phönikern erhalten haben; indess haben dergleichen Einwanderungen und Einwirkungen von Fremden doch durchaus keinen so eingreifenden Einfluss auf den hellenischen Grundcharakter gehabt, dass sie demselben

---

Kureten in Aetolien, Akarnanien und auf Euböa, Epeer und Kaukonen in Elis, und viele andere. Von diesen Völkern wissen wir übrigens nicht mit Sicherheit, in welchem Verhältniss sie zu den oben genannten Stämmen gestanden haben.

*) Achäer ist bei Homer, wie Argeier und Danaer, auch ein allgemeiner Name für alle griechischen Völker. Γραικοί soll ein uralter Name der Hellenen seyn, als sie noch in Epirus in der Gegend um Dodona wohnten. Er scheint von dort nach Italiens Küsten gekommen zu seyn, verschwindet jedoch späterhin in der Geschichte, bis er wieder bei den Römern vorkommt.

**) Danaus wird jedoch schon von Herodot ein Aegyptier genannt.

***) Nach der Meinung einiger Gelehrten geschahen diese Einwanderungen aus Thrakien, und die Vorstellungen von ägyptischem und phönikischem Ursprung rühren von dem Bestreben der Griechen her, ihre Abkunft von den gebildetsten Völkern herzuleiten.

in irgend einem wesentlichen Punkte ein fremdes Gepräge gegeben hätten.

§. 2.

Wanderungen der Stämme.

Die Nachrichten von jenen alten Zeiten sind im Ganzen sehr dunkel und verwirrt, und nur über Einen Punkt, den troianischen Krieg (im J. 1184 v. Chr.), ist durch die homerischen Gedichte ein helleres Licht verbreitet. Allein sowohl vor, als nach dem troianischen Kriege werden grosse Völkerbewegungen *) und gewaltsame Erschütterungen erwähnt, die viele Umwälzungen und Wanderungen unter den Stämmen veranlassten. Die letzte unter diesen ist die der Dorier und Aetoler in den Peloponnesus (1104), der Punkt, von welchem an vorzüglich der hellenische Name anfängt der herrschende zu werden. Durch dieselbe kamen die Dorier in den Besitz des grössten Theils des Peloponnesus, wo sie die alten Einwohner theils unterwarfen oder vertrieben, theils sich mit ihnen vermischten. Die Achäer, welche vorher einen grossen Theil der Halbinsel bewohnt hatten, wurden nun zum Theil nach Aigialos (Achaia) **) verdrängt, von wo sie die Ioner vertrieben, die nach Attika zogen und von da später nach der Westküste von Kleinasien, wo auch Kolonien von andern griechischen Stämmen sich niederliessen ***). Allmählig hörten nun diese Stammwanderungen auf, und die Völker behielten ihre bestimmten Wohnsitze. Von den Hauptstämmen bewohnten jetzt die Aeoler vorzüglich Böotien, einen Theil von Euböa, einige Inseln, wie Lesbus und Tenedus, und die Küste von Mysien. Die Ioner besetzten Attika, einen Theil von Euböa, die Kykladen und die Küste von Lydien nebst vielen Inseln. Die Dorier hatten Doris, einen

---

*) wie die frühste Wanderung der Hellenen von Epirus nach Thessalien und die von da fortgesetzte Ausbreitung, und der Zug der Thessaler von Thesprotia nach Thessalien, und die daraus folgende äolische Auswanderung nach Böotien.

**) Von den Einwohnern des Peloponnesus sollen nur die Arkader und Kynurier immer in ihren alten Wohnsitzen geblieben seyn (Autochthonen).

***) Aeolische (achäische) Kolonien vor, und dorische nach den ionischen.

grossen Theil des Peloponnesus, Megaris, Kreta und mehrere kleinere Inseln. Auf einigen Punkten, besonders im nördlichen Hellas (Lokris, Phokis, Aetolien, Akarnanien) finden wir noch vorhellenische Volksstämme. In Thessalien wohnten die aus Thesprotia eingewanderten Thessaler, in Elis Minyer und Aetoler, in den Kolonien Völker von allen Stämmen. Vorzüglich bei Ionern und Doriern finden wir einen bestimmt ausgeprägten Stammcharakter, der sich in allen Erscheinungen des geistigen Lebens dieser Völker, in Sprache, Literatur, Kunst und Staatsverfassung, ausspricht.

§. 3.

Entwicklung der Staatsverfassung. Untergang der königlichen Gewalt.

Aus den homerischen Gedichten sehen wir, dass Griechenland im heroischen Zeitalter in eine Menge von einander unabhängiger kleiner Staaten getheilt war, die von Königen beherrscht wurden, deren Gewalt ihrem Ursprunge nach für göttlich angesehen wurde, aber, der Aristokratie und dem Volke gegenüber, nicht fest bestimmt und begrenzt war. Diese Absonderung in kleine Staaten dauerte beständig fort, und bleibende, fest geordnete Verbindungen finden wir nicht unter den Griechen. Die Staaten bildeten sich wesentlich aus dem Gebiet oder Landstrich, der sich an eine oder die andere, durch Handel oder Industrie blühende Stadt anschloss, so dass die Begriffe von Stadt und Staat zusammen fielen (πόλις, πολιτεία, πολίτευμα). In diesen Staaten (ausgenommen Epirus) ging die Regierungsform in dem Zeitraum von 1100—900 allmählig aus der monarchischen in die republikanische über, die durch die angeborne Liebe der Griechen zur Freiheit und Selbstständigkeit, durch die geringe Ausdehnung der Staaten selbst, und die, durch das Zusammenleben in den Städten bedingte, bürgerliche Entwickelung begünstigt wurde, besonders da der niedrige Culturzustand, die einfacheren Staatsverhältnisse und der allgemeine Gebrauch von Sclaven (unterworfene Leibeigne oder gekaufte Barbaren) alle freien Bürger *) auf eine gewissermassen gleiche

*) Als allgemeiner Charakter der Civität in allen hellenischen Staaten, sogar ehe noch der Demos eine bedeutendere staatsrechtliche

Stufe stellte. Oefters wurde dieser Uebergang durch die eigene Schuld der Könige veranlasst oder beschleunigt.

§. 4.
Fortsetzung. Die Aristokratie.

Diese volksmässige Entwicklung geschah indessen nur stufenweise. Es war zunächst die Aristokratie, die durch ihre Fortschritte das Königthum aufhob, und freieren Verfassungen den Weg bahnte, jedoch im Allgemeinen ohne gewaltsamen Umsturz der Königsgewalt und ohne feindlichen Gegensatz gegen den noch nicht politisch entwickelten Demos. Eine solche Aristokratie gründete sich auf Geburtsadel (εὐπατρίδαι, εὐγενεῖς) und die damit verbundene persönliche Tüchtigkeit, nebst Grundeigenthum und Reiterdienst (γεωμόροι, ἱπποβόται, ἱππεῖς), später bei zunehmendem Handel auch auf Reichthum (Plutokratie, οἱ πλούσιοι, οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες). Dieser Unterschied zwischen den Aristokraten und dem Volke wird durch den Gegensatz von οἱ καλοὶ κἀγαθοί, οἱ ἐσθλοί, οἱ ἄριστοι auf der einen Seite, und οἱ πονηροί, οἱ δειλοί, οἱ κακοί auf der andern, bezeichnet. Bisweilen knüpfte sich eine solche Scheidung zwischen Aristokratie und Volk, vollberechtigte und weniger berechtigte Einwohner, an den Gegensatz von Stadt und Land, besonders wo eingewanderte Eroberer sich der Städte bemächtigten, und die Ueberwundenen auf geringere bürgerliche Bedingungen setzten. In diesem Falle konnten die Ueberwundenen entweder persönliche Freiheit und Besitz behalten, jedoch mit Zinspflichtigkeit und ohne bürgerliche Rechte, oder mit Verlust der Freiheit Leibeigne werden, wie die Heloten (εἵλωτες) in Sparta oder die Penesten (πενέσται) in Thessalien.

§. 5.
Fortsetzung. Entwicklung der Demokratie. Partheikämpfe.

Das einmal erwachte Streben, zu Geltung und Einfluss im Staate zu gelangen, verbreitete sich jedoch in immer weiteren

---

Stellung erhielt, kann, im Gegensatz zu Sclaven und Fremden, das Recht des Grundeigenthums, des selbstständigen Vortretens vor Gericht und der Theilnahme an der Volksversammlung, genannt werden.

Kreisen und liess auch der Aristokratie nicht den ruhigen Besitz der Gewalt in demselben. Die Aristokratie artete öfters in eine höchst drückende Oligarchie aus, welche, wiewohl gleich Anfangs befestigt durch ererbtes Ansehen, das Uebergewicht des Eigenthums und der Intelligenz, den Besitz der Waffen und festen Plätze, dennoch oft in einen ernsten Conflict mit dem erwachenden demokratischen Geiste (δῆμος, *plebs*) gerieth, und so entwickelten sich überall in Griechenland und den Kolonien Kämpfe zwischen der aristokratischen und demokratischen Parthei. Der Ausgang des Kampfes wechselte, öfters siegte jedoch die Volksparthei, und erzwang sich Schuldenerlass, Connubium, Rechtsgleichheit und grösseren Antheil an der Staatsverwaltung. Solche Partheikämpfe gaben bisweilen Anlass, die Staatsverfassungen zu ordnen, entweder durch persönliche Auctoritäten (αἰσυμνῆται), wie Pittakus in Mitylene (590), oder durch feste Gesetze, wie die Lykurg's in Sparta (884), des Zaleukus bei den epizephyrischen Lokrern, des Charondas in Katana und mehreren chalkidischen Städten (beide ungefähr um die Mitte des 7ten Jahrh. v. Chr.) oder Solons in Athen (594); öfterer noch geschah es, dass die aufstrebende Volksgewalt zu einer, gegen die Aristokratie gerichteten, vorübergehenden Alleinherrschaft (τύραννις) überging, in welcher der Herrscher seinen Willen zum Gesetz erhob, z. B. Kypselus in Korinth, der (655) mit Hülfe des Demos die Oligarchie der Bacchiaden stürzte. Dieses war besonders häufig der Fall im 7ten und 6ten Jahrhundert vor Chr.; jedoch darf man sich die Tyrannie, da wo sie nicht in Willkür und Grausamkeit ausartete, in der älteren Zeit keinesweges immer in einer feindlichen Stellung zum Volke und der öffentlichen Meinung denken.

§. 6.

Fortsetzung.

Die Zunahme der Schifffahrt und des Handels, die Erweiterung der Städte und die allgemeinere Verbreitung der Aufklärung begünstigten die Entwicklung der Demokratie, welche bisweilen auch durch den eigenen sittlichen Verfall der Oligarchie befördert wurde oder ihre Anführer aus den Mitgliedern derselben erhielt. Der Perserkrieg, der das Bewusstseyn der griechischen Nationalität weckte und die politischen Berührungen

der Staaten vermehrte, hob zugleich den Muth des Volkes und schwächte die Mittel der Aristokratie. Im peloponnesischen Kriege (431—404) ergriffen die aristokratischen Partheien meist Sparta's, die demokratischen meist Athens Interessen, und während des Krieges selbst wütheten die Bürgerstreitigkeiten ununterbrochen in den Staaten. Am Ende des Kampfes siegte die Aristokratie; diese missbrauchte jedoch ihre Gewalt, und es entstanden bald wieder heftige Unruhen, Verbannungen und verheerende Kämpfe, die grossen Theils mit fremden Söldnern geführt wurden, welche wir jetzt öfters an der Stelle des alten Bürgerheeres finden, während nicht selten Hellenen als Miethtruppen in fremden Ländern erscheinen. An vielen Orten entstand eine zügellose und drückende Demokratie, die von ehrgeizigen und eigennützigen Demagogen geleitet wurde, und gegen diese erhoben sich auf der andern Seite oligarchische Factionen (ἑταιρεῖαι, συνωμοσίαι). Die unter diesen Streitigkeiten entstehende Demoralisation und Auflösung aller guten Kräfte untergrub Hellas' Freiheit, bahnte den Weg zum Streben des makedonischen Philipps nach der Oberherrschaft, und machte das Land zum Schauplatz der vielfachen Kriege seiner Nachfolger, in welchen wir jedoch hier und da noch einen Schimmer des alten hellenischen Geistes sehen, z. B. die Versuche in Sparta, die Oligarchie zu stürzen und die lykurgische Verfassung herzustellen, oder der Kampf des demokratischen Achäerbundes gegen die Tyrannie und die Macht der Makedoner.

§. 7.

Untergang der hellenischen Staaten.

Während dieser Verwirrung bahnten sich die Waffen der Römer den Weg nach Griechenland. Die Eroberung Korinths (146) machte der Freiheit der Griechen vollends ein Ende; ihre Angelegenheiten wurden von den Römern geordnet, und der Statthalter in Makedonien behielt noch grossen Einfluss, bis Griechenland zuletzt als eine eigne Provinz unter dem Namen Achaia verwaltet wurde. Einige Städte hatten indessen gelindere Verhältnisse; einzelne, wie Athen und Delphi, waren sogar *liberae civitates.* Nero's späterer Einfall, die Freiheit Griechenlands zu proclamiren, blieb ohne Bedeutung. Ein Nachklang wissenschaftlichen Strebens fand sich zwar in Athen;

allein das Nationalgefühl und das geistige Leben war verschwunden, und das Land, durch die Römerherrschaft und die Kämpfe der Griechen unter einander in hohem Grade geschwächt, wurde späterhin bei dem Einfall der Barbaren völlig verheert.

§. 8.

Allgemeine Form der Staatsverfassung in den griechischen Freistaaten.

Als wesentliche Theile aller hellenischen Staatsverfassungen, aristokratischer wie demokratischer, finden wir den schon seit der Zeit der Königsherrschaft bekannten Rath und die Volksversammlungen. Die souveräne Gewalt war in den demokratischen Staatsverfassungen in den Händen der Volksversammlung, in den aristokratischen in denen des Rathes (γερουσία) oder der Versammlung der Optimaten. Die executive Gewalt kam einer Menge theils Commissarien, theils verschieden benannter Obrigkeiten zu, die nach den mancherlei abwechselnden Standpunkten von Aristokratie oder Demokratie, worauf der Staat stand, unter mehr oder weniger beschränkter Wählbarkeit und Wahlberechtigung, sowie mit verschiedener Amtsdauer gewählt wurden, zum Theil mit vorgängiger δοκιμασία oder Prüfung, und nachfolgender εὐθύνη oder Verantwortlichkeit wegen ihrer Amtsführung vor der regierenden Gewalt. Die richterliche Gewalt war auf sehr verschiedene Weise unter Volk, Rath und Magistrate getheilt. Die wichtigeren Criminalsachen wurden im Allgemeinen vom Volke oder Rathe, Privatstreitigkeiten von Magistraten oder Richtercollegien entschieden.

§. 9.

Ionische und dorische Staaten, besonders Athen und Sparta.

In dem griechischen Stamme, der sich, der Intelligenz nach, am kräftigsten entwickelte und durch Handel und Seefahrt zum grössten Wohlstand gelangte, nämlich dem ionischen, machte die Demokratie die raschesten Fortschritte. Der wichtigste unter den ionischen Staaten war Athen, wo das frische Leben der Demokratie und das Streben nach freier und allseitiger Entwicklung sich am stärksten zeigte, bei der Masse aber bald ausartete in ein einseitiges Streben nach Gleichheit, willkürliche Behandlung der Vermögenden, neidisches Entgegenwirken gegen

überwiegende Kraft und Tüchtigkeit, Zügellosigkeit und Ungehorsam, und zuletzt in rohen Eigennutz und leere Eitelkeit, die sich von Demagogen und Sykophanten schmeicheln und benutzen liess. Unter den dorischen Staaten war Sparta der bedeutendste. Hier bildeten die eigentlichen Spartiaten oder Stadtbewohner in ihrem Verhältniss zu den Perioken oder Landbewohnern eine Aristokratie, die später in eine drückende Oligarchie ausartete. In diesem Staate finden wir die allgemeine Vorstellung des Alterthums von der hohen Bedeutung des Staates und dem Rechte desselben gegen das Individuum am schärfsten durchgeführt, indem sich der Staat den einzelnen Bürger gleichsam zueignete, und das Privatleben fast ganz aufhob und die freie Entwicklung ausschloss. Solange der begeisterte Glaube an die Heiligkeit des Staates und der strenge Gehorsam gegen Gesetz und Sitte das Volk erfüllte, blühete Sparta und trat durch die Einheit und feste Kraft seiner Staatsverfassung siegreich gegen die andern Staaten auf; allein die unnatürlichen Fesseln, welche die Staatsverfassung der individuellen Freiheit anlegte, konnten im Laufe der Zeit nicht fortbestehen, sondern veranlassten ein unmässiges Streben nach Macht und Reichthum, welches den Staat seiner Auflösung entgegen führte.

§. 10.

Vereinigungspunkte für ganz Hellas.

Religiöse Verbindungen durch Feste und Orakel.

Griechenland bildete ein System von Staaten, die sich gegenseitig einander anerkannten; aber für die Beobachtung dieser Anerkennung wechselseitiger Rechte gab es keine Garantie, und keine feste Vorschriften, sondern bisweilen verhinderten nur entgegengesetzte Interessen gewaltsame Eingriffe der Mächtigeren. Ungeachtet indessen diese kleinen Staaten nicht allein unabhängig von einander waren, sondern öfters sogar feindlich einander gegenüber standen*), so waren dennoch die Völker

*) Zu verschiedenen Zeiten finden wir jedoch grössere oder kleinere Theile von Griechenland zu gewissen gemeinschaftlichen Unternehmungen oder Zügen vereinigt. So in alter Zeit der Argonautenzug, der Zug der 7 Fürsten gegen Theben, und namentlich der troianische Krieg. Späterhin vereinigten sich die meisten griechischen Staaten gegen die Perser.

unter dem allgemeinen Namen Ἕλληνες durch das Bewusstseyn der Stammverwandtschaft und Gemeinschaft der Sprache, Religion und Sitten (τὸ Ἑλληνικὸν ἐὸν ὅμαιμόν τε καὶ ὁμόγλωσσον καὶ θεῶν ἱδρύματά τε κοινὰ καὶ θυσίαι ἤθεά τε ὁμότροπα Herod. VIII, 144) verbunden, und diese Nationalität wurde wenigstens im Gegensatz gegen Fremde oder Barbaren bestimmt aufgefasst. Aus diesem Bewusstseyn entwickelte sich auch ein wechselseitiger Humanitätsbrauch oder eine Art hellenischen Völkerrechts *), das jedoch auf keinen festen gesetzlichen Bestimmungen beruhte, und nicht selten von Mächtigern vernachlässigt wurde. Zu den religiösen Institutionen, die dieses Gefühl der Volkseinheit unterstützten, gehörten die grossen Feste und Spiele in Olympia, Delphi, Nemea und auf dem korinthischen Isthmus, die von einer bloss localen Bedeutung sich allmählig zu Nationalfesten erhoben, zu welchen die Staaten Gesandtschaften schickten, und Viele aus allen Theilen von Griechenland zusammenströmten. Ferner müssen auch die Orakel hierher gerechnet werden, besonders das delphische, welches in allen griechischen Staaten grosses Ansehen und Einfluss hatte.

*) Als Beispiele solcher völkerrechtlicher, auf Humanität gegründeter Gewohnheitsbestimmungen unter den Griechen kann man anführen, dass man vor einem Kriege Gesandten zu schicken und bisweilen mündlich die Sache auszugleichen pflegte, z. B. durch Schiedsrichterspruch; dass der Krieg durch Herolde, deren Person heilig war, verkündigt wurde; dass man während des Krieges Tempel, Heiligthümer und Priester des feindlichen Heeres für unverletzlich ansah; dass Kriegsgefangene in der Regel gegen ein Lösegeld freigegeben wurden; dass man es für Barbarei hielt, getödteten Feinden ein Begräbniss zu versagen oder die Gefallenen zu misshandeln; dass man nur nach erhaltener Erlaubniss mit bewaffneter Macht durch ein fremdes Territorium zog; dass die Gastfreundschaft heilig gehalten und privat und öffentliche Gastverbindungen geschlossen wurden. Hierhin gehören auch die sogenannten σύμβολα oder völkerrechtlichen Verträge zwischen 2 Staaten zur Aufrechthaltung gegenseitigen rechtlichen Schutzes der Bürger im Handel und Wandel. Sowohl einzelne Personen, als die Bürger eines Staates überhaupt erhielten zuweilen in einem fremden Staate das Connubium (ἐπιγαμία), die Immunität (ἀτέλεια), das Recht des Besitzes und Grundeigenthums, ja wir finden sogar Beispiele von Isopolitie (ἰσοπολιτεία) d. i. staatsrechtliche oder doch wenigstens privatrechtliche Gemeinschaft zwischen zwei Freistaaten. Besonders bewies Athen grosse Humanität in seinem Verhältniss zu den Bürgern fremder Staaten.

§. 11.
Vereinigungspunkte für einzelne Theile von Hellas.
Amphiktyonien, landschaftliche Conföderationen, Symmachie und Hegemonie.

Auch kleinere Theile von Griechenland finden wir durch religiöse Bande verknüpft, indem Feste und gemeinsamer Gottesdienst benachbarte Völker in ein näheres Verhältniss (Amphiktyonien) zu einander brachten, durch welches bisweilen zugleich die Beobachtung gewisser völkerrechtlicher Grundsätze eingeschärft wurde. — Zwischen den Einwohnern derselben Landschaft finden wir oft eine Art Conföderation (wie in Böotien), doch schwächte und löste das Streben einzelner Staaten nach Oberherrschaft und deren Unterdrückungen, und der Widerstand der andern diese Bündnisse auf. Zwei dieser Bünde, der der Achäer und Aetoler, erlangten gegen das Ende der Freiheit Griechenlands eine temporäre Bedeutung. — Grössere politische Verbindungen, oft zwischen stammverwandten Völkern, bildeten die sogenannten Symmachien, an deren Spitze das mächtigste unter den Mitgliedern des Bundes trat, wie Sparta im Perserkriege an die Spitze aller Staaten, die gegen die Perser kämpften, und Athen späterhin der meisten ionischen Staaten; aber auch in diesen Verbindungen entstand gewöhnlich Spaltung, indem der mächtigere Staat die schwächeren übermüthig und eigennützig behandelte.

§. 12.
Kolonien.

Das Streben der Griechen nach Absonderung und Selbstständigkeit zeigt sich auch in ihren eigenthümlichen Kolonialverhältnissen, indem die Kolonien nicht, wie bei den Römern, sich als Theile an den Mutterstaat anschlossen, sondern sogleich unabhängige Staaten bildeten, die nur in einem blossen Pietätsverhältniss zu dem Staate standen, aus dem sie ausgegangen waren. Dieselben Kolonien zeigen auch von einer andern Seite das kräftige Leben und die geistige Ueberlegenheit der hellenischen Stämme, indem sie nicht nur rasch aufblühten, sondern auch mitten unter den Barbaren, von denen sie umgeben waren, Griechenlands Sprache und übrige Eigenthümlichkeiten beibehielten und weiter verbreiteten.

Das heroische Zeitalter.

§. 1.

Bedeutung dieser Benennung.

Mit dem Ausdruck: heroisches Zeitalter pflegt man den Zeitraum vom ersten Auftreten der Hellenen in Thessalien bis zum Zug der Dorier und Herakliden nach dem Peloponnesus 1104 zu benennen. Als die wichtigsten Repräsentanten desselben können wir anführen: Bellerophontes, Perseus, Herakles, Theseus, Iason und die übrigen argonautischen Helden, die Theilnehmer an den Zügen gegen Theben und dem Zuge gegen Troia. Ueber diese Periode finden wir historische Nachrichten und mythische Sagen in einer oft unzertrennlichen Verbindung mit einander vermischt. Derjenige Punkt, welcher der klarste ist, und von dem sich über das öffentliche und Privatleben am meisten Licht verbreitet, ist der troianische Krieg (1184). Diesen kennen wir aus Dichterwerken, die zwar etwas später entstanden und auch nicht in ganz unveränderter Gestalt auf uns gekommen sind, aber doch zugleich in sich selbst ein so deutliches Gepräge der Wahrheit und Harmonie tragen, dass sie überhaupt für die Darstellung eines treuen Bildes der Zeiten, die sie schildern, gelten können.

§. 2.

Der Culturzustand im Allgemeinen.

In der ältesten Zeit war Wildheit und Rohheit herrschend, Krieg und Räuberei allgemein. Minos zur See, Theseus und Herakles zu Lande werden besonders als diejenigen Heroen erwähnt, welche diese Uebel bekämpften; aber selbst zur Zeit des troianischen Kriegs war der Culturzustand doch noch in seiner Kindheit. Gewaltthätigkeit im Handeln und Rohheit in der Sprache waren keinesweges verschwunden; Raubzüge und Plünderungen (besonders Thierraub) der Nachbarstaaten, und Repressalien von Seiten der letzteren waren häufig, Mord und Blutrache nicht selten. Allein auf der andern Seite fehlt es jedoch auch nicht an Spuren einer milderen und humaneren Gesinnung. Die Religion wirkte auf mancherlei Art durch ihr Ansehen. Man betrachtete die Personen der Herolde für heilig und respectirte abgeschlossene Bündnisse und Waffenstillstände.

Dem wilden Ausbruch der Leidenschaften gegenüber, fehlt es nicht an Beispielen von Selbstbeherrschung, Mässigung und Ehrfurcht vor ältern und erfahrneren Personen. Die öffentliche Meinung fängt an sich geltend zu machen, und Scheu vor allgemeinem Tadel auf die Mächtigen zu wirken. Von Gefühl für Freundschaft (Theseus und Pirithous, Achilles und Patroklus, Orestes und Pylades), freundschaftlichem Verhältniss zu älteren und treuen Dienern (Eumäus, Eurykleia), von Gatten- und Elternliebe finden wir häufige Beispiele. Der Fremde *), Dürftige oder Flüchtige (ἱκέτης) darf unter Zeus' Schutze auf freundschaftliche Aufnahme rechnen (Ζεὺς ξένιος, ἱκετήσιος, ἐπιτιμήτωρ ἱκετάων τε ξείνων τε). Gastfreundschaftliche Verbindungen zwischen den Vorfahren wirken selbst auf das gegenseitige Verhältniss der Nachkommen. Es giebt πτωχῶν θεοὶ καὶ Ἐριννύες. Ankommende Gäste werden freundlich empfangen; man heisst sie willkommen, lässt sie niedersitzen und am Mahle Theil nehmen, und fragt sie erst hernach, in welcher Angelegenheit sie kommen. Auch Gastgeschenke (ξεινήϊον) giebt man ihnen. Il. IX, 197. XVIII, 369 sqq. Od. III, 29 sqq. 69 sqq. IV, 20 sqq. Sänger (ἐρίηρες ἀοιδοί), wie Phemius in Ithaka und Demodokus bei den Phäaken geniessen ausgezeichnetes Wohlwollen und Aufmerksamkeit. Od. VIII, 472—481; denn die Griechen fassten frühzeitig das Göttliche in den höheren Aeusserungen des Geistes auf (θεῖος, θέσπις ἀοιδός, θεὸς ὤπασε θέσπιν ἀοιδήν. Od. VIII, 498. θεὸς δέ μοι ἐν φρεσὶν οἴμας παντοίας ἐνέφυσεν. Hes. Theog. v. 94). Einige Male, jedoch seltener, sehen wir selbst Heroen (wie Achilles) oder das Volk einen Gesang anstimmen (Il. I, 472. IX, 186).

§. 3.

Der Staat und die Staatsverfassung im Allgemeinen.

Das politische Leben ist noch in seiner Kindheit. Die Vorstellung von einem, alle Verhältnisse durchdringenden Staatsleben ist noch nicht entwickelt, die Begriffe vom Staate, sowohl in seinen äusseren Verhältnissen zu andern Staaten, als in

*) Dass indessen der Eingewanderte zwar geduldet und bisweilen geschützt wurde, aber als solcher keine Achtung und Rechte genoss, zeigen Ausdrücke wie ἀτίμητος μετανάστης.

seiner innern Ordnung, schwankend und unbestimmt. Von einem anerkannten Völkerrecht finden sich nur noch schwache Spuren, wie die Unverletzlichkeit der Herolde. Die innere Einrichtung des Staates entwickelte sich allmählig aus dem Familienleben. Als die älteste Regierungsform treffen wir daher noch in der heroischen Zeit das patriarchalische Königthum, wobei das Verhältniss zwischen Fürst und Volk noch an keine genau bestimmte Form oder erkannte Rechtsnormen gebunden ist. Doch finden wir neben den Königen eine durch persönliche Tüchtigkeit, Waffenfähigkeit und Besitz hervorragende Aristokratie, deren Abkunft die Sage an das Geschlecht der Götter knüpft, und endlich eine Masse freier Bürger. Die wechselseitigen Verhältnisse und Grenzen dieser Staatsgewalten beruhten aber nicht auf festen Gesetzen, sondern waren in vielen Hinsichten lose und flossen in einander.

§. 4.
Der König.

Die Königswürde wurde für heilig angesehen; ihre Gewalt (Il. IX, 98) wie ihre Abkunft leitete man von den Göttern her, und ihre Person betrachtete man als vorzüglich von Zeus geschützt (Il. II, 197. διοτρεφέες βασιλῆες, διογενεῖς bei Homer, ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες Hes.); aber die Bedeutung der Königsgewalt hing gleichwohl sehr von persönlicher Tüchtigkeit ab, und dieselbe war nicht gegen Usurpationen gesichert (Penelope's Freier, Aegisthus). Die Regierung war nicht immer monarchisch; wenigstens haben mehrere von den, im homerischen Schiffskatalog aufgezählten Völkern, wie die Böoter, die Phoker und Kreter, 2 Anführer, Argos und mehrere Städte in Argolis 3 mit einem Oberanführer; die Eleer 4. In der Regel war das Königthum erblich, obgleich ohne ganz feste Bestimmungen für die Erbfolge; in Ermanglung männlicher Erben konnte es auch auf die weibliche Linie übergehen (Helena). Der König (ὁ βασιλεύς) hatte die Anführung im Kriege, verwaltete das Recht in Verbindung mit einem Rathe (δικασπόλοι, θεμιστοπόλοι βασιλῆες) und brachte die öffentlichen Opfer, obgleich er sonst von den Priestern verschieden ist. Ungeachtet die Grenzen der Gewalt und der Rechte des Fürsten im Einzelnen nicht abgesteckt sind, so fehlt es doch nicht an einer Vorstellung von dessen Pflichten, welche

sich sowohl in Klagen über willkürlichen Missbrauch der Gewalt, als im Lobe einer väterlichen Regierung zeigt (Il. II, 24. I, 231. XII, 310. Od. IV, 690 sqq. II, 234.). Das Ehrenzeichen der Könige war das σκῆπτρον*), ein Stab, dessen sie sich bei öffentlichen Regierungsgeschäften bedienten. Sie wurden begleitet von κήρυκες, Herolden und öffentlichen Dienern. Zu ihren Prärogativen (τιμή, γέρας) gehörte der Vorsitz in den Versammlungen und Zusammenkünften, ein eigenes Stück Landes (τέμενος), Geschenke und Abgaben (δῶρα, δωτῖναι, θέμιστες), ein vorzugsweiser und ausserordentlicher Antheil an der Beute.

§. 5.

Die Aristokratie.

Die Aristokratie führt die Namen ἥρωες, ἄριστοι, ἀριστῆες, ἔξοχοι ἄνδρες; mit Rücksicht auf ihre Würde werden sie auch γέροντες und βασιλῆες genannt, und wegen ihrer Theilnahme am Rathe (βουλή) des Königs βουληφόροι ἄνδρες. Sie nahmen an den Regierungsgeschäften Theil, bildeten den Kern des Heeres im Kriege, und genossen daher besondere Auszeichnungen (γέρας, οἶνος γερούσιος). Eine berathende Versammlung hatte Agamemnon an den andern, in ihrem Lande souveränen Fürsten, Priamus an den troianischen δημογέροντες, Alkinous an den phäakischen βασιλῆες.

§. 6.

Das Volk.

Die Masse der freien Bürger (δῆμος, λαός oder λαοί) bildete die Volksversammlung (ἀγορή), aber die Macht des Volkes war nicht durch bestimmte Rechtsverhältnisse bestätigt, und ungeachtet dasselbe nicht ohne Einfluss war, und man die öffentliche Meinung nicht unbeachtet lassen konnte (Od. XIV, 239. XVI, 425.), so erscheint doch die Versammlung nicht zusammenberufen, um Beschlüsse zu fassen oder zu gewissen bestimmten Zeiten, sondern gelegentlich, wenn die Umstände es verlangten, um ihr Mittheilungen zu machen, oder damit die Könige deren Stimmung kennen lernen und danach handeln könnten. Auch

*) Σκῆπτρα finden wir auch im Gebrauch bei Herolden, Anführern, wenn sie als Redner auftraten, und bei Richtern.

wird keiner Abstimmung erwähnt, sondern wohl Aeusserungen des Beifalls (Il. II, 335); ebensowenig scheint der Einzelne aus dem Volke das Recht, selbstständig aufzutreten, gehabt zu haben. Chryses (Il. I, 15) wendet sich zwar an alle Achäer; sie geben ihren Beifall zu erkennen, dessen ungeachtet aber entscheidet Agamemnon doch die Sache allein ohne Widerspruch. Im 2ten Buche der Iliade veranlasst Agamemnon selbst das Volk zum Schein, sich über die Heimfahrt zu äussern, allein ungeachtet es dieselbe begierig ergreift, so wird doch der Wille der Fürsten durch Ueberredungen und Drohungen durchgesetzt. Thersites, der einzige, welcher seine Meinung bestimmt zu äussern wagt, wird von Odysseus misshandelt, und das Volk freut sich darüber. Als Volkseintheilung werden genannt die φῦλα und φρῆτραι.

§. 7.

Die Rechtspflege.

Das Recht beruhte nicht auf festen gesetzlichen Vorschriften (νόμος, Gesetz, kommt nicht bei Homer vor), sondern auf gewissen, durch Gewohnheit und Sitten begründeten Bestimmungen (δίκη und θέμις), und man glaubte, es stände unter besonderem Schutze der Götter, vorzüglich des Zeus und der Themis (Il. I, 239. Od. II, 69). Der Staat scheint sich nur wenig um Privatstreitigkeiten bekümmert zu haben, wenn die Partheien nicht selbst eine öffentliche Entscheidung oder einen Schiedsrichterspruch wünschten. Die wichtigern Sachen wurden alsdann von den Königen abgeurtheilt, gewöhnlich in Verbindung mit der βουλὴ γερόντων, nach Billigkeit oder einem, durch göttliche Auctorität geheiligten Gewohnheitsrecht (θέμιστες). Die meisten Sachen scheinen Genugthuung für verübten Mord oder Verletzung des Eigenthumsrechts betroffen zu haben. Der Mörder suchte die Familie des Getödteten durch eine Busse (ποινή), Il. IX, 633—636 zufrieden zu stellen. Gelang ihm dieses nicht, so flüchtete er in fremde Länder, um der Rache zu entgehen *). Die Form, wie ein solcher Prozess behandelt wurde, ersieht man aus Il. XVIII, 497—508.

*) Ueberhaupt befreite ein freiwilliges Exil nach der Ansicht der Griechen von jeder Strafe.

§. 8.

Das Religionswesen.

Die griechische Götterwelt, so wie sie nach den homerischen Gedichten im Volksbewusstseyn hervorgetreten ist und sich in lebendigen und klaren Bildern ausgeprägt hat, ist mit höhern, die Natur beherrschenden Wesen bevölkert, die menschliche Leidenschaften und Begierden haben, und in einem lebendigen Wechselverhältniss zur Menschenwelt stehen. Die Mittel, durch welche die Menschen in ein näheres Verhältniss zu den Göttern traten, waren Gebete und Gelübde (εὐχαί, εὐχωλή, λιταί, ἀρᾶσθαι, εὔχεσθαι, χεῖρας ἀνέχειν, ὀρέγειν, γουνάζεσθαι), Libationen (σπένδειν, λείβειν, χοή, σπονδαὶ ἄκρητοι), Opfer (θυσίαι, ἱερὰ ῥέζειν), besonders blutige *) von Ochsen, Schafen und Ziegen, bisweilen in grösserer Anzahl (ἑκατόμβη) von fehlerfreien Thieren (τέλειος), die nicht zu Menschenarbeit gebraucht waren, bisweilen mit vergoldeten Hörnern. Ueber die Opfergebräuche vergleiche man Il. I, 448. II, 420. Od. III, 436. Eidliche Bündnisse finden wir durch ein Opfer (ὅρκια τάμνειν, Il. III, 105) und Libationen bekräftigt. Auch andere Opfergeschenke (δῶρα, ἀγάλματα, θύεα) brachte man den Göttern zur Versöhnung und zum Dank, wie z. B. Hekuba (Il. VI, 293) der Athene einen πέπλος bringt. Mit Gebeten, Libationen und Opfern finden wir Reinigungen oder Händewaschung (ἀπολυμαίνεσθαι, χεῖρας νίπτεσθαι) verbunden.

§. 9.

Fortsetzung. Tempel. Priester und Wahrsager. Orakel.

Für den Götterdienst werden erwähnt: Tempel (νηός, δόμος sowohl Tempel als Haus), geweihte Haine oder Plätze (τέμενος) und Altäre (βωμός). Im Apollotempel auf der Akropolis von Troia wird ein ἄδυτον erwähnt, und im Tempel der Athene ebendaselbst wird eine Bildsäule der Göttinn angeführt. Die heiligen Handlungen wurden von den Hausvätern verrichtet, Staatsopfer von Anführern oder Königen, doch gab es für den Dienst gewisser Götter oder Tempel eigne Priester (ἱερῆες, ἀρητῆρες, θυοσκόοι), wie Chryses, der Priester des Apollon.

*) Von Menschenopfern sprechen die mythischen Sagen öfters. Bei Homer opfert Achilleus dem Patroklus 12 Troer.

Auch geschieht Erwähnung der Wahrsager und Zeichendeuter (μάντις, θεοπρόποι), die aus Zeichen (τέρατα, σήματα) wahrsagten, wie aus Blitz und Donner, oder aus der Stimme und dem Flug der Vögel, besonders der Raubvögel (οἰωνοπόλοι, οἰωνισταί, δεξιὸς ὄρνις), und aus Träumen (ὀνειροπόλοι). Schon frühzeitig finden wir im alten Griechenland Spuren gewisser Priesterfamilien, bei denen die Würde erblich war. Auch Orakel werden schon in dieser Periode genannt, wie das des Zeus in Dodona in Epirus, wo der Gott sich vom heiligen Baume herab (ἐκ δρυὸς ὑψικόμοιο) offenbarte, und das pythische Orakel des Apollon (χρείων Φοῖβος Ἀπόλλων).

§. 10.

Das Kriegswesen. Bewaffnung.

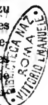
Zu den ältesten und rohsten Waffen gehören Steine und Keulen, welche letzteren dem Herakles und Orion beigelegt werden. Der Keule (κορύνη) bedienen sich die homerischen Helden nicht, sie wird aber doch erwähnt (Il. VII, 138 Ἀρηΐθοος κορυνήτης). Steine (χερμάδιον) werden gelegentlich gebraucht. Angriffswaffen sind: Bogen und Pfeile (τόξον, νεῦρα βόεια, ἰός, ὀϊστός, φαρέτρη, βέλος der allgemeine Name für alle Wurfwaffen), Lanze (δόρυ, ἔγχος, ἐγχείη, ξυστόν, μελία, αἰχμὴ χαλκείη, die Spitze von Erz, σαυρωτήρ oder οὐρίαχος, das nach unten zugespitzte Ende des Schaftes), Schwerdt (φάσγανον, ἄορ, ξίφος) mit Scheide (κολεόν) und Gehänge (τελαμών oder ἀορτήρ). Auch Schleuder (σφενδόνη) und Streitaxt (ἀξίνη, πέλεκυς) werden angeführt, doch selten. Zu den Schutzwaffen gehören: der Helm (κόρυς, κυνέη, πήληξ, τρυφάλεια, στεφάνη εὔχαλκος) mit einem Helmbusch von Pferdehaaren (λόφος ἵππειος v. ἱππιοχαίτης, κόρυς ἵππουρις, ἱπποδάσεια, ἱππόκομος) und einem oder mehreren φάλοι, Helmknöpfen oder Buckeln; es wird auch eine niedrige Sturmhaube ohne Helmbusch (καταῖτυξ) genannt; ferner Brustpanzer oder Harnisch (θώρηξ, bestehend aus 2 γύαλα, χιτὼν στρεπτός, Ἀχαιοὶ χαλκοχίτωνες; Ajax, des Oileus Sohn, war λινοθώρηξ), Schärpe, Gürtel und Bauchschienen (ζωστήρ, ζῶμα, μίτρα), Beinschienen (κνημῖδες), Schild (σάκος, ἀσπίς) von Häuten und Erzplatten mit einer Erhöhung in der Mitte (ὀμφαλός) und einem ledernen Rand (ἄντυξ), innerhalb mit Querhölzern (κάνονες) und einem Tragriemen (τελαμών) versehen. Auch werden leichtere Schilde

(λαισήϊα) erwähnt. Das gewöhnliche Metall zu den Waffen war Erz oder Kupfer. Eisen findet man gebraucht zu Aexten; Silber, angelaufenen Stahl (κύανος) und Zinn (κασσίτερος) zum Waffenschmuck. — Die volle Rüstung eines Kriegers hiess τεύχεα, auch ὅπλα (in der Iliade) und ἔντεα.

§. 11.

Fortsetzung. Schlacht.

Das Kriegswesen war in der heroischen Zeit in seiner Kindheit, so wie es sich in den vielen kleinen Streif- und Raubzügen, die unter den kleinen Staaten Griechenlands unternommen wurden, entwickelt hatte; das Treffen wurde nicht durch wohl berechnete Dispositionen oder strategische Kunstgriffe, sondern vorzüglich durch persönliche Tapferkeit entschieden. Zwar finden wir Spuren von Aufstellung oder Schlachtordnung (Il. II, 362; IV, 297); Nestor und Menestheus werden wegen ihrer Bekanntschaft mit derselben gerühmt; der ruhige und feste Marsch der Achäer wird im Gegensatz zu dem lärmenden Vorrücken der Troianer erwähnt; alles dieses scheint jedoch für das Treffen selbst von keiner grossen Bedeutung. In den homerischen Schlachtschilderungen sind es hauptsächlich nur die Thaten der Helden oder Anführer, die näher erwähnt werden. Diese kämpfen gemeiniglich auf zweirädrigen Streitwagen (ἅρμα, ὄχεα, δίφρος, eigentlich Doppelsitz oder Wagensitz) mit 2 Pferden (δίζυγες ἵπποι), mit welchen bisweilen ein Nebenpferd (παρήορος) verbunden war. Auf dem Wagen befanden sich 2 Mann (ἱππῆες), ein Wagenlenker (ἡνίοχος, auch ἡνιοχεύς) und ein Wagenstreiter (παραιβάτης). Diese drangen als Vorkämpfer (πρόμαχοι) auf den Platz zwischen den Heeren (πολέμοιο γέφυραι) vor, und fuhren auf den Feind ein oder begannen einen Zweikampf zu Fuss, erst mit der Lanze, später mit dem Schwerdt. So entschieden sie das Treffen durch persönlichen Muth und wirkten durch Aufmunterung und Zuruf (daher das Beiwort βοὴν ἀγαθὸς) auf den Haufen. Das Fussvolk (πρυλέες, πεζοί) folgte in dichtgeschlossenen Massen (πυκιναὶ φάλαγγες, στίχες, πύργος) nach. Die Beute (τὰ ἔναρα) und die Kriegsgefangenen wurden dem Anführer überliefert, um sie zu vertheilen, nachdem er zuerst seinen Theil vor der Verlosung, und bisweilen ausserordentliche Geschenke für die Tapfersten



genommen hatte. Die Rüstung (ἔναρα βροτόεντα) wurde den Getödteten in der Regel ausgezogen. Um die Leichen der Gefallenen kämpfte man oft mit grosser Wuth. Waren sie in der Gewalt der Feinde, so verschaffte man sich bisweilen durch einen Vertrag die Erlaubniss, sie zu beerdigen, oder sie wurden von Verwandten durch ein Lösegeld erkauft. Das Letztere war auch zuweilen bei Kriegsgefangenen der Fall.

§. 12.

Fortsetzung. Lager. Belagerung.

Eine kunstmässig geleitete Belagerung finden wir im troianischen Kriege nicht. Troia war befestigt und hatte eine, mit Thürmen versehene Mauer (ἀκρόπολις, πόλις εὔπυργος). Auch die Griechen befestigten ihr Lager mit einem Walle oder einer Mauer (τεῖχος, πύργοι) mit Brustwehren (κρόσσαι, ἔπαλξεις) und einem Graben vor denselben (τάφρος) mit Pallisaden (σκόλοπες) Il. VII, 327 sqq., 434 sqq. Auf der Mauer war ein Thor (πύλαι) für die herausfahrenden Streitwagen. Das Lager selbst befand sich nahe bei den, auf das Land gezogenen Schiffen, und bestand aus Erd- oder hölzernen Hütten (κλισίαι). Wachen und Vorposten wurden wenigstens nicht regelmässig ausgestellt (von den Achäern Il. IX, 66, von den Troern Il. VII, 371); auf die Mauer stellte man die zum Kampf Unbrauchbaren (Il. XVIII, 514; VIII, 517); eben so wenig schickte man planmässig oder ständig Kundschafter aus. Im 10ten Buch der Iliade werden Kundschafter, von beiden Seiten ausgesendet, erwähnt. — Das Schicksal einer eroberten Stadt kann man aus Il. IX, 591 sqq. Od. VIII, 528 ersehen.

§. 13.

Das Seewesen. Schiffe.

Griechenlands Lage lud frühzeitig zur Schifffahrt ein. Schon vor dem troianischen Kriege werden Seezüge erwähnt (die Argonauten). Die Schiffe, welche die Griechen nach Troia führen (νῆες ἔϊσαι, ἐΰσσελμοι, ἀμφιέλισσαι, γλαφυραί, κορωνίδες, ποντοπόροι, κυανόπρωροι, μιλτοπάρῃοι) werden im 2ten Buch der Iliade aufgezählt, doch ist die Angabe der Zahl unsicher; sie waren während der Belagerung auf das Land gezogen und ruhten auf Unterlagen (ἕρματα). Die Schiffe fassten, nach der

Angabe im homerischen Schiffskatalog, 50, einige sogar 120 Mann *). Als die wichtigsten Theile eines Schiffes werden genannt: στείρη, der Kiel, πηδάλιον, das Steuerruder, ἴκρια, das Verdeck (auch die aufrechtstehenden Seitenbalken, worauf das Verdeck ruht), ζυγά v. κληῖδες, Ruderbänke, ἐρετμός, Ruder (in der Odyssee auch κώπη, eigentlich der Griff), νηῦς πρώρη, das Vordertheil, νηῦς πρύμνη, das Hintertheil, ἱστός, der Mast, der mit den πρότονοι an das vordere und hintere Schiffsende befestigt wird, ἱστίον, das Segel, ὅπλα, das Tauwerk, als: πρυμνήσια und πείσματα, ὑπέραι, κάλοι, πόδες. Odysseus baut ein Schiff Od. V, 243 sqq. Eine Seeschlacht wird bei Homer nicht erwähnt, doch wird eine Art Stangen zum Seegefecht (ξυστὰ ναύμαχα) genannt. Auch breite Lastschiffe (φορτίδες εὐρεῖαι) kommen vor.

§. 14.

Das Privatleben. Nahrungszweige und Beschäftigungen.

Die allgemeinste Quelle des Wohlstandes ist die Viehzucht. Die Reichen werden ἄνδρες πολυβοῦται, πολύρρηνες, πολύαρνες, πολύμηλοι genannt. Dass auch der Ackerbau schon frühzeitig eine wichtige Nahrungsquelle war, ersehen wir sowohl aus Hesiod, als aus vielen Stellen im Homer, besonders aus Vergleichungen, die vom Ackerbau entlehnt sind (Il. XI, 67. XVIII, 540—560). Zum Pflügen bediente man sich der Ochsen und Maulesel. Kultur des Obstes, besonders Weinbau, Jagd und Fischfang werden auch erwähnt. Mit dem Ackerbau, der Viehzucht und allen Arten von Arbeit finden wir, dass selbst die Vornehmsten sich beschäftigen. So verfertigt Odysseus selbst sein Bett und baut ein Schiff **). Ebenso sehen wir die

*) Im alten Griechenland scheinen die Pentekonteren lange die gewöhnlichen Kriegsschiffe gewesen zu seyn. Trieren sollen zuerst um das J. 700 gebaut worden seyn, doch dauerte es lange, bis man sich derselben allgemein als Kriegsschiffe bediente.

**) Es findet sich mithin in der heroischen Zeit noch keine Spur von der Unthätigkeit und Verachtung des Ackerbaus und der Handwerke (βάναυσοι), die später sich in verschiedenen Staaten entwickelte, z. B. in Sparta, Thespiä, Theben, und sich hin und wieder in ausdrücklichen Verboten der Betreibung derselben gegen die Bürger aussprach. Die solonische Gesetzgebung und der spätere attische

Frauen und Töchter der Könige mit Weben, Nähen und Waschen beschäftigt, z. B. Helena, Penelope und Nausikaa. Indessen wurde die Arbeit von Sclaven und Mägden (δμῶες, δμωαί, ἀμφίπολοι) *) verrichtet, welche im Lande geborne oder gekaufte Gefangene waren, und von θῆτες, armen Taglöhnern. Eine angesehene Dienerinn war die ταμίη, Haushälterinn. — Als Belustigungen werden erwähnt: bei den Freiern das Brettspiel, bei den Belagerern vor Troia das Werfen mit dem Diskus und Jagdspiess (αἰγανέαι), bei den Phäaken mehrere Arten Kampfspiele. Dergleichen kommen auch bei Patroklus' Leichenfeier (Il. XXIII, 257—897) vor, nämlich: Wettfahrt, Faustkampf, Ringen, Laufen, Waffenkampf, Diskuswerfen, Bogenschiessen und Lanzenwerfen.

§. 15.

Fortsetzung. Künste. Handel.

Dass die Griechen schon frühzeitig mit mehreren Künsten, die zur Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, bekannt waren, ergibt sich aus den homerischen Gedichten. Der Ausdruck δημιοεργός befasst alle diejenigen, welche gemeinnützige Arbeiten verrichten, und somit ausser den Wahrsagern, Aerzten, Sängern und Herolden, auch Zimmerleute (Od. XVII, 383. XIX, 135). Unter den Künsten müssen besonders die Baukunst und die Bearbeitung der Metalle, besonders χαλκός, Erz oder Kupfer, aber auch σίδηρος, ἄργυρος, χρυσός, κασσίτερος, ἤλεκτρος **), genannt werden. Verzierungen finden wir häufig von Elfenbein. Sehr früh wird der Handel mit den Phönikern aus Sidon erwähnt, die kostbare Kleider, Glaswaaren, Putz- oder Spielsachen (ἀθύρματα) brachten. Als Gewichtbestimmung

---

Handel und Industrie bewirkten jedoch in diesem Staate eine Veränderung in dieser Hinsicht.

*) Verschieden vom Sclaven war der θεράπων (womit oft sogar ein Beistand oder Gefährte im Kriege bezeichnet wird, wie Patroklus beim Achilleus, Meriones beim Idomeneus). Das Wort ἀνδράποδον kommt nur einmal vor (Il. VII, 475), δοῦλος gebraucht Homer gar nicht, δούλη einmal (Il. III, 409). Auch Herolde (κήρυκες) verrichten bei den Vornehmen bisweilen häusliche Geschäfte bei festlichen Gelegenheiten. Zwischen ἀμφίπολος und δμωή ist fast kein Unterschied.

**) welches Einige durch Bernstein übersetzen.

wird χρυσοῖο τάλαντον und ἡμιτάλαντον genannt. Gemünztes Geld wird nicht erwähnt *), sondern als Maass für Werthbestimmungen dient das Vieh (ἑκατόμβοιος, ἐννεάβοιος). Während der Belagerung Troia's bringen die Lemnier den Achäern Wein, den diese eintauschen gegen Erz, Eisen, Felle, Stiere und Sclaven (Il. VII, 467 sqq.).

§. 16.

Häusliche Verhältnisse. Ehe. Erziehung.

Das Leben der Frauenzimmer, welches besonders in der Odyssee geschildert wird, erscheint zwar als häuslich, ist aber doch von orientalischer Eingezogenheit verschieden. Die Ehe war geachtet (Penelope, Andromache, Arete; ὅστις ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ ἐχέφρων, τὴν αὐτοῦ (ἄλοχον) φιλέει καὶ κήδεται, Il. IX, 341. Od. VI, 182). Dieses beweist auch Hektor's Gespräch mit seiner Gattinn (Il. VI, 407), und Penelope, die sich weigert, einen der Freier zu heirathen, εὐνήν τ' αἰδομένη πόσιος δήμοιό τε φῆμιν (Od. XIX, 527). Die Ehefrau hiess κουριδίη ἄλοχος v. ἄκοιτις, im Gegensatz zu den παλλακίδες, Nebenfrauen; die Kinder aus der Ehe γνήσιοι, ἰθαιγενέες, entgegengesetzt den νόθοι **). Die Ehe wurde nach eigner Neigung und mit Zustimmung der Eltern geschlossen (Od. II, 114. Il. IX, 394). Die Form bestand in einem Kauf, indem der Bräutigam den Eltern der Braut Geschenke (ἔεδνα) machte. Auch wird ein Geschenk der Eltern an die ausgegebene Tochter erwähnt, das bei eintretender Aufhebung der Ehe zurückgegeben werden musste. Es wurde für ein Gut angesehen ***), Kinder zu haben. Ueber-

---

*) Pheidon, Beherrscher von Argos im ersten Menschenalter nach der Olympiadenrechnung, soll zuerst geprägte Münzen nebst Maass- und Gewichtbestimmungen erfunden haben.

**) Die unechten Kinder wurden bisweilen im Hause erzogen. Il. V, 70 wird eines solchen erwähnt, das sich im Hause aufhielt und von der Stiefmutter gut behandelt wurde. Auch Telamon (Il. VIII, 284) erzieht einen unechten Sohn im Hause. Priamus' echte und unechte Söhne sitzen in demselben Wagen (Il. IX, 102).

***) So finden wir es auch späterhin bei den Griechen. Der Name einer Familie und der mit derselben verbundene Kultus durfte nicht untergehen. Auch suchten die Staaten durch mancherlei Veranstaltungen die Erhaltung der Familien zu bezwecken.

tretung der Pietätspflichten von Seiten der Kinder wurde von den Göttern bestraft, wie Meleagrus' und Oedipus' Geschichte beweist. Die Kinder waren die natürlichen Erben, in Ermangelung derselben die entfernteren Verwandten (χηρωσταί). Die Erziehung der Vornehmeren beschränkte sich nicht ausschliesslich auf körperliche Ausbildung. So lässt Peleus (Il. IX, 442) den Achilleus durch Phönix unterrichten und ihn lehren μύθων τε ῥητῆρ' ἔμεναι πρηκτῆρά τε ἔργων. Auch die Arzneikunst hat Achilleus vom Kentauren Chiron gelernt (Il. XI, 832). Er singt und spielt auf der φόρμιγξ (Il. IX, 186).

§. 17.

Fortsetzung. Speisen, Kleider, Gebäude und Hausrath.

Unter den zubereiteten Nahrungsmitteln werden besonders genannt: Brot aus Waizen (ἄρτος in der Odyssee, sonst σῖτος, welches auch von Lebensmitteln überhaupt gebraucht wird) oder aus Gerste (ἄλφιτα), Käse (τυρός) und gebratenes Fleisch (κρέας ὀπτόν) von Ochsen, Schafen, Schweinen und Ziegen. Der allgemeine Name für Fleisch oder überhaupt alles, was zum Brote gegessen wird, ist ὄψον (ὄψα); welches Wort in den späteren Zeiten besonders von Fischspeisen gebraucht wird, die in der heroischen Zeit zu den geringeren Speisen gehört zu haben scheinen, und bei den homerischen Festen, die mit Opfern endigten, nicht vorkommen. Als Getränk wird genannt Wein, gemeiniglich mit Wasser vermischt (μέθυ ἡδύ, οἶνος μέλας, ἐρυθρός, αἴθοψ, ἡδύς, μελίφρων, ἡδύποτος). Als ein eignes gemischtes Getränk wird der κυκεών erwähnt. Zu den gewöhnlichen Mahlzeiten gehören das ἄριστον früh am Morgen, und δόρπον bei Sonnenuntergang. Feste feierte man mit einem Gastmahl (δαίς, εἰλαπίνη). Der König gab zu gewissen Zeiten den Vornehmsten solche Gastmähler (Od. VII, 49, 189), wie z. B. Agamemnon den andern Königen (Il. IV, 259. IX, 70). Vor der Mahlzeit bekamen die Gäste Wasser zum Händewaschen (χερνίψ immer im *acc.*); hierauf erhielt jeder Gast seinen bestimmten Antheil, wobei der besonders Geehrte eine grössere Portion und mehr Wein bekam. Herolde oder öffentliche Diener (κήρυκες, κοῦροι, οἰνοχόοι) gossen den Wein aus den grösseren Gefässen, worin er gemischt wurde (κρητήρ), in die kleineren Becher (δέπας, κύπελλον, δέπας ἀμφι-

κύπελλον) *). Bei festlichen Gelegenheiten wurde der Wein weniger mit Wasser vermischt. Ein vollständiges Festmahl wurde durch Gesang, Spiel **) und Tanz verherrlicht (Il. I, 603. Od. I, 152. VIII, 99).

§. 18.

Fortsetzung.

Die männliche Kleidung bestand in einem Unterkleid (χιτών), gewöhnlich kurz, doch kommt auch ein χιτὼν τερμιόεις vor; die allgemeinen Beiwörter desselben sind λαμπρός, εὔννητος, σιγαλόεις, νηγάτεος. Wenn man ausging, trug man über demselben einen weiten Mantel, φᾶρος (welcher auch beim weiblichen Anzug vorkommt) oder χλαῖνα (nur vom männlichen Wollenmantel) mit den Epitheta ἀνεμοσκεπής, ἀλεξάνεμος, οὔλη, φοινικόεσσα, διπλῆ, ἐκταδίη. Eine Hauptbedeckung wird, ausser im Kriege, nicht erwähnt. Das Haupthaar trug man lang (καρηκομόωντες Ἀχαιοί) ***). Die Fussbedeckung (πέδιλα, ὑποδήματα) bestand aus ledernen Sohlen, die, unter die Füsse gebunden wurden, wenn man ausging. Ein weibliches Kleidungsstück war der πέπλος, ein weit einhüllendes Gewand (ἑανός, ποικίλος). Die Kleidung wurde mit einem Gürtel ζώνη (καλή, χρυσείη) zusammengebunden; zum Zusammenheften dienten περόναι und ἐνεταί. Als Hauptbedeckung oder Schmuck wird genannt: das κρήδεμνον, eine Art Stirnbinde oder Schleier, und καλύπτρη. Zum weiblichen Putz gehören: ἕρματα, Ohrringe (τρίγληνα, μορόεντα), ὅρμοι, Halsbänder, ἕλικες, Armbänder, und dergl. mehr.

§. 19.

Fortsetzung.

Die ansehnlichen Gebäude der Vornehmeren hiessen μέγαρα (auch Name für einzelne Zimmer), δόμοι und δώματα. Der ganze

*) Ein kostbarer Becher mit erhabener Arbeit heisst ἄλεισον, ein mehr einfacher σκύφος und κισσύβιον.

**) Von musikalischen Instrumenten werden genannt: die κίθαρις, φόρμιγξ, αὐλός, σύριγξ. Die λύρη kommt vor im *hym. hom. Merc.* 423.

***) Man hielt überhaupt ein langes und geschmücktes Haupthaar für eine Schönheit. Daher das Wort εὐπλόκαμος besonders von der Eos, Artemis und den Nymphen; ξανθός von der Demeter, vom Achilleus, Odysseus, Rhadamanthys, Menelaus und Meleager.

Raum des Hauses war umgeben mit einer Mauer (τοῖχος, ἕρκος, ἕρκιον), durch deren Thor (πύλαι, θύραι δικλίδες) man in einen geräumigen Hof (αὐλή) kam. An der inneren Seite der Mauer befand sich ein Bogengang (αἴθουσα). Auch vor dem Hause finden wir eine solche Aithusa, deren mittelster Theil πρόδομος genannt wird. In diesem ist das πρόθυρον, die vorderste Hausthüre (auch der Platz unmittelbar vor dem Hause). Das vorderste und grösste Zimmer des Hauses war das δῶμα (auch δόμος oder μέγαρον genannt). Sodann werden Seitengebäude oder Gemächer (θάλαμοι, οἶκοι) angeführt. Bisweilen wird ein oberes Stockwerk (ὑπερώϊον) genannt, wo Penelope im Hause des Odysseus wohnte. Als grössere und prachtvollere Häuser werden erwähnt: das Haus des Menelaus (Od. IV, 44—46), das Haus des phäakischen Königs Alkinous (Od. VII, 85—101) und das Haus des Priamus (Il. VI, 242). Indessen ist es schwierig bei den unbestimmten und mehrdeutigen Ausdrücken, mit welchen Häuser und Gemächer in den homerischen Gedichten öfters erwähnt werden, sich eine ganz klare und deutliche Vorstellung von deren Einrichtung im Einzelnen zu bilden, und die letztere ist daher ziemlich bestritten.

§. 20.

Fortsetzung.

Von dem Hausgeräthe, welches am öftersten vorkommt, nennen wir: θρόνοι, erhöhte Sitze mit einem Schemel (θρῆνυς) und Polster (τάπητες, κώεα, ῥήγεα, χλαῖναι), andere Sitze oder Bänke (κλισμός und κλισία), Stühle (δίφρος), Tische (τράπεζα), Dreifüsse (τρίπους), die oft als Siegesbelohnungen oder Geschenke erwähnt werden, ebenso auch Kessel oder Becken (λέβης), Betten (λέχος, δέμνιον, λέκτρον) nebst Bettüberzügen (ῥῆγος), Häuten (κῶας), Betttüchern (λίνοιο λεπτὸν ἄωτον, Il. IX, 661). Im Hause befinden sich warme Bäder (θερμὰ λοετρά) mit Badewannen (ἀσάμινθος).

Sparta (ἁ Σπάρτα).

Chorographie.

§. 1.

Das Land.

Λακωνική oder Λακεδαίμων ist ein gebirgiges Land. Zwei von den arkadischen Gebirgen auslaufende Aeste, die hohe westliche Bergkette (Taygetus) und die östliche (Parnon) durchschneiden das Land auf beiden Seiten von Norden nach Süden, und bilden in der Mitte ein grosses Thal (κοίλη Λακεδαίμων, Il. II, 581), welches durchflossen wird vom Eurotas, der nördlich an der arkadischen Grenze entspringt und sich in den lakonischen Meerbusen ergiesst. Die östliche Bergkette endigt in dem Vorgebirge Malea, die westliche in dem Vorgebirge Tänarus oder Tänarum. Das Eurotasthal ist gegen Norden schmäler, breitet sich aber gegen Süden aus und enthält fruchtbare Strecken. Auch die Küstenstriche auf der andern Seite der Berge bilden Thäler zum Anbau. Das Land ist von Natur befestigt; hohe Bergstrecken mit wenigen und engen Pässen erschweren dem Feinde den Einfall. *)

§. 2.

Hauptstadt des Landes.

Die Hauptstadt des Landes ist Σπάρτα oder Λακεδαίμων am westlichen Ufer des Eurotas. Zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt gehören: die Περσική, eine von persischer Beute erbaute Säulenhalle, die Σκιάς, in den späteren Zeiten ein Versammlungshaus für das Volk, und mehrere Λέσχαι. Unter den Plätzen werden genannt: der Χορός, ein Platz für kriegerische

*) Von Messenien gehörte der grösste Theil zum Reiche der Atriden; bei der dorischen Einwanderung wurde es davon getrennt, später aber von den Spartanern wieder erobert, bis es nach der Schlacht bei Leuktra von den Thebanern befreit wurde. Zwischen Lakonika und Argolis lag die Landschaft Kynuria, deren Einwohner von Herodot Autochthonen von ionischem Stamme genannt werden, die durch die Herrschaft der Argeer dorisirt waren. Diese Landschaft war ein beständiger Gegenstand des Krieges zwischen Lakedämon und Argos, bis sie 550 unter Sparta kam.

Tänze, der Δρόμος und Πλατανιστάς, zwei Uebungsplätze. Der grösste Tempel war der der Athene (πολιοῦχος, dor. πολιάοχος, χαλκίοικος) auf der Akropolis der Stadt.

Als eine lakedämonische Localeintheilung nennt man die κῶμαι oder φυλαί, von denen wir 4 kennen, Pitana, Limnä, Mesoa und Kynosura. Eine 5te hat man in Dyme zu finden geglaubt.

Historische Uebersicht.

§. 1.

Aeltere Geschichte des Landes.

Als die ältesten Bewohner des Landes werden Pelasger und Leleger genannt. Zur Zeit des troianischen Krieges finden wir die Achäer als das Hauptvolk und die Familie der Atriden im Besitz eines Theils von Argolis und von ganz Lakedämon. Auch das Meiste von Messenien gehörte zu diesem Reiche. 80 Jahre nach dem troianischen Kriege (1104) machte der dorische Stamm, als dessen ältere Sitze man Thessalien nennt, unter heraklidischen Anführern und in Verbindung mit den Aetolern einen Einfall in den Peloponnesus, von dem sie sich eines grossen Theils *) bemächtigten. Das Reich der Atriden wurde unter die heraklidischen Anführer getheilt, von welchen Temenos Argos erhalten haben soll, Kresphontes Messenien, und die Söhne des Aristodemus, Prokles und Eurysthenes, Lakonika, wo sie sich nach und nach die alten Einwohner unterwarfen, die entweder zinsbar und ihrer activen Bürgerrechte

*) Beim Einfall der Dorier waren von den Pelasgern nur noch die Arkader übrig, die auch weiterhin unabhängig blieben. In Korinthus regierten die Sisyphiden, im südlichen Elis die Neliden, beide von äolischer Abkunft, im nördlichen Elis befanden sich Epeer, in Aegialos Ioner. Ausser Argos, Lakedämon und Messenien bemächtigten sich die Dorier nach und nach des übrigen Argolis, Korinthus, Sikyon und Phlius (auch Megaris und Aegina). So war der grösste Theil des Peloponnesus in der Gewalt der Dorier, das nördliche Elis in der der Aetoler. Die Achäer zogen nach Aegialus. Hier und da finden wir noch ältere Stämme, wie Kynurier von ionischer Abkunft zwischen Lakonika und Argolis, Dryoper in Argolis, Minyer aus Lemnos in Triphylia, endlich Ueberreste von Achäern, Epeern und Kaukonen.

beraubt wurden (Periöken, Lakedämonier im engern Sinne des Worts), oder, vielleicht im Falle eines hartnäckigeren Widerstandes oder der Empörung, selbst ihre Freiheit verloren (Heloten). In Lakedämon bildete der dorische Stamm seine charakteristische Eigenthümlichkeit in der grössten Unabhängigkeit und schärfsten Absonderung von fremdem Einflusse aus.

§. 2.

Lykurgs Staatseinrichtung.

Vom lakedämonischen Staate in den ersten Zeiten nach der dorischen Einwanderung wissen wir nur wenig. Frühzeitig scheint er der Schauplatz für Streitigkeiten zwischen der Königsgewalt und dem Volke gewesen zu seyn; aber Lykurg (um 884) führte die Ordnung zurück, indem er eine Staatsform, deren unerschütterliche Grundpfeiler ererbte Sitte und Gewohnheit seyn sollten, bildete oder richtiger aus den bereits vorhandenen Elementen aufbaute und befestigte. Diese Staatsform erliess den Bürgern persönliche Arbeit zur Unterhaltung ihres Lebens, verlangte aber zugleich mit der grössten Strenge Unterwerfung des Einzelnen unter das Allgemeine; sie wollte die ganze menschliche Existenz auf die Grenzen des Staatsbürgerlebens beschränken, fremden Einfluss ausschliessen, und durch fest abgesteckte, unveränderliche Staatseinrichtungen den Grund zur Selbstständigkeit, Mässigung und politischen Einheit unter den Bürgern legen. In einzelnen Zügen bieten die lykurgischen Institutionen viele Vergleichungspunkte mit den alten heroischen Staatsformen dar.

§. 3.

Lakedämons Vergrösserung und Hegemonie.

Der durch jene Staatsverfassung entwickelte kriegerische Geist und die gesammelte Kraft zeigten sich zuerst wirksam in der Unterwerfung aller Ueberreste von achäischen Einwohnern, sodann in der Eroberung von Messenien (der erste Krieg 743—723, der 2te 685—668 nach Pausanias) und in den glücklichen Kriegen mit Arkadern und Argeern; späterhin dehnten die Spartaner nach und nach ihren Einfluss über fast alle peloponnesischen Staaten aus, in deren Angelegenheiten sie sich mischten, besonders dadurch, dass sie die aristokratischen Formen

gegen die Tyrannie auf der einen, und gegen die Demokratie auf der andern Seite in Schutz nahmen. Dieser Principat oder Hegemonie, die sich anfangs auf den Peloponnesus beschränkte, dehnte sich nach den Perserkriegen über ganz Griechenland nebst den Kolonien aus, fand aber bald in Athen einen gefährlichen Gegner. Dieses wurde zwar im peloponnesischen Kriege (431—404) überwunden, aber Sparta verlor bald die Früchte seines Sieges durch sein herrschsüchtiges und eigennütziges Betragen und dadurch, dass es überall die verhasste Oligarchie begünstigte, so dass Athen, ja während einer kurzen Zeit sogar Theben, mit Glück wieder gegen Sparta auftraten.

§. 4.
Verfall Lakedämons.

Aber unter diesen äussern Begebenheiten hatte der spartanische Staat sich in seinem Innern immer mehr von seinem ursprünglichen Charakter entfernt. Etwas über 100 Jahre nach Lykurg geschah schon eine bedeutende Veränderung in der Staatsverfassung, indem die Gewalt des Volkes in den Ephoren eine staatsrechtliche Stütze erhielt, die bald (zum Theil durch die eigne Ausartung der Königsfamilien) der Königsmacht über den Kopf wuchs. Ueberhaupt passte die lykurgische Staatseinrichtung nur für einen Staat in engeren Verhältnissen und für ein Volk von eingeschränktem Gesichtskreise, der am Bestehenden und Traditionellen fest hielt; sie legte aber der freien Bewegung und allseitigen Entwicklung des Individuums unnatürliche Fesseln an, und musste daher in ihrem Wesen erschüttert werden, sobald der Gesichtskreis des Volkes sich durch die Bekanntschaft mit fremden Ländern, welche der Krieg, besonders der Seekrieg, veranlasste, erweiterte. Die Folge davon war dann, dass alle Bande, die den Bürger an den Staat knüpften, sich nach und nach lösten, und eine unbegrenzte Selbstsucht herrschend wurde. Sowie der Staat selbst gegen Lykurg's Absicht nach ausgedehnter Macht und später nach Reichthum trachtete, so nahm auch ein unmässiger Durst nach Herrschaft und Geld bei dessen Bürgern überhand. Sowohl die Könige und Ephoren als die Mitglieder des Raths zeigen sich in hohem Grade bestechlich. Hierzu kommt noch, dass die Regierungsform bei der successiven, besonders durch

die Kriege beförderten Verminderung der Bürgerzahl, bei der nach und nach entstehenden Ungleichheit des Vermögens und der wachsenden Masse von freien, aber politisch unmündigen Einwohnern, sich in eine drückende Oligarchie verwandelte.

§. 5.

Fortsetzung. Auflösung des Staates.

So löste sich nach und nach der spartanische Staat auf und erlangte späterhin niemals seine vollen Kräfte wieder, wenn er gleich einige Male mit einiger Bedeutung auftrat. Vergebens suchte späterhin Agis der 3te († 240) durch eine neue Aeckervertheilung und Aufnahme neuer Bürger die alte Ordnung der Dinge zurückzuführen. Besser gelang dieses eine Zeitlang Kleomenes dem 3ten (226), der das Ephorat aufhob und die Bürgergleichheit und den Geist der lykurgischen Staatsverfassung mit vieler Kraft wiederherzustellen suchte; endlich musste er aber den Makedonern unterliegen. — Zuletzt mischten sich die Römer in die Streitigkeiten zwischen Spartanern und Achäern, und machten sich (146) zu Herren des Peloponnesus, liessen aber doch Sparta einen gewissen Grad von Freiheit. Auch die lykurgischen Einrichtungen behielten zum Theil ihre Form bis ins 5te Jahrhundert nach Christus.

Einwohner des lakedämonischen Staates.

§. 1.

Eintheilung. Spartiaten.

Die Einwohner von Lakonika waren Freie oder Sclaven. Die Freien waren theils Spartiaten, theils Perioken, Mothaken, Nothen, Neodamoden und Fremde. Spartiaten (Σπαρτιᾶται), Nachkommen der eingewanderten Dorier, der herrschende Stamm, gesichert durch den Besitz von Grundeigenthum, befreit vom Ackerbau, Handwerken und andern bürgerlichen Gewerben, und gebildet durch gemeinsame gesetzmässige Erziehung und fortgesetztes Zusammenleben mit den übrigen Bürgern, waren die alleinigen Besitzer voller politischer Rechte und standen als Staatsbürger alle auf gleicher Stufe (ὅμοιοι bei Xenophon und Demosthenes). In Sparta finden wir, wie in

allen dorischen Staaten, 3 φυλαί, nämlich: Ὑλλεῖς, Δύμανες und Πάμφυλοι *), die nach der Sage ihre Namen von heraklidischen Fürsten ableiteten, jedoch die drei Stämme zu bezeichnen scheinen, durch deren Verschmelzung das dorische Volk sich bildete. Der Stamm Ὑλλεῖς, in welchen die Herakliden aufgenommen waren, hatte den ersten Rang. Die 3 Hauptstämme waren in 30 ὠβαί getheilt. Der Zutritt zum spartanischen Bürgerrecht war nicht häufig vor Agis dem 3ten und Kleomenes dem 3ten, der viele Periöken aufnahm. Dagegen finden wir besonders seit der Zeit des peloponnesischen Krieges eine immer wachsende Classe freier Einwohner ohne active Bürgerrechte.

§. 2.
Freie, aber durch Geburt vom Bürgerrecht ausgeschlossene Einwohner.

Periöken (περίοικοι) oder Lakedämonier **), die Landbewohner im Gegensatz zu den Spartiaten oder Stadtbewohnern, die Nachkommen der älteren Einwohner des Landes, waren zum grössten Theil achäischen Ursprungs. Sie besassen zwar persönliche Freiheit und Grundeigenthum, ja sie scheinen sogar eine eigene Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten gehabt zu haben, bezahlten aber Tribut, thaten Kriegsdienste, waren ausgeschlossen von allen positiven staatsbürgerlichen Rechten, als vom Stimmrecht, dem Recht der Bekleidung von Magistraturen, und vom Connubium, und standen daher eigentlich ausserhalb des Staates, wie die *socii* der Römer. Nach der Eroberung von Messenien werden 100 Periökenstädte erwähnt. Ausser dem Ackerbau trieben sie auch Handwerke und Handel, und scheinen überhaupt nicht in drückenden Verhältnissen gelebt zu haben. Mothaken (μόθακες, verschieden von μόθωνες, die im Hause gebornen und erzogenen Sclaven, *vernae*) scheinen Söhne von Fremden gewesen zu seyn, vielleicht hin und wieder auch Helotensöhne, die mit den Söhnen von Spartiaten zusam-

*) In einigen Staaten findet sich noch eine 4te Tribus, wahrscheinlich Ueberreste der älteren Einwohner.

**) Dieses Wort ist in seiner weiteren Bedeutung ein Gemeinname für Spartiaten und Periöken.

men erzogen wurden *). Sie wurden keineswegs alle Bürger, sondern nur Einzelne durch Verdienste, z. B. Lysander; wahrscheinlich besonders diejenigen, die zugleich Nothen (νόθοι) waren oder Söhne von einem Spartiaten und einer fremden Frau oder Helotinn, und als solche durch Adoption Bürger werden konnten. Neodamoden (νεοδαμώδεις) waren freigelassene Sclaven oder Heloten. Im peloponnesischen Kriege wurden nämlich Heloten als Schwerbewaffnete mit dem Versprechen der Freiheit ausgehoben, und in den späteren Zeiten musste man, aus Mangel an Hopliten für die häufigen Kriege, so oft zu diesem Mittel greifen, dass Sparta's Heere grossen Theils aus solchen Neodamoden bestanden. Auch Fremde finden wir, besonders in den spätern Zeiten, öfters in Sparta erwähnt.

§. 3.

Heloten.

Leibeigne oder Heloten (Εἵλωτες) **) waren wahrscheinlich ältere Einwohner, die durch hartnäckigen Widerstand oder spätere Empörung sich harte Bedingungen zugezogen hatten, und Staatssclaven (δοῦλοι τοῦ κοινοῦ) und, durch Vertheilung unter die Spartiaten zugleich mit den Ackerloosen, auch Sclaven von Privaten geworden waren, die jedoch nicht das Recht hatten, sie zu tödten oder freizulassen, wie sie überhaupt nicht ausser Landes verkauft werden durften. Ihre Anzahl scheint in der blühenden Periode des Staates 200000 überstiegen zu haben. In Friedenszeiten bauten sie die Felder ihrer Herren, und mussten ihnen jährlich ein gewisses Quantum von Feldfrüchten (ἀποφορά) ***) liefern, konnten jedoch dabei den Ueberschuss zu ihrem eigenen Nutzen verwenden; ebenso waren

*) Das lakonische Wort μόθακες wird von andern Schriftstellern durch σύντροφοι oder τρόφιμοι übersetzt.

**) Den Namen leiten Einige ab von Ἕλος, einer Stadt, die den Doriern hartnäckigen Widerstand geleistet haben soll, oder von ἕλος, einer tiefliegenden Gegend; richtiger vielleicht von ἑλεῖν. Einige halten die Heloten für einen früher unterworfenen Stamm, den die Dorier schon in Sclaverei fanden.

***) 70 Medimnen Gerste für einen Mann, 12 für eine Frau und ein dem entsprechendes Quantum Oel und Wein.

ihnen alle Arten von Handwerksarbeiten und andere Dienste in der Stadt und auf dem Lande übertragen. Im Kriege dienten sie ihren Herren als Leichtbewaffnete (ψιλοί) und Waffenknechte, und wurden besonders in den spätern Zeiten öfters zum Seedienst gebraucht.

§. 4.

Fortsetzung. Ihre Lage.

Ihre Lage war im Ganzen hart; sie bewahrten das Gefühl ihrer Unterdrückung und wurden daher mit Misstrauen von den Spartiaten betrachtet, besonders als die Anzahl der letzteren sich so stark zu vermindern anfing. Ein Mittel, ihre Zahl zu vermindern und ein wachsames Auge auf sie zu behalten, war der sogenannte heimliche Krieg (κρυπτεία). Es soll nämlich, wie einige Schriftsteller berichten, nach der lykurgischen Einrichtung den jungen Spartiaten erlaubt gewesen seyn, zu gewissen Zeiten im Lande umher zu ziehen und zur Nachtzeit die Heloten zu tödten, auf welche sie stiessen. Doch muss man hier vielleicht eher an eine Veranstaltung denken, die den Zweck hatte, die jungen Spartiaten abzuhärten und im Kriege zu üben, zugleich auch die Heloten zu beaufsichtigen, und welche nur durch Missbrauch, besonders in den spätern Zeiten, in eine solche Grausamkeit ausartete. Im peloponnesischen Kriege sollen durch eine ausserordentliche Maassregel 2000 Heloten aus dem Wege geräumt worden seyn. Indessen war ihnen doch (siehe §. 2) der Zugang zur Freiheit nicht ganz verschlossen, und in den späteren Zeiten finden wir sie sogar in grösseren Massen freigelassen.

§. 5.

Vertheilung des Landes unter die freien Einwohner.

Ursprünglich scheint kein wesentlicher Unterschied in den Rechten oder dem Grundbesitz unter den Bürgern des Landes bestanden zu haben. Eine neue oder veränderte Theilung des Grundeigenthums soll unter Lykurg, und eine andere nach der Eroberung von Messenien vorgenommen worden seyn, durch welche die Loose (κλᾶροι) der Periöken auf 30000, die der Spartiaten oder Bürger auf 9000 angesetzt wurden. Diese Bürgerloose, die am Werth einander gleich waren, durften weder getheilt noch veräussert werden, sondern vererbten

immer nur auf Einen, welcher dann die übrigen Glieder der Familie unterhalten musste. Hieraus musste jedoch nach und nach eine grosse Ungleichheit des Vermögens entstehen, indem Einige durch eine grosse Familie verarmten, Andere dadurch reich wurden, dass sie durch Erbschaft mehrere Ackerloose bei sich vereinigten. Mittel, dieser Ungleichheit vorzubeugen, waren zwar die Erlaubniss, dass mehrere Brüder zusammen eine Frau heirathen durften, oder Adoption, und zum Theil das Gesetz über die Verheirathung weiblicher Erben (ἐπιπαματίδες), oder die Aussendung von Kolonien; aber dergleichen Maassregeln zeigten sich doch nach und nach unzureichend, besonders als das grosse Erdbeben (466), der darauf folgende Helotenaufstand und späterhin der peloponnesische Krieg vielen Spartiaten das Leben gekostet hatte. Die Ungleichheit des Grundeigenthums wuchs noch mehr durch ein Gesetz des Ephoren Epitadeus (nach Lysander, aber ungewiss wann), welches zwar nicht den Verkauf, aber doch das Legiren oder Vererben der Ackerloose gestattete. Ueberhaupt sehen wir allmählig die Bürgerzahl so ausserordentlich abnehmen und die Ungleichheit des Grundeigenthums so sehr zunehmen, dass sich in Agis des 3ten Zeit nur 700 Bürger fanden, und von diesen wieder nur 100, die Grundeigenthum hatten.

§. 6.

Folgen der allmähligen Verminderung der Bürgerzahl und Ungleichheit des Vermögens.

Diese Ungleichheit des Vermögens führte nach und nach auch grosse Ungleichheit in den bürgerlichen Rechten herbei und bewirkte endlich eine förmliche Oligarchie, da die lykurgische Staatsverfassung die vollständige Ausübung der Bürgerrechte an spartanische Erziehung und an die Fähigkeit der Theilnahme an der spartanischen Lebensweise knüpfte. Hierher gehört besonders der Unterschied bei Xenophon zwischen ὅμοιοι und ὑπομείονες, von denen die ersteren die vollberechtigten Bürger waren; unter den letzteren dagegen müssen wir uns, wie es scheint, diejenigen denken, welche, als Personen von spartanischer Abkunft, zwar nicht durch die Geburt vom Bürgerrechte ausgeschlossen waren, aber aus Mangel an Vermögen keinen Theil an der spartanischen Erziehung hatten nehmen

können, oder durch ein Handwerk oder anderes bürgerliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt suchen mussten, oder nicht die Mittel hatten, an den Syssitien Theil zu nehmen. Auch die mit Atimie belegten Spartiaten scheinen zu dieser Classe zu gehören.

Die Staatsgewalt.

§. 1.
Vertheilung der Staatsgewalt.

Die ursprüngliche Königsmacht, getheilt unter die beiden Heraklidenfamilien, gerieth frühzeitig mit dem Volke in Streit. Diese Streitigkeiten veranlassten die lykurgische Staatsform, welche vorzüglich darauf ausging, die bestehenden Verhältnisse zu entwickeln, jedoch ohne eine vollständige, geschriebene Gesetzgebung, indem die wenigen gesetzlichen Bestimmungen (ῥῆτραι), die man dem Lykurg beilegt, sich bloss auf gewisse, zwischen den Staatsgewalten bestrittene Rechte bezogen zu haben scheinen. Dieselben theilten die Gewalt unter den Rath, die Volksversammlung und die Magistrate, von denen anfangs nur die Könige eine grosse politische Bedeutung hatten, die jedoch nachher von einer späteren Magistratur, der Ephorie, verdunkelt wurde. Die Könige, die Ephoren und der Rath zusammen, scheinen die allgemeine Regierung oder die Staatsgewalt gebildet zu haben, welche von den Schriftstellern unter der Benennung τὰ τέλη zusammengefasst wird. — Sparta's Verfassung kann von einer gewissen Seite eine demokratische genannt werden; da aber der eigentliche Demos (δᾶμος) oder die Gesammtheit der vollberechtigten Bürger, gegenüber den andern freien, aber politisch unmündigen Einwohnern (Periöken, Mothaken, Neodamoden, Fremden und Hypomeionen), nur eine geringe, beständig abnehmende Zahl ausmachte, so erscheint die Verfassung von dieser Seite als aristokratisch, ja zuletzt oligarchisch.

§. 2.
Der Rath.

Der Rath (γερουσία, lak. γερωσία) bestand, ausser den 2 Königen, aus 28 Mitgliedern *), die auf Lebenszeit vom Volke

*) Diese 30 Mitglieder glaubte man ansehen zu können für eine Repräsentation der 30 Oben; jedoch ist dieses sehr zweifelhaft, da

durch Acclamation (βοῇ) gewählt wurden, und über 60 Jahre alt seyn, auch ein untadelhaftes Leben geführt haben mussten. Sie waren ohne Verantwortlichkeit. Mit dem wachsenden Einfluss der Ephorie masste sich diese Magistratur nach und nach die Theilnahme und den Vorsitz in den Versammlungen der Gerusie an. Das Geschäft des Rathes war, alle Staatsangelegenheiten zu verhandeln, entweder öffentlich in der Volksversammlung oder privatim gemeinschaftlich mit den Ephoren, sowie auch über Capitalverbrechen der Bürger und Vergehungen der Könige zu richten. Durch das hohe Alter der Senatoren suchte man die conservative Tendenz des Staates zu unterstützen.

§. 3.

Die Volksversammlung.

Die Volksversammlung (mit einem dorischen Namen ἁλία) sollte, zufolge einer Rhetra, die von Plutarch *(Lykurg. cap. 6)* erhalten ist, zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten Statt finden, und die souveräne Gewalt haben. Diese Gewalt bestand erstens in der Wahl der wichtigsten Obrigkeiten, der Geronten, und ohne Zweifel auch der Ephoren. Sodann wurden auch wichtige Staatsangelegenheiten dem Volke vorgelegt von der eigentlichen Regierung (τὰ τέλη) oder von der Gerusie gemeinschaftlich mit den Königen und Ephoren, deren allgemeine Versammlungen öffentlich in der Ekklesia gehalten wurden. Allein des Volkes Theilnahme an diesen Verhandlungen scheint, wie in den heroischen Zeiten, von ziemlich passiver Art gewesen zu seyn. Dasselbe hatte keine Initiative, nicht einmal zu Modificationen der vorgelegten Sachen; eben so wenig fand eine öffentliche Berathung von Privaten Statt, und als die Volksversammlung in den älteren Zeiten ihre Competenz überschritten zu haben schien, so räumte ein Gesetz (unter den Königen Theopompus und Polydorus, etwas über 100 Jahre nach Lykurg) dem Rathe und den Königen (πρεσβυγενέες καὶ ἀρχαγέται) das Recht ein, einen solchen Volksbeschluss für ungültig zu erklären. Auch scheint es in dem Belieben der Regierung gestanden zu haben, dem Volke eine Sache vorzulegen oder

---

2 Oben in solchem Falle von der Repräsentation ausgeschlossen zu seyn scheinen.

nicht *). Der Zweck seiner Anwesenheit scheint daher gewesen zu seyn, theils damit es die Beschlüsse der Regierung hören konnte, theils damit die Regierung im Falle einer Meinungsverschiedenheit (z. B. zwischen der Gerusie und den Ephoren) die Volksstimmung erfahren, die Fragen vorlegen, und eine bestimmte Meinung durch die Auctorität desselben bekräftigt bekommen konnte. Richterliche Gewalt besass die Volksversammlung nicht. Die Meinungsäusserung geschah in der Regel nicht durch Abstimmung, sondern durch Acclamation. Die Discession, welche der Ephor Sthenelaidas (Thuk. 1, 87) wegen der Undeutlichkeit des Zurufs veranstaltete, ist für etwas Aussergewöhnliches anzusehen. Zur Theilnahme an der Volksversammlung war jeder Spartiat berechtigt, der sein 30stes Jahr zurückgelegt hatte und im Besitz der vollen Bürgerrechte war.

§. 4.

Magistrate. Die Könige.

Ungeachtet ihres Namens können die lakedämonischen Könige nicht als eine eigne Staatsgewalt angeführt werden, da ihre politische Bedeutsamkeit, besonders in Friedenszeiten, ziemlich eingeschränkt war. Diese Könige (βασιλεῖς, auch ἀρχαγέται in den alten Rhetrai) waren beide aus den 2 Heraklidenfamilien der Agiden und Eurypontiden. Die Erbfolge geschah in grader Linie nach dem Alter; doch hatte der, unter des Vaters Regierung geborne Sohn den Vorzug; wenn keine Söhne vorhanden waren, ging die Regierung auf den nächsten Agnaten über, jedoch niemals auf das andere Königshaus. Im Falle der Minderjährigkeit wurden Vormünder (πρόδικοι) aus den nächsten Agnaten gewählt. Die Könige waren Mitglieder des Rathes, wo sie den Vorsitz führten, aber nicht mehr Stimmrecht hatten, als die übrigen Mitglieder; sie waren Richter in gewissen Familienangelegenheiten, z. B. bei Adoption, Erbstreitigkeiten und Sachen, welche die Verheirathung weiblicher Erben betrafen; sie hatten die Aufsicht auf die öffentlichen Strassenanlagen; besorgten ferner gewisse Staatsopfer, besonders den Zeusdienst,

*) Vielleicht ist eine solche, ausser der Ekklesie abgehaltene Regierungsversammlung unter Xenophons Ausdruck μικρὰ ἐκκλησία zu verstehen.

und unterhielten die Verbindung des Staates mit dem delphischen Orakel, dem Nationalheiligthum der Dorier. Im Kriege und ausserhalb der Landesgränzen hatten sie die Anführung des Heeres mit einer sehr ausgedehnten Machtvollkommenheit, anfangs beide vereint, späterhin bloss der eine; doch finden wir, namentlich in den späteren Zeiten, auch Andere an der Spitze des Heeres. Nach dem Kriege waren sie indessen verantwortlich und konnten in gewissen Fällen sogar gleich zur Rechenschaft gezogen werden. Jeden Monat mussten sie einen Eid ablegen, nach den Gesetzen regieren zu wollen, sowie die Ephoren ihnen im Namen des Volkes schwuren, das Königthum unverletzt zu erhalten. Ueberhaupt ward ihre Gewalt im Kriege immer mehr, besonders durch die wachsende Macht der Ephoren beschränkt. Zum Unterhalt der Könige diente das Grundeigenthum im Lande der Periöken, der Antheil an allen Opfern, eigne Wohnung in der Stadt und Speisung auf öffentliche Kosten. Zu ihren Prärogativen rechnen wir den Vorsitz in allen Versammlungen und öffentlichen Mahlzeiten und andere Ehrenbezeigungen sowohl im Leben als nach dem Tode.

§. 5.
Fortsetzung. Die Ephoren.

Die Ephoren (ἔφοροι) scheinen zu Lykurg's Zeiten bloss gerichtliche Beamten gewesen zu seyn, die über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschieden, später aber (besonders seit Theopompus' Zeit, um 757) hob sich diese Magistratur allmählig bis zur ausgedehntesten Macht. Von der successiven Ausbildung derselben wissen wir nicht viel. Ihr politisches Gewicht und Popularität scheint die Ephorie vorzüglich erlangt zu haben als der Ausdruck der Majestät des Volkes gegen Könige und Rath, und als Repräsentant desselben in der Controlle von jenen, da die Ephoren jährlich gewählt wurden (wie es scheint, vom Volke), und der Zugang zu dieser Würde allen Spartiaten, nicht bloss den vornehmeren Familien, offen stand. Ihre Gewalt dehnte sich nach und nach so weit aus, dass sie alle Magistrate, ja die Könige selbst, in Anklagestand versetzen, von ihrem Amte suspendiren und ins Gefängniss werfen konnten; sie wachten über die Staatserziehung und die Aufrechthaltung der

Sitten, massten sich den Vorsitz im Senat und in der Volksversammlung und den grössten Einfluss auf alle wichtigen Staatsangelegenheiten an; sie gaben fremden Gesandten Audienz und schickten selbst Gesandte und Boten (σκυτάλη) ab, ordneten die Feldzüge an und ernannten die Anführer; sie nahmen den monatlichen Eid der Könige entgegen und wählten in den späteren Zeiten 2 aus ihrer Mitte, um sie im Kriege zu controlliren, ja sie konnten alle 9 Jahre durch eine *spectatio de coelo* dieselben sogar von der Regierung entfernen. Sie selbst waren Niemandem als ihren Nachfolgern verantwortlich. Uebrigens wurde ihnen das Streben, die Königsgewalt zu schwächen, von dieser selbst erleichtert, als sie demoralisirt wurde, und die beiden Königshäuser in ihren Streitigkeiten unter einander mit Hülfe der Ephorie sich gegenseitig zu schaden suchten.

§. 6.

Fortsetzung. Andere Beamten und Geschäftsverweser.

Es werden noch mehrere Magistrate erwähnt, von denen jeder in seinem Wirkungskreis eine gewisse Polizeigewalt und Jurisdiction gehabt zu haben scheint; so wird ein παιδονόμος genannt, der die Aufsicht auf die Disciplin der Knaben und Jünglinge hatte, unter welchem (wahrscheinlich 5) βίδεοι (βίδυοι) standen; ferner die ἁρμόσυνοι, die die Aufsicht über die Sittlichkeit der Frauenzimmer hatten, und die ἐμπέλωροι, Aufseher über das zum Verkauf auf den Markt Gebrachte. Von andern Geschäftsverwesern werden angeführt: πύθιοι (auf Spartanisch ποίθεοι), 4 Männer, die von den Königen zu den heiligen Gesandtschaften nach Delphi gewählt wurden; πρόξενοι, die für die Aufnahme fremder Gesandten und öffentlicher Gäste sorgten; ἁρμοσταί, Befehlshaber in eroberten Städten und Ländern. Einige Kriegsbeamten werden weiter unten erwähnt werden.

Die Staatsverwaltung.

§. 1.

Zweck der Staatsverwaltung.

In Sparta können wir nicht so leicht, wie in andern Staaten, eine bestimmte Grenze ziehen zwischen der Wirksamkeit des

Staates zu seinen Zwecken und der Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten von Seiten der Privaten; denn hier verschlang der Staat fast das ganze Privatleben. In der Idee des Staates sollte das Wesen des Einzelnen ganz aufgehen, und alle seine Interessen sich concentriren; auch sollte sich diese Staatsidee nicht frei zugleich mit dem Volke entwickeln, sondern fest und abgeschlossen sollte sie durch Sitte und unveränderliche Gewohnheiten die Individuen in einem engeren Kreise halten. Wirklich war dieses Staatsgebäude auch so fest, dass es Jahrhunderte hindurch die freie Entwicklung des Volkes hinderte; aber desto verderblicher war auch die Richtung, die diese späterhin nahm, als sich der traditionelle Glaube und Sitte allmählig auflösten, und die Individuen, vom Staate losgerissen, nur in sich selbst den Mittelpunkt ihres ganzen Strebens suchten.

A.
Rechtspflege.

§. 2.
Die Richtergewalt.

Die spartanische Rechtspflege sollte nach Sitte und Gewohnheit ausgeübt werden. Die Richtergewalt war in den Händen der Gerusie oder der Magistrate. Die Volksversammlung hatte keine richterliche Functionen. Capitalsachen wurden von der Gerusie, Privatsachen, besonders Eigenthumsprozesse, von den Ephoren entschieden. Die Könige urtheilten über Erbangelegenheiten, Verheirathung weiblicher Erben, Adoption und über die Vertheilung der Lasten bei Anlegung und Ausbesserung öffentlicher Strassen. Ueber Vergehungen der Könige wurde vom Rathe, in Verbinduug mit den Ephoren, gerichtet. Uebrigens scheinen mehrere Magistrate, jeder in seinem Kreise, eine gewisse Gerichtsbarkeit gehabt zu haben.

§. 3.
Strafen.

Die Strafen waren Geldbussen (ansehnliche gewöhnlich nur bei Königen, Feldherren oder Harmosten), Verminderung der bürgerlichen Rechte (ἀτιμία) und Todesstrafe. Die Atimie traf einen jeden, der sich gegen die öffentliche Disciplin verging, und der höchste Grad derselben diejenigen, welche Feigheit im

Kriege zeigten (οἱ τρέσαντες), die mit einer völligen Ehrlosigkeit belegt wurde. Die Todesstrafe bestand in Erdrosselung oder Hinabstürzen in eine Höhle (καιάδας).

B.
Religionswesen.

§. 4.
Gottheiten.

Von den hellenischen Gottheiten wurde besonders Apollon, der dorische Nationalgott, und dessen Schwester Artemis (Ἄρταμις) verehrt. Auch verehrte man den Zeus, die Hera, Athene (Ἀθάνα), den Poseidon (Ποσειδᾶν und Ποτειδᾶν), die Demeter (Δαμάτηρ), Aphrodite, den Dionysos, Ares, die Musen (μῶσαι, μῶαι) und den Eros. Die Könige waren Priester des lakedämonischen und himmlischen Zeus. Als Dorier betrachteten die Spartaner das delphische Orakel des Apollon mit besonderer Ehrfurcht und befragten dasselbe in allen wichtigen Angelegenheiten. Der lakedämonischen Nationalheroen gab es viele, als: Herakles, der dorische Stammheros, Hyakinthus, Kastor und Pollux, Menelaus und Lykurgus.

§. 5.
Nationalfeste.

Die wichtigsten unter diesen waren: 1) Ὑακίνθια, zu Ehren des Apollon Karneios und seines Lieblings Hyakinthus, ein 3tägiges Fest in Amyklä; 2) Γυμνοπαιδίαι (gestiftet 665), ein dem Apollon und Dionysos geweihtes Jugendfest, an welchem die Jünglinge nackt tanzten und Leibesübungen anstellten; 3) Κάρνεια (gestiftet 676), ein 9tägiges Fest zu Ehren des Apollon Karneios, wobei man das Lagerleben nachahmte. Mit diesem Feste waren auch musische Wettkämpfe verbunden.

C.
Kriegswesen.

§. 6.
Das Heer. Bewaffnung desselben.

Das spartanische Heer bestand aus Spartiaten, Lakedämoniern und Heloten. Den Kern des Heeres bildeten ursprünglich die Spartiaten. Die Stärke des Heeres war nach den Umständen

verschieden, je nachdem die ganze waffenfähige Mannschaft vom 20sten bis zum 60sten Jahre (ἔμφρουροι), oder nur ein Theil derselben (z. B. bis zum 35sten oder 40sten Jahre), sich zum Dienste stellen musste. Die Bewaffnung der spartanischen Hopliten bestand in einem ehernen Panzer, einem sehr grossen Schilde (ἀσπὶς χαλκῆ), einer langen Lanze (δόρυ), einem kurzen Schwerdt (ξυήλη), Helm und Purpurmantel (φοινικὶς στολή). Schon im peloponnesischen Kriege sah man sich genöthigt, Heloten unter dem Versprechen der Freiheit zu den Schwerbewaffneten auszuheben, späterhin bediente man sich gewöhnlich nur im näheren Griechenland der Bürgerheere, in entfernteren Gegenden aber der Periöken und Neodamoden. Unter Agesilaus werden Miethtruppen erwähnt.

§. 7.

Fortsetzung. Anordnung und Eintheilung desselben.

Die Stärke des spartanischen Heeres beruhte hauptsächlich auf die wohlberechnete stufenweise Vertheilung von Befehlenden und Untergeordneten, und auf die kunstmässige militärische Taktik, deren Wirkung in den besseren Zeiten durch die damals herrschende pünktliche Ordnung und Subordination erhöht wurde. Die Hauptstärke bildeten die Hopliten. Das Heer war eingetheilt in 6 μόραι, jede Mora in 4 λόχοι, jeder Lochos in 2 πεντηκοστύες, und jede Pentekostys in 2 ἐνωμοτίαι. Die Stärke einer Enomotia wird auf 25 oder 32 Mann angegeben, war aber wahrscheinlich nach der Grösse des Heeres verschieden. In welchem Verhältniss die militärischen Eintheilungen zu den bürgerlichen standen, wird nicht klar angegeben. Die Reiterei, die ein weniger wesentlicher Theil des Heeres war, war in οὐλαμοί eingetheilt. Als besondere Corps werden genannt die Σκιρῖται (im peloponnesischen Kriege), 600 Mann auserlesener Truppen *) auf dem linken Flügel, und die ἱππεῖς, eine Leibwache der Könige, die im Centrum standen, und in der Regel zu Fuss gedient zu haben scheinen, bestehend aus 300 auserlesenen Epheben, von denen die 5 ältesten (ἀγαθοεργοί) jährlich austraten, um sie zu öffentlichen Sendungen und andern

*) Dass die Skiriten Cavallerie waren, lässt sich aus Xenoph. Cyr. 4, 2, 1. nicht mit Gewissheit schliessen.

ähnlichen Geschäften zu brauchen. Die Heloten bildeten leichtbewaffnete Schaaren. Jeder Spartaner hatte wenigstens einen, öfters mehrere (im Perserkriege 7) derselben zur Bedeckung und Bedienung.

§. 8.
Offiziere.

An der Spitze des Heeres standen die Könige, anfangs beide vereint, späterhin nur einer. Sein Rath bestand aus den Polemarchen (πολέμαρχοι), den Anführern der Moren, und später zugleich aus 2 Ephoren, die dessen Macht sehr beschränkten. Bei Agis (418) finden wir ein Collegium von 10 σύμβουλοι. In den nachfolgenden Zeiten finden wir öfters auch andere Spartaner an der Spitze des Heeres (Brasidas, Gylippus, Lysander). Von den übrigen Offizieren nennen wir: λοχαγοί, πεντηκοστῆρες, ἐνωμοτάρχαι, und ἱππαρμοσταί, Anführer der Reiterabtheilungen, ἱππαγρέται, Anführer von 100 ἱππεῖς.

§. 9.
Krieg und Treffen.

Der Feldzug wurde eröffnet mit einem Opfer zu Hause dem Zeus Hagetor, und einem an der Grenze des Landes (διαβατήρια) dem Zeus und der Athene. Ein Arespriester (πυρφόρος) zündete dabei das heilige Feuer an, und unterhielt es während des Zuges. Ueberhaupt zeigte sich die Religiosität der Spartaner häufig im Kriege; wenn die Diabaterien ungünstig waren, blieben sie zu Hause; bei Festen, besonders den Karneen, hielten sie sich fern von den Waffen. Im Lager wurden die gewöhnlichen gymnastischen und kriegerischen Uebungen fortgesetzt. Die Heloten waren vom Lager ausgeschlossen. In der Schlachtordnung standen die Könige im Centrum, umgeben von einem zahlreichen Gefolge aus ihrer nächsten Umgebung (δαμοσία), zu welchem die Polemarchen, die 2 Ephoren (s. Seit. 42), ferner Wahrsager, Aerzte, Flötenspieler, Sieger bei Festspielen und Andere gehörten. Vor der Schlacht wurde den Musen und dem Eros geopfert. Hierauf ertönte die Kriegsmusik (τὸ ἐμβατήριον, z. B. τὸ Καστόρειον) in anapästischem Takt, und der Schlachtgesang (z. B. Tyrtäus' anapästische Gesänge) wurde angestimmt. In dicht geschlossenen Reihen drang man

mit taktmässiger Bewegung auf den Feind ein; auch wendete man bisweilen künstliche Manövres und Evolutionen (ἐξελιγμοί, παραγωγαί) an. Den geschlagenen Feind verfolgte man in der Regel nicht weiter, und die Getödteten plünderte man nicht in der Schlacht. Die Kriegskunst der Spartaner zeichnete sich eigentlich nur auf offenem Felde aus; Belagerungskunst und Mauerkampf verstanden sie nicht. Belohnungen und Strafen im Kriege bestanden vorzüglich in der Ehre und Schande. Die Tapferen belohnte man durch den Vorsitz in Versammlungen (προεδρία), Kränze und dergleichen Ehrenbezeigungen. Besonders wurden die gefallenen Krieger mit grosser Auszeichnung geehrt. Die Feigen (οἱ τρέσαντες) traf die Strafe der Atimie.

§. 10.

Das Seewesen.

Aus Herodot ersehen wir, dass die spartanische Seemacht in den Perserkriegen sehr unbedeutend war, und dass der Staat nur seinem grossen Ansehen seine Hegemonie zur See verdankte, die er auch bald aufgeben musste. Erst späterhin im peloponnesischen Kriege trat Sparta als Seemacht auf. Zur Bemannung der Flotte gebrauchte man oft Heloten. Das Seetreffen suchte man gewöhnlich in eine Art Landgefecht zu verwandeln, dadurch dass man die feindlichen Schiffe enterte und sich auf dem Verdecke schlug. Befehlshaber zur See waren die ναύαρχοι und ἐπιστολεῖς.

D.

Staatshaushalt.

§. 11.

Staatseinnahmen und Ausgaben. Geld.

Die Staatsausgaben waren in Sparta nicht bedeutend, und wurden bestritten durch den Tribut der Periöken, die eigenen Ländereien des Staates, die ausserordentlichen Steuern, die man bisweilen erhob, wenn die Umstände es erforderten, und durch die Einnahmen, welche Hegemonie und Kriege der Staatskasse zuführten. Lykurg verbot den Bürgern den Gebrauch des Goldes und Silbers als Tauschmittel, und gestattete nur eisernes Geld, welches ausserhalb Lakonika keinen Werth hatte (Hauptmünze: πέλανορ). Der Staat hingegen konnte begreiflicher

Weise den Gebrauch couranter Münzen nicht entbehren. Auch die Periöken, welche Handel trieben, durften ohne Zweifel sich derselben bedienen; endlich scheinen Könige und Anführer ein gleiches Recht, edle Metalle zu besitzen, gehabt zu haben, da Pausanias nach der Schlacht bei Platää 10 Talente als Beute erhielt, und den späteren Königen oft Geldbussen von grossen Summen, aufgelegt wurden. In den Perserkriegen und vorzüglich durch Lysander, flossen späterhin dem Staate grosse Reichthümer zu, und nach und nach, als sich die strenge Disciplin verlor, wurde der Gebrauch des Goldes und Silbers sogar bei Privaten allgemein.

E.

Andere öffentliche Einrichtungen zur Erreichung des Staatszweckes.

§. 12.

Dergleichen Einrichtungen im Allgemeinen.

Der spartanische Staat, der mit der grössten Consequenz in allen Verhältnissen die Idee des Staates als Selbstzweckes, und der Individuen als demselben unterworfen und ohne selbstständige Bedeutung, durchführte, griff tief in viele Verhältnisse ein, die sonst dem freien Willen des Einzelnen überlassen zu seyn pflegen. So bekümmerte er sich in vielen Hinsichten um die Ehe im Interesse des Staates, übernahm die Erziehung der Kinder vom frühsten Alter, forderte von den Männern ununterbrochene Wirksamkeit für seine Zwecke, und legte ihnen vielerlei Fesseln und Einschränkungen auf, um die Erhaltung seiner Selbstständigkeit und die Fortdauer der bestehenden Verfassung zu sichern.

§. 13.

Die Ehe.

Zweck der Ehe war, dem Staate kräftige Bürger und Krieger zu geben. In dieser Absicht beförderte der Staat die Ehe dadurch, dass er eine Strafe auf den ehelosen Stand (δίκη ἀγαμίου) und auf zu späte Verheirathung (δίκη ὀψιγαμίου) setzte. Er räumte dem Vater von 3 oder mehr Söhnen gewisse Freiheiten ein, und erlaubte leicht die Scheidung von einer unfruchtbaren Frau. Er bestimmte ferner eine Strafe für unpassende

Heirathen (δίκη κακογαμίου), z. B. mit einer zu jungen Frau. Die Ehe wurde geschlossen in Form eines Raubes oder einer Entführung. Eine Mitgift gab man in den älteren Zeiten nicht; wenn jedoch eine Jungfrau ohne Brüder war, und daher den Klaros *) ihres Vaters geerbt hatte, so fiel dieser ihrem Manne zu. Die Entscheidung über Heirathen der Epipamatiden gehörte vor die Könige. Uebrigens wurde die Ehe bei den Spartanern in Ehren gehalten, und die Frauenzimmer genossen ziemlich grosse Freiheit.

§. 14.

Gemeinschaftliche öffentliche Erziehung der Knaben.

Hauptsächlich durch die Erziehung suchte der Staat einen kräftigen Bürgerstamm heranzubilden, der sowohl durch körperliche Stärke und Ausdauer, als durch moralische Kraft und Gemeingeist Fähigkeit und Willen hatte, seine Absichten zu fördern. Schon in der frühsten Zeit betrachtete er die Kinder, besonders die Knaben, als sein Eigenthum. Gleich nach der Geburt wurden sie von den Aeltesten der Phyle des Vaters genau untersucht, da Körperschwäche oder Körperfehler ihre Aussetzung bewirken konnte. Bis zum 7ten Jahre wurden sie alsdann den Eltern überlassen, aber von dieser Zeit an übernahm der Staat ihre Erziehung, um sie zu kriegerischer Tüchtigkeit und strengem militärischen Gehorsam zu bilden. Diese öffentliche Erziehung und Disciplin, welche die Bedingung für spätere Ausübung der vollen Bürgerrechte war, setzten sie lange durch mehrere Altersstufen fort, von denen die jüngere immer in einem strengen Gehorsams- und Subordinationsverhältniss zur älteren stand. Sie waren eingetheilt in ἀγέλαι (spartanisch: βοῦαι, der Aufseher: βουαγόρ) und ἶλαι. Die Oberaufsicht führte ein παιδονόμος und 5 (?) βίδεοι. Vom 18ten Jahre an hiessen die Jünglinge μελλείρενες, vom 20sten εἴρενες (ἰρένες?), nachher σφαιρεῖς, und vom 30sten Jahre ἄνδρες. Jeder ältere Bürger hatte das Recht, sich um die Erziehung zu bekümmern und die Jüngeren zurecht zu weisen.

*) Auf andere Art konnte ein Frauenzimmer vor dem Gesetze des Epitadeus kein Grundeigenthum erlangen.

§. 15.

Fortsetzung. Körperliche Ausbildung.

Die Lebensweise der Jünglinge war äusserst einfach. Ihre Kost war spärlich, aber sich das Fehlende durch Diebstahl zu verschaffen, galt, als eine Uebung der List und des Muthes, nicht für entehrend *); sich dabei ergreifen zu lassen, zog dagegen strenge körperliche Züchtigung als Strafe für die Ungewandtheit zu. Die Kleidung war einfach; vom 12ten Jahre an bekamen sie jährlich einen kurzen Mantel (τρίβων); sie trugen weder Schuhe noch Hauptbedeckung; ihr Lager war Heu oder Schilf. Die Uebungen bestanden in Gymnastik, kriegerischen Tänzen (z. B. πυῤῥίχη, βίβασις) und Jagd. Die Gymnastik bestand besonders in Laufen, Ringen, Werfen mit dem Diskus und Wurfspiess. Ein Mittel zur Abhärtung war die jährliche Geisselung (διαμαστίγωσις) im Tempel der Artemis Orthia.

§. 16.

Fortsetzung. Geistige Entwicklung.

Einer freien und allseitigen geistigen Entwicklung war die spartanische Erziehung nicht günstig. Scenische Darstellungen, die Kunst der Sophisten und Rhetoren betrachteten die Spartaner mit Misstrauen. Als daher Sophistik, Rhetorik und Philosophie im übrigen Griechenland auf den Jugendunterricht Einfluss gewonnen hatten, blieben diese Wissenschaften in Sparta entweder ganz ausgeschlossen, oder erlangten doch nur sehr geringen Eingang. Die geistige Bildung beschränkte sich daher auf das Nothwendige und bestand zum Theil im Erlernen der Musik oder Gesänge, besonders zur Verherrlichung der Götter, des Vaterlandes und berühmter Männer, oder Kriegsgesänge (μέλη ἐμβατήρια, ἐνόπλια) und Instrumentalmusik zur Begleitung des Gesangs. Diese Gesänge waren in der einfachen und streng dorischen Harmonie componirt, deren Charakter männliche Kraft

*) Ueberhaupt scheint die ganze lakonische Ansicht vom Gemeinwesen und namentlich das gemeinschaftliche Zusammenleben und die starken Eingriffe des Staates in das Privatrecht die strengen Begriffe vom Eigenthum etwas locker gemacht zu haben. Daher die Erlaubniss, die beweglichen Güter Anderer in gewissen Fällen zu benutzen, und das Stehlen der Knaben.

und Ernst war; denn auch in die Musik, die man für den Ausdruck der Volksstimmung betrachtete, griff der Staat mit seiner conservativen Tendenz ein, und erblickte Gefahr für das Gemeinwesen in jeder Veränderung oder Entwicklung der bestehenden Verhältnisse und Gesetze. Um sie zu gewöhnen, die ernste Rede der Männer zu hören, wurden die Knaben zuweilen zu den Mahlzeiten derselben zugelassen. Ueberhaupt prägte man den Knaben den grössten Gehorsam und Ehrfurcht gegen die älteren Personen ein, von welchen Einer oder der Andere öfters in ein näheres Liebes- oder Vertraulichkeits-Verhältniss zu den Jüngeren trat (εἰςπνήλας und ἀΐτας).

§. 17.

Erziehung der Mädchen.

Auch die Erziehung der Mädchen war öffentlich und bestand in Musik und Leibesübungen ungefähr von derselben Art, wie die, in welchen die Knaben erzogen wurden. Ueberhaupt war das Leben der spartanischen Frauenzimmer im Ganzen freier und weniger eingezogen, als das der ionischen Frauen, auch wurden sie mehr in die Interessen der Männer und des Staates gezogen.

§. 18.

Lebensweise der Männer.

Vom 30sten Jahre an gehörten die Jünglinge zur Klasse der Männer und wurden zwar frei von der Aufsicht des Paidonomen und dem beständigen öffentlichen Zusammenleben, von welchem nicht einmal die Verheirathung sie vor jener Zeit befreien konnte, aber das Gefühl ihrer Abhängigkeit vom Staate wurde doch auf vielfache Weise fort erhalten. Dahin gehörten besonders die gemeinschaftlichen Mahlzeiten (συσσίτια, φιδίτια) *), von welchen Keiner wegbleiben durfte, ausgenommen wenn er ein Opfer brachte oder auf der Jagd war (ἀφίδιτος ἡμέρα). Das Hauptgericht war dabei die schwarze Blutsuppe (βαφά, αἱματία) nebst Gerstenbrot (ἄλφιτα, μᾶζαι). Bisweilen erhielt man jedoch von einzelnen Theilnehmern nach der Mahlzeit (αἶκλον) an einem Jagd- oder Opfergeschenke ein Nachgericht (ἐπάϊκλα), und

*) Einige schreiben auch φιλίτια.

später bei dem Verfall der Disciplin brachten Viele köstlichere Speisen mit oder erschienen seltener bei den Syssitien. Zu diesen Mahlzeiten musste jeder seinen bestimmten monatlichen Beitrag liefern (1 Medimne Gerste, 8 Choen Wein, 5 Minen Käse, 5 halbe Minen Feigen und einen kleinen Geldbeitrag), und Mangel an Mitteln zur Theilnahme an denselben bewirkte Verminderung der bürgerlichen Rechte. Gewöhnlich speisten 15 zusammen an einem Tische (σύσκηνοι). Neue Mitglieder wurden durch Abstimmung der älteren aufgenommen. Diese Tischgenossen waren im Felde zugleich Kriegsgenossen. Auch die Kinder hatten Zutritt zu diesen Mahlzeiten, um sie an die Rede der Männer zu gewöhnen, und nach der Mahlzeit wurden ihnen Fragen vorgelegt, um ihr Nachdenken zu schärfen, und sie in kurzen und bestimmten Antworten zu üben.

§. 19.
Mehrere Einrichtungen zur Aufrechthaltung der alten Zucht.

Wie die Lebensmittel, sollten nach den Gesetzen auch die Wohnungen, selbst die der Könige, und die ganze übrige Lebensweise, einfach und, so viel als möglich, für Alle gleich seyn. Die Kleidung bestand, ausser dem gewöhnlichen Chiton (die alleinige Tracht der Knaben), in dem groben und kurzen lakonischen Himation (τρίβων, τριβώνιον), einem Hut mit einem breiten Rand (πῖλος), und einer einfachen Sohle (ἁπλαῖ). In der Hand trugen die Spartaner gemeiniglich einen Stock (σκυτάλη). Auch die weibliche Kleidung war viel leichter und einfacher als die bei den ionischen Frauen übliche. — Der Verkehr mit Fremden wurde den Spartanern erschwert nicht bloss durch das Verbot couranter Münzen, sondern auch dadurch, dass die Spartaner ohne ausdrückliche Erlaubniss der Obrigkeit nicht ausser Landes reisen durften, sowie man auch sehr vorsichtig hinsichtlich der Fremden war, denen man den Eintritt in Sparta oder den Aufenthalt daselbst gestattete (ξενηλασία der Spartaner).

§. 20.
Auflösung der Disciplin.

Durch solche Einrichtungen, welche die Einfachheit und Gleichheit des Besitzes aufrecht hielten, den Gemeingeist beförderten und starken Verkehr mit Fremden verhinderten, gelang

es wirklich eine Zeitlang, die Staatsverfassung im alten lykurgischen Geiste aufrecht zu halten. Als aber die Spartaner, besonders in den Perserkriegen, fremde Länder und Sitten kennen gelernt hatten, und vielfach die Reize früher unbekannter Genüsse empfanden, fing die strenge Disciplin nach und nach an zu erschlaffen, und die ganze Staatseinrichtung, die nicht mehr zu dem erweiterten Gesichtskreise des Volkes passte, und gleichwohl vermöge ihrer eigenthümlichen Starrheit nicht modificirt oder entwickelt werden konnte, verlor ihre ganze wirkliche Bedeutung und Kraft für die Regelung und Leitung der individuellen Bestrebungen. Besonders sanken zur Zeit des peloponnesischen Krieges die Sitten auffallend. Die Anzahl der Bürger verminderte sich immer mehr, und die Besitzesgleichheit schwand bis zu einem höchst drückenden Missverhältniss. Egoismus und namentlich Habsucht griffen immer mehr um sich, und eine schamlose Bestechlichkeit wurde bei den Geringsten, wie bei den höchsten Obrigkeiten herrschend, so dass der bekannte Orakelspruch: ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδὲν, zum grossen Theil in Erfüllung ging.

Anhang *).

Kreta.

§. 1.

Historische Uebersicht des Landes.

In Sparta sehen wir den dorischen Charakter auf das eigenthümlichste ausgeprägt; allein die wichtigsten Grundzüge finden wir auch in den andern dorischen Staaten, wie in Argos, Epidaurus, Korinth, Sikyon, und in den dorischen Kolonien. Auch Kreta wurde sehr frühzeitig von Doriern besetzt; wie

*) Da die kretische Staatsverfassung in so vielen Punkten der spartanischen gleicht, so werden hier die wichtigsten Züge derselben als Anhang hingestellt.

früh dieses geschah, ist inzwischen nicht ausgemacht, da die dorische Einwanderung von Einigen in die ältesten Zeiten gesetzt wird, während Andere keine dorische Einwirkung auf Kreta vor dem Heraklidenzuge annehmen. Die alten Gesetze und Staatsverfassung der Insel leitet die Sage von den Heroen Minos und Rhadamanthys her, deren dorischer Ursprung nach dem Vorhergehenden ungewiss ist. Kreta war in mehrere unabhängige, aber zum Theil durch Bündnisse verknüpfte Staaten getheilt (ἑκατόμπολις Il. II, 649). Zu den Zeiten des troianischen Krieges werden Idomeneus und Meriones als Anführer der Kreter genannt. Die 3 dorischen Stämme scheinen übrigens schon von Homer angedeutet zu werden, wenn die Dorier auf Kreta von ihm τριχάϊκες Od. XIX, 177. genannt werden.

§. 2.

Die Staatsverfassung.

Wie in Sparta waren auch auf Kreta nur die Dorier im Allgemeinen vollberechtigte Bürger. Die übrigen Einwohner waren unterworfene und standen in Verhältnissen, die theils denen der Periöken (ὑπήκοοι), theils denen der Heloten (μνωΐται s. μνῶται, Leibeigne auf den Staatsländereien, κλαρῶται oder ἀφαμιῶται auf dem Grundeigenthum der Privaten) ähnlich waren. Doch scheint ihre Lage nicht so drückend wie in Lakedämon gewesen zu seyn. Endlich werden auch χρυσώνητοι, gekaufte ausländische Sclaven, erwähnt. Die Staatsgewalt war getheilt zwischen einem Senat (γερωνία, γερουσία) von 30 Mitgliedern, die aus den abgehenden Kosmen gewählt wurden, der Volksversammlung (ἀγορά), welche, wie die spartanische, nur über die Beschlüsse des Rathes und der Kosmen zu entscheiden hatte, und den Magistraten, von denen die höchsten κόσμοι oder κόσμιοι hiessen, Zehnmänner, welche Feldherrn waren und den Vorsitz im Senat und in der Volksversammlung führten.

§. 3.

Disciplin und Lebensweise.

Die Disciplin und Lebensweise war der spartanischen sehr ähnlich; die Erziehung streng und vom 7ten Jahre an öffentlich. Sie bestand vornehmlich in Leibesübungen, Jagd und Musik,

welche man unverändert zu erhalten suchte, wie die spartanische. Auch hier finden wir dasselbe Liebesverhältniss zwischen Aelteren und Jüngeren (φιλήτωρ und κλεινός). Die Männer hielten öffentliche Syssitien (ἄνδρια) theils auf Staats-, theils auf Privatkosten; sie enthielten sich des Ackerbaus, der Handwerke und des Handels. Viele dienten in den späteren Zeiten als Miethsoldaten; andere lebten von Seeräuberei. Die Staatsverfassung nahm nach und nach einen mehr demokratischen Charakter an, und es entstanden Partheistreitigkeiten, bis die Insel zuletzt von den Römern unterjocht wurde.

Athen (αἱ Ἀθῆναι).

Chorographie.

§. 1.

Das Land.

Attika (Ἀττική), eine gebirgige Halbinsel zwischen Böotien, von welchem es durch eine Gebirgskette (Kithäron und Parnes) getrennt wird, dem saronischen Busen und dem ägäischen Meere, ist von der Natur in 3 Theile getheilt: 1) den an den Parnes grenzenden östlichen Theil, Attika's Hochland (ἡ διακρία, ὀρεινὴ Ἀττική) bis an das Vorgebirge Kynosura; 2) den westlichen, weniger gebirgigen Theil (ἡ πεδιάς, τὸ πεδίον, der Küstenstrich ἀκτή) bis zum Vorgebirge Zoster; 3) die Südspitze des Landes (ἡ παραλία), die mit dem Vorgebirge Sunium endigt. Der Erdboden Attika's zeichnete sich nicht durch Fruchtbarkeit aus, wurde aber fleissig angebaut, und brachte besonders Oliven, Feigen und Wein hervor. Berühmt war auch der Honig vom Hymettus. Die bergigen Gegenden boten günstige Gelegenheit zur Viehzucht. Aus dem Mineralreich lieferte es Marmor (besonders im Pentelikon), Silber und Blei (in Laurium). Das Klima war gesund und angenehm; die weiten Küstenstriche und guten Häfen luden zum Fischfang, zur Seefahrt und zum

Handel ein. Zu Attika gehörte die Insel Salamis und mehrere kleine Inseln. Nach der politischen Eintheilung bestand das Land aus 10 Phylen (φυλαί) und 174 Demen (δῆμοι); aber von vielen dieser Demen ist es schwer, ihre Lage und Grenzen nachzuweisen. — Nordwestlich von Attika nach dem Isthmus zu lag die Landschaft Megaris, die in älteren Zeiten zu Attika gehörte.

§. 2.

Hauptstadt des Landes.

Αἱ Ἀθῆναι, die Hauptstadt, liegt am Fusse eines steilen Felsens in der Nähe des Flusses Ilissus. Die Sage nennt Kekrops als den Gründer der Akropolis (Kekropia) und Theseus als den der Stadt. Sie wurde im Perserkriege zerstört, aber unter Themistokles wieder aufgebaut, und besonders verschönert von Kimon und Perikles, und später von Demetrius Phalereus. Theile derselben waren: 1) die Stadt (τὸ ἄστυ), bestehend *a)* aus der Unterstadt (ἡ κάτω πόλις), von deren merkwürdigen Gebäuden wir hier nennen: das Odeum, erbaut von Perikles und anfangs zu musischen Festen, späterhin auch zu Volksversammlungen und Gerichthaltung bestimmt; ferner das Buleuterion, Prytaneum, den Tholos oder Skias, das Theater, mehrere Tempel, wie: das Theseum, Olympieum; Bogengänge (στοαί), wie die στοὰ ποικίλη, geschmückt mit Gemälden der grössten Meister, eine Menge Leschen oder Plätze zu geselligem Verkehr und Unterhaltung der Bürger. Ein bemerkenswerther Hügel ist der Areopagus (Ἄρειος πάγος); die Pnyx und das Museum. Unter den Plätzen wird der Keramikus genannt. *b)* aus der oberen Stadt (ἡ ἄνω πόλις, ἀκρόπολις, Κεκροπία), geschützt durch eine Mauer (die kimonische). Zu ihr führten die berühmten Propyläen (προπύλαια, ein Säulengebäude von pentelischem Marmor, erbaut unter Perikles. Von Gebäuden werden genannt: das Parthenon, der bekannte Athenetempel mit der Bildsäule der Athene von Phidias, das Erechtheum mit dem Tempel der Athene Polias und dem Pandroseum, verbrannt von den Persern, aber im peloponnesischen Kriege wieder aufgebaut. Ueber der ganzen Akropolis ragte hervor die kolossale eherne Bildsäule der Athene Promachos, verfertigt von Phidias. — Die Stadtviertel von Athen waren: Limnä, südlich von der Akro-

polis; Kolonos, nördlich; Keramikus, westlich; und Melite östlich. Athens Ringmauer (περίβολος) war unter Themistokles aufgeführt, und soll über 43 Stadien betragen haben. Sie hatte mehrere Thore, als: Dipylon oder das thriasische und das piräische Thor. 2) der Hafen und was dazu gehörte. Munychia ist eine hervorspringende Halbinsel, deren Nordseite den Hafen Piräeus, und deren Südseite den munychischen und phalerischen Hafen bildet. Der Piräeus und Munychia machen die Hafenstadt aus, die sich durch viele prächtige Gebäude auszeichnete, worunter ein Zeughaus (ὁπλοθήκη, σκευοθήκη), erbaut von Philon, Schiffswerften, ein grosses Theater. Alle diese Häfen waren durch Mauern mit Athen verbunden. Zum Phaleron führte eine kürzere, 35 Stadien lange Mauer, zum Piräeus 2 längere (τὰ σκέλη) von 40 Stadien. Themistokles hatte den Piräeus befestigt. Die Verbindungsmauern waren unter Kimon (457—456) und Perikles aufgeführt. Unter den 30 Tyrannen wurden die langen Mauern und die Mauer des Piräeus geschleift, unter Konon (393) aber wieder aufgebaut. — In der Nähe von Athen lagen die 3 berühmten Gymnasien: das Lykeion, nicht weit vom Tempel des Apollon Lykeios am Flusse Ilissus; Kynosargos, nicht weit vom Lykeion; und die Akademia, ungefähr 6 Stadien von der Stadt, durch Kimon besonders verschönert.

Historische Uebersicht.

§. 1.

Aeltere Geschichte des Landes. Königsgewalt. Aristokratie.

Die ältesten Einwohner des Landes waren von pelasgischem Stamme (Κραναοί Herod. VIII, 44). Als Repräsentanten des entferntesten Alterthums werden genannt: Kekrops, der bei den Aelteren ein Autochthon heisst, aber nach der späteren Sage eine Kolonie von Sais in Aegypten eingeführt haben soll, und Erechtheus, welchen die Mythe in nahe Verbindung mit dem Athenedienst bringt (Il. II, 547). Nach einer andern Sage soll Xuthus, Hellen's Sohn, unter Erechtheus sich in Attika, wo er die Verehrung des Apollon πατρῷος einführte, niedergelassen, und das Volk von seinem Sohne Ion seinen Namen

erhalten haben. Dieses deutet entweder auf eine ionische Einwanderung *), oder, wenn die Ioner Pelasger waren, auf die Erhebung eines einzelnen Stammes zum herrschenden. Diesem Ion schreibt die Sage auch die Eintheilung des Volkes in 4 φυλαί zu nach den Gewerben oder Aufenthaltsorten: Γελέοντες; oder vielleicht Τελέοντες, Ackerbauer (nach anderen Priester), Ὅπλητες, Krieger oder herrschender Adel, Ἀργάδεις, Handwerker, und Αἰγικορεῖς, Hirten **).

§. 2.

Fortsetzung.

Das Land war in mehrere Staaten getheilt bis auf Theseus' Zeit (nach den Meisten 50 Jahre vor Troia's Zerstörung), der diese Staaten verbunden und Athen zur Hauptstadt gemacht haben soll. Ihm wird auch eine neue Volkseintheilung in 3 Stände (ἔθνη) zugeschrieben: Εὐπατρίδαι, die Adeligen, Γεωμόροι, geringe Ackerleute, jedoch Selbsteigenthümer, und Δημιουργοί, Handwerker. Die Regierung war königlich, die Staatsverfassung aristokratisch. Bald nach dem Heraklidenzug flüchteten die, mit den Athenern (Ἀθηναῖοι) verwandten Ioner, von den Achäern aus Aigialos vertrieben, nach Attika. Die Dorier bemächtigten sich kurz darauf Megaris. Der athenische König Kodrus fiel im Treffen gegen dieselben, und Erbstreitigkeiten unter seinen Söhnen veranlassten viele Ioner, unter der Anführung von Kodrus' Sohn, Neleus, neue Wohnsitze in Asien zu suchen. Während dieser Unruhen stieg die Gewalt der Aristokratie. Der Königsname wurde mit einem erblichen Archonten aus Kodrus' Geschlecht vertauscht; aber ungefähr 300 Jahre nachher (752) wurde die Archontenwürde zuerst zehnjährig, späterhin allen Eupatriden zugänglich, und endlich unter 9 getheilt und einjährig (683).

---

*) Doch jedenfalls nicht auf Eroberung, da die Einwohner von Attika allgemein für Autochthonen galten.

**) Diese Namen scheinen auf eine Art kastenmässiger Eintheilung hinzudeuten. Etwas Aehnliches scheint in den ältesten Zeiten auch dadurch angedeutet zu werden, dass wir die Priesterwürden und andere Geschäfte in gewissen Familien erblich finden, wie bei den Asklepiaden in Kos, den Dädaliden in Athen, den Iamiden und Klytiaden in Elis, den Thalthybiaden in Lakedämon.

§. 3.

Drakon's Gesetzgebung.

Unter dieser steigenden Macht der Aristokratie waren die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse des Volkes sehr drückend. Die allgemeine Unzufriedenheit mit diesen veranlasste, dass man den Archonten Drakon (624) beauftragte, Gesetze (θεσμοί) zu geben, die jedoch wegen ihrer übertriebenen Strenge und ihres aristokratischen Geistes höchst unpopulär ausfielen, und den Streitigkeiten zwischen der Volksparthei und der Aristokratie keinesweges ein Ende machten (Kylon, um 612, Vertreibung der Alkmäoniden 597, Partheien wie die Pediäer, Diakrier und Paralier), welche bis auf Solon's Zeit (Archont 594) fortdauerten.

§. 4.

Befestigung der Staatsverfassung durch Solon.

Solon traf zuerst wirksame Vorkehrungen zur Erleichterung der ökonomischen Noth durch eine Herabsetzung des Münzfusses (σεισάχθεια), und machte hierauf, indem er auf die vorhandenen Grundlagen baute, eine neue Staatsverfassung, welche auf einem angemessenen Verhältnisse zwischen den Klassen (τέλη oder τιμήματα) beruhete, deren er 4 machte: Πενταχοσιομέδιμνοι, Ἱππεῖς, Ζευγῖται und Θῆτες. Eintheilungsgrund war der Census (τίμημα), nach welchem auch die Abgaben und der Kriegsdienst bestimmt wurde. Die 4te Klasse war steuerfrei, aber ohne Antheil an den Aemtern, und diente im Kriege als Leichtbewaffnete, späterhin als Matrosen. Die Magistratur konnten nur die 3 ersten Klassen bekleiden, das Archontenamt und in Folge desselben die Areopagitenwürde nur die erste. Alle Bürger hatten gleiches Stimmrecht in der Volksversammlung, wo die Magistrate gewählt und andere Staatsangelegenheiten entschieden wurden. Der Senat (aus 400) legte die Gegenstände zur Abstimmung der Volksversammlung vor. Die Richter wurden aus dem ganzen Volke genommen. Dem Kollegium der Areopagiten wurde die Aufsicht sowohl auf die Handlungen der obrigkeitlichen Personen als auf das Leben und die Sitten der Privaten übertragen. So legte Solon durch eine umfassende Gesetzgebung den Grund zu einer freien

Verfassung, durch deren kräftige Entwicklung, welche die solonische Gesetzgebung selbst voraussetzte, das griechische Streben nach selbstständiger und ungehinderter Bewegung nach allen Richtungen hin sich geltend machen konnte.

§. 5.
Vergrösserung der Volksgewalt.

Nach Solon brachen wieder Streitigkeiten zwischen der Volksparthei und der Aristokratie aus, gegen welche eine vorübergehende eigenmächtige Alleinherrschaft oder Tyrannis (Pisistratus 560 und die Pisistratiden) mit Hülfe des Demos auftrat. Nach Aufhebung derselben (510) wuchs die Demokratie mit vermehrten Kräften und erzwang sich unter Klisthenes (510) grössere Gewalt durch die Aufnahme vieler Bürger und mehrere demokratische Institutionen, als: neue populäre Volkseintheilungen (10 Phylen, 100 oder vielleicht 174 Demen) und den Ostrakismus. Vorzüglich aber nach dem 2ten Perserkrieg erlangte die Volksgewalt, trotz mancher Bestrebungen nach der entgegengesetzten Richtung, das Uebergewicht, indem der Seekrieg, der besonders die Wirksamkeit der niederen Stände in Anspruch nahm, eine so grosse Bedeutsamkeit erlangte, das Vermögen so vieler Reichen zu Grunde ging, und überhaupt das Volk im Gefühl seiner Kraft und in der Begeisterung über den Sieg grösseren Antheil an der Staatsverwaltung forderte. Schon früher (ungefähr zu Klisthenes' Zeit) war das Loos bei Besetzung der Aemter eingeführt worden; nach einem Gesetze des Aristides wurden die Bestimmungen wegen des Census als Bedingung bei der Besetzung der Aemter aufgehoben, und so schritt die Demokratie beständig weiter fort.

§. 6.
Verfall der Staatsverfassung.

Aber die vermehrten Reichthümer, welche die Hegemonie zur See in Athen sammelte, und die dadurch entstehende Ueppigkeit und Verschwendung wirkten verderblich auf die Sitten. Die Volksgewalt fing an missbraucht, der Begriff von Bürgergleichheit und Zutritt Aller zur Geltung im Staate so missverstanden zu werden, als ob Alles unbedingt gleich

gemacht werden müsste, und aussergewöhnliche Kraft und Fähigkeit ihr natürliches Recht nicht geltend machen dürfte. Volksgeschenke und Largitionen (Theorikon) begannen zu wirken; die Richtergeschäfte und Theilnahme an der Volksversammlung wurden allmählig bezahlt; das Ansehen des Areopagus nahm ab. Der Urheber von vielen dieser Veränderungen, Perikles (Staatsmann von 469—429), hielt durch seinen persönlichen Charakter und sein grosses Ansehen das Volk einigermassen innerhalb bestimmter Grenzen; allein nach seinem Tode traten die schädlichen Folgen um so deutlicher hervor. Die Volksmasse fing immer mehr an, ihr Interesse von dem des Staates zu scheiden, und in allem öffentlichen und Privat-Reichthum nur ein Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse oder Begierden zu sehen; reiche Mitbürger wurden durch Sykophantie geplagt, die Bundesgenossen durch Erpressungen. Die Demagogie, gestärkt und gewaffnet durch den Unterricht der Sophisten in der politischen Dialektik und Redekunst, schmeichelte dem Eigennutz und der Eitelkeit des Volkes, und machte sich dessen Leichtgläubigkeit, Misstrauen und Aberglauben zu Nutze. In ihrer edleren Gestalt hatten Männer, wie Miltiades, Themistokles, Aristides und zuletzt Perikles, sie gehandhabt; aber allmählig sank sie unter Kleon, Alkibiades, Hyperbolus und Kleophon immer tiefer.

§. 7.

Fortsetzung.

Schon früher war die aristokratische Parthei bemüht gewesen, sich wieder zu heben; aber im peloponnesischen Kriege machte sie (411) bei der plötzlichen Geldnoth und der Bestürzung, die der Abfall der Bundesgenossen verursachte, einen neuen Versuch, die mehr aristokratischen Formen wieder herzustellen (der Rath aus 400 Männern, die Volksversammlung der 5000), doch waren diese von keiner Dauer. Am Ende des Krieges (404) führte Lysander eine oligarchische Regierungsform ein, unter 30 Männern aus der Zahl der früheren 400 (ἀναρχία ἡ πρὸ Εὐκλείδου); diese missbrauchten ihre Gewalt und wurden bald von Thrasybulus gestürzt. Nach mancherlei Streitigkeiten (die 10 Männer, Dekaduchen) wurde dann die

demokratische Verfassung wieder eingeführt (403). Solons Gesetzgebung sollte mit passenden Abänderungen wieder in Kraft treten, und die Auctorität des Areopagus restituirt werden; aber die Sitten waren verderbt; die Masse des gemeinen Pöbels war während des peloponnesischen Krieges durch Aufnahme von Fremden und Sclaven gewachsen; alle Missbräuche der Demokratie kehrten mit erneuter Kraft wieder, und so ging die Freiheit nach und nach in der That verloren unter dem Einflusse der Makedoner (Chäronea 338, Kranon 322) und der Römer, obwohl einige ältere Formen und der Name eines Freistaates, den Athen die ganze Kaiserzeit hindurch behielt, fortbestanden.

Wir sehen hieraus, dass Athens Staatsverfassung viele Entwicklungen und Veränderungen erlitt. Im Folgenden sollen zunächst die Formen dargestellt werden, die in den blühenden Zeiten des Staates die herrschenden waren.

Einwohner des Staates und Eintheilung derselben.

§. 1.

Eintheilung. Geborne Bürger.

Die Einwohner Attika's waren entweder Freie oder Sclaven. Die Freien waren entweder attische Bürger oder ansässige Ausländer. Die Bürger waren entweder geborne oder aufgenommene Bürger.

Zum Bürgerthume (πολιτεία) oder dem Zutritt zu den vollen Bürgerrechten im öffentlichen Leben reichte es nach Solons Gesetz hin, dass der Vater Bürger war, wenngleich die Mutter aus einem andern Staate war, mit welchem die Bürger kein Connubium (ἐπιγαμία) *) hatten. Aber Perikles, der eine Revision der bürgerlichen Berechtigung vornahm, setzte das Gesetz durch, dass die Civität nur ächten Kindern, deren Eltern beide Bürger waren, zustehen sollte. Dieses Gesetz scheint während des peloponnesischen Krieges nicht beobachtet worden zu seyn, wurde aber später erneuert. Im 18ten Jahre wurden die

*) Die Kinder hiessen in diesem Falle νόθοι.

Jünglinge nach einer vorgängigen Prüfung (δοκιμασία) unter die Epheben aufgenommen und in ihren Demos eingeschrieben, und mussten, nachdem sie in der Volksversammlung vorgestellt waren, und Schild und Speer erhalten hatten, einen Eid ablegen, dem Staate treu dienen zu wollen. Von dieser Zeit an waren sie juridisch volljährig. Hierauf mussten sie 2 Jahre in Attika als Grenzwächter (περίπολοι) dienen, und nach dieser Zeit fingen sie erst an, Theil an der Volksversammlung und am Kriegsdienst ausserhalb Attika zu nehmen. Doch stand ihnen der Zugang zu obrigkeitlichen Aemtern, zum Senat und den Richtergeschäften nicht vor dem 30sten Jahre offen. Nur diejenigen konnten die vollständigen Bürgerrechte ausüben, die ἐπίτιμοι waren; diejenigen, welche eines oder mehrere derselben verloren hatten, hiessen ἄτιμοι. Eine solche Atimie konnte temporär oder beständig, auch von höherem oder geringerem Grade seyn. — Die bürgerlichen Rechte in privatrechtlicher Hinsicht werden weiter unten angeführt werden.

§. 2.

Aufgenommene Bürger.

Aufgenommen unter die Zahl der attischen Bürger konnten nach Solons Gesetz nur diejenigen Männer werden, die sich um den Staat verdient gemacht und für immer ihren Wohnsitz in Athen genommen hatten. Die Civität konnte nur durch 2, mit einander übereinstimmende Volksversammlungen ertheilt werden, und war nur dann gültig, wenn in der zweiten 6000 Bürger durch geheime Abstimmung ihre Einwilligung dazu gegeben hatten, und dieser Beschluss konnte auch dann noch, ebenso wie andere, innerhalb eines Jahres durch eine γραφὴ παρανόμων angegriffen werden. Die so Aufgenommenen hiessen δημοποίητοι oder bloss ποίητοι, standen aber nicht auf ganz gleicher Stufe mit den gebornen Bürgern, indem sie weder Priesterwürden noch Archontenstellen erhalten konnten, und überdies von den Volkseintheilungen, die einen gewissen Familiencharakter an sich trugen (Phratrien und Genen), ausgeschlossen waren. In der älteren Zeit wurde das Bürgerrecht selten ertheilt, späterhin häufiger. Im Jahre 427 nach der Zerstörung Platäa's wurde es allen Platäern wegen ihrer bewiesenen Treue

geschenkt *); gegen den Schluss des peloponnesischen Krieges wurden viele Metöken Bürger.

§. 3.
Metöken.

Ungeachtet der Staat eigentlich nur den Einzelnen Rechte als Bürger oder Glieder des ganzen Staatsvereins bewilligte, so gestattete doch die Humanität des attischen Volkes auch mehreren Andern die Theilnahme am rechtlichen Schutze und an den bürgerlichen Gütern (die attische φιλοξενία). Solcher Ausländer oder Metöken (μέτοικοι), welche die Beschaffenheit des Landes, oder die Sitten seiner Einwohner, oder Streben nach Gewinn nach Attika gezogen hatte, gab es eine grosse Anzahl. Sie durften kein Grundeigenthum im Lande besitzen, hatten keine Epigamie mit den Bürgern, durften bei Strafe der Sclaverei keine Bürgerrechte ausüben, oder vor Gericht erscheinen ohne einen Patron (προστάτης), und bezahlten eine gewisse jährliche Abgabe (μετοίκιον, ξενικὰ τελεῖν), hatten aber das Recht, alle bürgerlichen Gewerbe und Handwerke zu treiben. Ausserordentliche Steuern (εἰσφοραί), öffentliche Leistungen (λειτουργίαι) und freiwillige Beiträge (ἐπιδόσεις) lieferten sie gleich den übrigen Bürgern und wurden auch zum Kriegsdienst herangezogen. Bei gewissen Festen mussten sie Dienste leisten, nämlich die Opferschalen, Wassergefässe und Sonnenschirme tragen. Befreiung von den besonderen Einschränkungen, die auf den Metöken ruheten, konnten sie nur durch einen Volksbeschluss erlangen. Dahin gehören die sogenannten ἰσοτελεῖς, die wegen ihrer Verdienste, wenigstens in privatrechtlicher Hinsicht, mit den Bürgern gleich gestellt waren **).

*) Doch scheint dieses Bürgerrecht nicht ohne Einschränkungen gewesen zu seyn, eben so wie das, welches die Einwohner der böotischen Städte Eleutherä und Oropos, nach ihrer Vereinigung mit Attika besassen.

**) Ueberhaupt erhielten bisweilen sowohl Einzelne als ganze Staaten gewisse Vorrechte, als: Epigamie, Recht zum Grundeigenthum, Abgabenfreiheit (ἀτέλεια). Dieses war namentlich der Fall bei den vom Staate in auswärtigen Ländern ernannten πρόξενοι, Consuln, die sich seiner und seiner Bürger Interessen annehmen sollten, und dafür mehrere Vorrechte in Attika erhielten.

§. 4.

Sclaven.

Leibeigne, wie die Heloten der Lakedämonier, hatte Attika nicht. Die Sclaven waren entweder von Sclavenhändlern *) hingebrachte oder Kriegsgefangene oder im Hause geborne (οἰκογενεῖς). Zur Sclaverei konnte man auch als Strafe verurtheilt werden. Sie waren privat oder öffentliche (δοῦλοι δημόσιοι). Die öffentlichen brauchte man zu allen Arten von niederen Amtsdienern oder als Polizeisoldaten, die sogenannten Skythen oder Bogenschützen (τοξόται), anfangs 300, späterhin 1200, die auf dem Markte, und nachher auf dem Areopagus Wache hielten. Der Zustand und die Verhältnisse der Sclaven waren im Ganzen sehr leidlich. Selbst Privatsclaven standen in vielen Hinsichten unter dem Schutze des Gesetzes. Ihr Recht Eigenthum zu besitzen ist zwar ungewiss, aber das *jus vitae et necis* hatte der Herr nicht; im Falle grausamer Behandlung konnten sie ihre Zuflucht in das Theseion oder ein anderes Asyl nehmen, und verlangen verkauft zu werden. Freilassungen kamen häufig vor, und wenn sie sich im Kriege auszeichneten, wo sie besonders zum Seedienste gebraucht wurden, erhielten sie oft die Freiheit, ja das Bürgerrecht. Aber sie durften weder Gymnasien noch Versammlungen besuchen, noch auch als Zeugen vortreten, ausser in Mordprozessen als μηνυταί; nur auf der Folter hatte ihre Aussage Gewicht. Die Freigelassenen (ἀπελεύθεροι) traten über in die Klasse der Metöken, und hatten an ihrem früheren Herrn einen Prostates. Entzogen sie sich diesem, so konnten sie durch eine δίκη oder γραφὴ ἀποστασίου wieder zur Sclaverei verurtheilt werden.

Ueberhaupt schlägt man die Bevölkerung **) Attika's in der blühendsten Periode des Staates an auf mehr als 500000 Menschen, wovon ungefähr 365000 Sclaven, 45000 Metöken, und die Uebrigen Bürger waren, oder ungefähr 10000 Metöken- und etwas über 20000 Bürgerfamilien.

*) Der Preis war verschieden nach ihrem Werthe, gewöhnlich zwischen 1 und 10 Minen.

**) Nach Boeckh's Berechnung im Staatshaush. I, S. 39.

Volkseintheilungen und gemeinheitliche Verhältnisse unter den Bürgern.

§. 5.

Phylen und Demen.

Das vollständige Bürgerrecht verschaffte Zutritt zu gewissen gemeinheitlichen Verbindungen, die ihre eigne Verwaltung hatten. Dergleichen Verbindungen waren die sogenannten φυλαί, δῆμοι, φρατρίαι und γένη. Die zwei ersten Eintheilungen rühren in ihrer späteren Form von Klisthenes her, welcher die 4 alten ionischen Phylen auflöste und 10 neue machte: Erechtheis, Aigeis, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oineis, Kekropis, Hippothontis, Aiantis und Antiochis. Demen machte er (wahrscheinlich) 174 *), die ihre Namen erhielten entweder von bedeutenden Orten in denselben, wie Marathon und Eleusis, oder von den wichtigsten Familien, die sie bewohnten, wie die Dädaliden und Ioniden. Die Demen, welche zu einer Phyle gehörten, waren nicht immer an einander grenzende Landstriche, sondern oft von einander getrennt, und da der Sohn immer in seines Vaters Phyle und Demos eingeschrieben wurde, so konnte späterhin bei dieser Eintheilung keine Rücksicht auf den wirklichen Wohnsitz und Aufenthaltsort eines Mannes genommen werden.

§. 6.

Verwaltung dieser grösseren und kleineren Gemeinden.

Jede Phyle hatte ihre eignen Heiligthümer, eigne Ländereien, und eine eigne Kasse mit eignen Kassenbeamten (ταμίαι), sowie andere Beamten (ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν). In den Versammlungen der Phylen wurden Communalangelegenheiten verhandelt und Gemeindebeamten gewählt, sowie auch diejenigen, welche öffentliche Leiturgien bestreiten sollten. Auch die Demen hatten eigne Heiligthümer, Versammlungen, Ländereien, Kasse und eigne Beamten, als: einen Tamias, einen Demarchen (δήμαρχος) und einen Euthynen (εὔθυνος). Die Jünglinge wurden in ihrem 18ten Jahre in die Verzeichnisse desjenigen Demos

---

*) Andere nehmen nach Herodot 100 Demen und eine spätere Vermehrung an.

(ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) eingeschrieben, zu welchem ihr Vater gehörte; dasselbe geschah im Falle einer Adoption auch mit Aelteren. Da es nun von Zeit zu Zeit vorkam, dass Manche auf ungesetzliche Art sich in diese Listen einschlichen, so wurde bisweilen eine Revision veranstaltet. Die Nichtberechtigten wurden von den Demoten (δημόται) ausgewiesen, und konnten zwar an die Gerichte appelliren, wurden aber, wenn sie hier ihren Prozess verloren, zur Sclaverei verurtheilt.

§. 7.

Phratrien und Genen.

Die Eintheilung in 12 Phratrien (φρατρίαι) und Geschlechter (γένη, 30 in jeder Phratrie) war eine, von den vorhergehenden Eintheilungen unabhängige und uralte Einrichtung, die durch Klisthenes keine Veränderung erlitten zu haben scheint. Sie waren im Wesentlichen nicht sowohl politische, als religiöse und privatrechtliche Verbindungen, entweder ursprünglich aus erweiterten Familienverhältnissen entstanden, oder nach diesen organisirt, und tragen überall das Gepräge des Verwandtschaftsverhältnisses. Während daher aufgenommene Bürger (δημοποίητοι) nothwendig einer Phyle oder einem Demos einverleibt werden mussten, blieben sie ausgeschlossen von den Geschlechtseintheilungen, und konnten dem zufolge weder Archontenämter noch Priesterstellen erhalten; jedoch konnten sie durch einen Volksbeschluss oder Adoption von gebornen Bürgern φράτορες werden. An den Apaturien (Ἀπατούρια), einem ionischen Nationalfeste, geschah die Eintragung der neugebornen Kinder in die Phratrien-Verzeichnisse (φρατορικὸν γραμματεῖον), und diese Einrichtung diente dazu, über die Echtheit und Rechtmässigkeit des angebornen Bürgerthums zu wachen. Zu den Familienpflichten der Phratoren gehörte es, wenn ein Mord vorgefallen war, die Verwandten des Gemordeten, welche die Sache vor Gericht betrieben, zu unterstützen, und den Todtschlag zu sühnen, wenn der Getödtete ohne Verwandten war. Die Angelegenheiten der Phratrien wurden von Phratriarchen verwaltet. Geschlechter (γένη) sollen ursprünglich 30 in jeder Phratrie, und wiederum 30 Familien (οἰκίαι) in jedem Geschlechte gewesen seyn. Die Geschlechter suchte man aus religiösen

Gründen soviel als möglich zu erhalten, theils wegen der *sacra privata*, theils wegen der Priesterwürden, die bestimmten Geschlechtern angehörten. Die Genen hatten eigne Heiligthümer und Versammlungsplätze (λέσχαι). Nur die Mitglieder der Phratrien und Genen hatten Theil am Cultus des Ἀπόλλων πατρῷος und Ζεὺς ἑρκεῖος.

§. 8.

Trittyen und Naukrarien.

Eine andere, wie es scheint, spätere Eintheilung ist die in die 12 τριττύες und ναυκραρίαι, 4 in jeder Trittys, also 48, wozu in Klisthenes Zeit noch 2 kamen. Diese Eintheilungen scheinen besonders finanzielle und administrative Bedeutung gehabt zu haben; allein was wir von denselben mit Sicherheit wissen, ist nur wenig.

Die Staatsgewalt.

A.

Die Volksversammlung (ἐκκλησία).

§. 1.

Anzahl, Ort und Berufungsart der Volksversammlungen.

In den Ekklesien übte das Volk seine souveräne Gewalt aus. Ursprünglich waren der ordentlichen (νόμιμοι oder ἔννομοι) eine in jeder Prytanie (ἐκκλησίαι κύριαι), späterhin kamen 3 in jeder Prytanie hinzu. Von diesen 4 war jede zu eignen Arten von Verhandlungen bestimmt; welches jedoch nicht immer genau beobachtet worden zu seyn scheint. Bei besonderen Veranlassungen wurden ausserordentliche Versammlungen gehalten (σύγκλητοι oder, wenn das Volk vom Lande berufen wurde, κατάκλητοι). Das Volk versammelte sich in den ordentlichen Ekklesien ursprünglich auf dem Markte, späterhin in der Pnyx, dem Areopagus gegenüber, darauf im Theater des Dionysos und damals bloss in der Pnyx zur Wahl der Strategen. In der Regel waren es die Prytanen, die vorher das Volk durch ein Edikt einluden; am Tage selbst wurde es durch Herolde und

Signale zusammenberufen. Die Erhaltung der Ordnung lag den 6 Lexiarchen ob, welche Unberechtigte wegwiesen, und den Berechtigten Marken gaben, bei deren Vorzeigen sie von den Thesmotheten Bezahlung erhielten, und zwar anfangs einen Obolos, späterhin einen Triobolos. Diejenigen, welche zu spät kamen, bekamen keine Bezahlung, und die Ausbleibenden konnten mit einer Geldstrafe belegt werden; denn die Theilnahme an der Volksversammlung war eine Bürgerpflicht.

§. 2.

Hergang bei den Volksversammlungen.

Die Volksversammlung begann mit einem Reinigungsopfer und Gebet. Hierauf wurde der Gegenstand der Verhandlung in der Regel von einem der Proëdren vorgetragen, welche auch vorher die schriftlichen Gesetzesanträge, die eingeliefert wurden, entgegennahmen. Wenn der Senat kein Bedenken hatte, wurde derselbe vorgelesen und das Volk befragt, ob es denselben billige und darauf eingehen wolle, was es durch Aufheben der Hände zu erkennen gab (προχειροτονεῖν, προχειροτονία). Wenn nun die Sache weitläufiger debattirt werden sollte, so wurden in den älteren Zeiten zuerst diejenigen aufgerufen, die über 50 Jahr alt waren, sodann die übrigen *) Berechtigten, d. h. alle, welche das volle und ungeschmälerte Bürgerrecht hatten. Diejenigen, welche sprachen, durften nicht unterbrochen oder auf andere Weise beleidigt werden, aber sie konnten nur einmal sprechen und nicht über den vorgelegten Gegenstand hinausgehen. Wer sich gegen die vorgeschriebene Ordnung verging, den konnten die Proëdren von der Rednerbühne und aus der Versammlung wegweisen und mit einer Geldstrafe bis zu 50 Drachmen belegen. In den späteren Zeiten unterstützte sie bei der Erhaltung der Ordnung eine bestimmte, durch das Loos hierzu erwählte Phyle. Das Recht des Einspruchs gegen die Abstimmung scheint jeder von den Proëdren gehabt zu haben, und es war eine harte Strafe gegen die Proëdren festgesetzt, welche die Abstimmung widergesetzlich hinderten oder

*) Diese Sitte scheint übrigens frühzeitig ausser Gebrauch gekommen zu seyn.

zuliessen (ἐπιψηφίζειν, διαχειροτονίαν διδόναι). Doch konnten selbst Privaten intercediren, sogar nachdem der Gesetzesvorschlag durchgegangen war, wenn sie eidlich erklärten, sie wollten Klage wegen Gesetzwidrigkeit des Vorschlags (γραφὴ παρανόμων) gegen denjenigen erheben, von welchem der Gesetzesvorschlag ausging.

§. 3.

Fortsetzung.

Die gewöhnlichste Art der Abstimmung war durch Aufhebung der Hände (χειροτονία); seltener, nämlich wo in wichtigen Fällen über einen Einzelnen gestimmt wurde, z. B. beim Ostrakismus, bei der Aufnahme von Fremden unter die Bürger, Wiedereinsetzung Verurtheilter und Verbannter in ihre bürgerlichen Rechte und Strafbestimmungen bei wichtigen Vergehen, bediente man sich zum Stimmen der Steine (ψῆφοι); in diesem Falle mussten zum wenigsten 6000 Bürger *) gestimmt haben. Nach der Abstimmung wurden die Beschlüsse (ψηφίσματα) dem Volke bekannt gemacht und im Staatsarchiv aufbewahrt, oder in Stein oder Erz eingegraben. Wenn der Gegenstand an einem Tage nicht zu Ende gebracht war, oder die Versammlung wegen Blitz oder anderer dergleichen διοσημίαι vor der Zeit aufgehoben werden musste, konnte sie auf den folgenden Tag wieder zusammenberufen werden.

§. 4.

Wirksamkeit der Volksversammlung.

In den Volksversammlungen wurden alle wichtigsten Staatsangelegenheiten durch die souveräne Gewalt des Volkes entschieden. Dahin gehören: Krieg, Frieden und Abschluss von Bündnissen, Bestimmungen über alle Arten von Kriegsrüstung, Verwendung der Staatsgelder, Festsetzung der Steuern und anderer Staatseinkünfte, Annahme neuer Culte und Feste und andere Religionssachen, die Zuerkennung der wichtigsten öffentlichen Belohnungen, als: Ehrenkränze, Bildsäulen an öffentlichen Plätzen, Speisung im Prytaneum, Steuerfreiheit,

*) Es ist ungewiss, ob in Allem 6000 zugegen seyn, oder so viele für die verhandelte Sache stimmen mussten.

und endlich Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer. Sowohl die an auswärtige Staaten geschickten attischen Gesandten, als die fremder Staaten an Athen mussten ihre Berichte und Angelegenheiten zuerst im Senat, hierauf in der Volksversammlung vortragen.

§. 5.

Fortsetzung. Gesetzgebende Wirksamkeit der Volksversammlung.

Die legislative Gewalt der Ekklesia war in den älteren Zeiten so begränzt, dass zwar das Volk seine Einwilligung zur Annahme und Abschaffung der Gesetze gab, die eigentliche Bestimmung hierüber aber auf einer beschränkten Anzahl von älteren und beeidigten Männern beruhte. In der ersten Versammlung jeden Jahres wurde nämlich das Volk befragt, ob eine Veränderung in den Gesetzen vorgenommen werden sollte. War man hierüber einig, so mussten die neuen Gesetzesvorschläge von denen, die sie beantragen wollten, bekannt gemacht werden, und das Volk wählte dann 5 Redner (συνήγοροι, σύνδικοι), um die alten Gesetze zu vertheidigen. Hierauf wurden durch das Loos und mit öffentlicher Bezahlung Nomotheten (νομοθέται) aus denjenigen gewählt, welche in diesem Jahre den Heliasteneid geleistet hatten. Vor diesen wurden nun unter dem Vorsitze der Prytanen und Proëdren die alten Gesetze von denen angeklagt, welche neue vorschlugen, und von den bestellten Sachwaltern vertheidigt, worauf der Ausspruch der Nomotheten die Sache entschied. Jedoch konnte auch das, von den Nomotheten angenommene Gesetz wiederum durch eine γραφὴ παρανόμων bekämpft werden. Das Gesetz wurde dann suspendirt, und die Sache musste vor Gericht entschieden werden, wo das Gesetz nicht bloss annullirt werden, sondern der Verfasser desselben sogar in eine willkürliche Strafe verfallen konnte; dies wurde später öfters von Demagogen und Sykophanten missbraucht. Diese jährliche Gesetzescensur heisst ἐπιχειροτονία. Bei der zunehmenden demokratischen Ausschweifung und Zügellosigkeit findet man indessen häufig Gesetze in Vorschlag gebracht und ohne Nomotheten vom Volke angenommen. — Um Lücken in den Gesetzen und Widersprüche unter den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften zu verhüten, war festgesetzt, dass jede Annahme von neuen Gesetzen immer

mit Abschaffung der alten verbunden, und jede Abschaffung von alten immer mit der Einführung von neuen begleitet seyn sollte.

§. 6.

Fortsetzung. Beamtenwahl in der Volksversammlung.

Alle Beamten wurden ursprünglich vom Volke gewählt, späterhin aber, bei dem Steigen der Volksgewalt und dem Missverstehen des demokratischen Gleichheitsprinzips, durch das Loos; und seit dieser Zeit wurden nur einzelne Geschäfte, vielleicht als solche, welche sehr specielle Einsichten oder eine gewisse Art von öffentlichem Glauben erforderten (z. B. gewisse militärische oder finanzielle Functionen, Gesandtschaftsposten, das Amt der 10 Sophronisten), durch Abstimmung übertragen. Die Versammlungen zur Wahl der Magistrate hiessen ἀρχαιρεσίαι. Die Bewerber bedienten sich (ἀρχαιρεσιάζειν, σπουδαρχιᾷν), besonders in den späteren Zeiten, öfters ungesetzlicher Mittel und mussten mit den strengsten Strafen geschreckt werden. Nach ihrem Amtsantritt konnten sie vom Volke wegen Vergehungen abgesetzt werden, und zu diesem Ende wurde das Volk von den Archonten in der ersten Versammlung in jeder Prytanie (ἐκκλησία κυρία) gefragt, ob die Magistrate in ihren Functionen bleiben oder entsetzt werden sollten.

§. 7.

Fortsetzung. Richterliche Gewalt der Volksversammlung.

Vor das Volksgericht wurden in Folge einer Anzeige (μήνυσις) oder Anklage (εἰςαγγελία) sowohl Beleidigungen gegen Magistrate als andere Klagen von besonderer Wichtigkeit gebracht. Dergleichen Sachen konnten auch vor den Senat gebracht werden, dessen Strafbefugniss bis zu 500 Drachmen ging; aber bedeutendere Sachen wurden an das Volk gewiesen, welches alsdann selten selbst durch Abstimmung richtete (wie gegen die Anführer nach der Schlacht bei den arginusischen Inseln), sondern gewöhnlich die Sache dem ordentlichen Gerichte der Heliasten übertrug, indem es zugleich σύνδικοι oder συνήγοροι wählte, die gemeinschaftlich mit dem Hauptkläger die Sache im Namen des Volkes verfolgen sollten. Verschieden hiervon waren die sogenannten προβολαί oder vorläufige Klagen vor dem

Volke, um eine Art Präjudiz zu erlangen oder späteren Klagen bei den Gerichten Nachdruck zu geben. Diese kamen besonders vor gegen mächtige Personen oder Partheihäupter.

§. 8.

Fortsetzung. Der Ostrakismus *).

Der Ostrakismus ist durchaus nicht als eine Rechtsverfolgung und Strafe zu betrachten, sondern als eine politische Maassregel der höchsten Staatsgewalt, als ein Präventivmittel zur Abwendung der Gefahren, welche die Freiheit des Volkes oder die allgemeine Rechtsgleichheit bedrohten. Zu einer bestimmten Zeit wurde das Volk jedes Jahr von den Prytánen gefragt, ob es verlange, dass der Ostrakismus ausgeübt werden solle, und in diesem Falle wurde eine Versammlung auf der ἀγορὰ gehalten, wo es seinen Willen durch eine Abstimmung zu erkennen gab, welche jedoch nur dann Gültigkeit hatte, wenn die Zahl der Stimmen 6000 betrug. Die durch den Ostrakismus Verurtheilten mussten alsdann innerhalb 10 Tagen die Stadt verlassen, und sich 10 Jahre lang, die jedoch später auf 5 beschränkt wurden, ausserhalb des Landes aufhalten. Doch konnten sie auch vor der bestimmten Zeit vom Volke zurückgerufen werden, welchem überhaupt jede Erlassung von Strafen oder Atimie ausschliesslich zustand. Der Ostrakismus zog keine Schande nach sich, und des Verbannten Haus und Vermögen blieb unangetastet. Die grössten Männer Athens mussten diese Verweisung erleiden, bis es zuletzt dem Alkibiades gelang, nach der Verbannung des Demagogen Hyperbolus die Abschaffung des Ostrakismus auf immer durchzusetzen.

B.

Der Rath (βουλή).

§. 9.

Bedingung des Eintritts. Vorrechte.

Der Rath **) bestand unter Solon aus 400 Senatoren, nämlich 100 aus jeder der 4 alten Phylen; unter Klisthenes wurde

---

*) Der Ostrakismus findet sich auch in Argos, Megara, Syrakus und Milet.

**) Der Rath hatte die Initiative bei Deliberationen nebst einer höheren

die Zahl auf 500 vermehrt, nämlich 50 aus jeder der neuen Phylen. In den älteren Zeiten hatten nur die 3 ersten Klassen (πενταχοσιόμέδιμνοι, ἱππεῖς, ζευγῖται) Zutritt in den Senat, aber mit der steigenden Macht des Volkes wurde derselbe auf Alle ausgedehnt, welche ἐπίτιμοι und 30 Jahr alt waren. Die Buleuten wählte man (wahrscheinlich nach Klisthenes' Zeit) durch das Loos und jedes Jahr; jedoch konnten sie mehrmals in den Senat gelangen. Nach der Wahl durch das Loos mussten sie sich einer δοκιμασία unterwerfen, und wenn sie in dieser nicht bestanden, traten Ersatzmänner an ihre Stelle. Vor ihrem Eintritt schwuren sie, ihre Senatorenpflichten erfüllen zu wollen (ὅρκος βουλευτικός), und selbst während der Senatorenzeit konnten sie wegen Verbrechen von ihren Collegen ausgestossen werden. Uebrigens scheinen sie keine Verantwortlichkeit, ausser hinsichtlich der Finanzverwaltung, gehabt zu haben. Sie bekamen vom Staate 1 Drachme täglich als Senatorenbesoldung. Ihre Vorrechte waren: Befreiung vom Kriegsdienste während des Senatorenjahrs und ein besonderer Platz im Theater (τόπος βουλευτικός); ihr Ehrenzeichen war ein Myrtenkranz in der Versammlung. Nach wohl beendigter Amtsdauer erkannte das Volk gewöhnlich dem ganzen Collegium einen goldenen Kranz zu.

§. 10.

Wirkungskreis des Rathes.

Die Wirksamkeit des Senats betraf theils die vorläufige Discussion und Vorbereitung dessen, was dem Volke vorgelegt werden sollte (προβουλεύειν, προβούλευμα), theils die Leitung gewisser ordentlicher oder ausserordentlicher laufender Ge-

---

administrativen Gewalt, und kann insofern als eine eigene Staatsgewalt angesehen werden. Uebrigens sind sowohl die Buleuten als die Volksrichter (die Heliasten), sowie das gesetzgebende Comitee (die Nomotheten) als ein engerer Ausschuss aus dem ganzen Volke, im Gegensatz zu den Magistraten, den Dienern des Volkes, zu betrachten. Als solchen geben sie sich auch zu erkennen durch ihre Unverantwortlichkeit und späterhin durch die Bezahlung, die sie aus der Staatskasse erhielten, wie die Mitglieder der Volksversammlung. In den älteren Zeiten besass auch der zweite Rath, der Areopagus, eine wichtige und einflussreiche Gewalt im Staate. Sich darüber im folg. Abschnitt §. 9.

schäfte. Er nahm die Berichte der Gesandten entgegen, gab den Gesandten fremder Staaten Audienz, und führte sie in die Volksversammlung ein, er veranstaltete die Dokimasie der Archonten u. s. w. Besonders erstreckte sich sein Wirkungskreis auf das Finanz-, Kriegs- und Rechtswesen. So hatte er in finanzieller Hinsicht die Leitung der Verpachtung der Staatseinkünfte, die Einforderung der Einnahmen von den Staatspächtern, sowie das Rechnungswesen, die Aufsicht und Controlle über die Finanzbeamten und Einnehmer, die Rechnungsablage vor dem Volke über die Staats-Einnahmen und Ausgaben, und die Vertheilung der Unterstützungen, welche der Staat unter arme und schwache Bürger austheilte. Ferner hatte der Senat die Aufsicht auf den jährlichen Schiffsbau zur Flotte und inspicirte die stehende Reiterei von 300, später 600, dann 1000 und, die Hippotoxoten mitinbegriffen, 1200 Mann. Sodann hatte der Senat eine richterliche Gewalt, indem Klagen über gewisse Verbrechen, die der Kläger vor den ordentlichen Gerichten nicht vorbringen konnte oder wollte, vor den Senat gebracht wurden. Bei geringeren Verbrechen hatte der Senat das Recht, eine Geldstrafe bis zu 500 Drachmen zu erkennen. Die wichtigeren Prozesse mussten ihren ordentlichen Weg gehen, ausser wenn das Volk in einzelnen Fällen dem Senate eine ausserordentliche Richtergewalt einräumte. Die eigenen Beschlüsse des Senats galten nur für dessen eigene Senatorenzeit.

§. 11.

Form der Senatsversammlungen.

Der Senat versammelte sich in der Regel im Rathhause (βουλευτήριον) auf dem Keramikus jeden Tag, mit Ausnahme der Festtage. Die Versammlungen scheinen öffentlich gewesen zu seyn, ausgenommen in einzelnen Fällen bei geheimen Verhandlungen. Damit aber nicht der ganze Senat den ganzen Tag versammelt zu seyn brauchte, und der Staat doch zu keiner Zeit seiner höchsten berathenden Behörde entbehren möchte, war der Senat in Sectionen getheilt, so dass ein Zehntel desselben oder die Senatoren einer Phyle den zehnten Theil des Jahres zu jeder Zeit versammelt waren (φυλὴ πρυτανεύουσα). Die Zeit, in welcher eine Phyle dieses Amt bekleidete,

hiess πρυτανεία, die Mitglieder πρυτάνεις und der Ort ihrer Versammlung πρυτανεῖον (verschieden vom alten Prytaneion in der Nähe der Akropolis) oder Θόλος v. Σκιάς. Hier wurden sie auch auf öffentliche Kosten gespeist, und an diesen Mahlzeiten nahmen die sogenannten ἀείσιτοι oder gewisse Beamten Theil, welche hierzu berechtigt waren, sowie auch auswärtige Gesandten, und Bürger, die sich um den Staat verdient gemacht hatten. Von den Prytanen war jeden Tag Einer ἐπιστάτης, d. i. er hatte die Schlüssel zur Akropolis, zum Schatz und Staatsarchiv, sowie das Staatssiegel, in Verwahrung, präsidirte bei den Verhandlungen der Prytanen und des Senats, und war Dirigent in der Volksversammlung. Späterhin finden sich noch ausserdem 9 andere πρόεδροι aus den verschiedenen Phylen als Dirigenten und neben denselben eine φυλὴ προεδρεύουσα *). Ohne Einwilligung dieser Vorsitzer (ἐπιψηφίζειν) konnte keine Abstimmung Statt finden: ein Recht, für dessen Anwendung sie indessen doch verantwortlich waren. Eine Prytanie dauerte im gemeinen Jahre 35 bis 36 Tage, aber im Schaltjahre 38 oder 39. Jede Prytanie hatte ihren, durch das Loos gewählten Schreiber (γραμματεύς) **) und ihren ἀντιγραφεύς zur Abfassung öffentlicher Urkunden und Rechnungen. Der Ein- und Austritt des Senats war mit Opfern verbunden (εἰσιτήρια und ἐξιτήρια). Die täglichen Senatssitzungen begannen mit Gebeten, besonders zum Zeus, zur Athene und Hestia βουλαία.

C.

Die Magistrate (ἀρχαί).

§. 12.

Verschiedene Klassen von Staatsdienern.

Vollzieher des Willens der höchsten Gewalt oder Diener des Staats waren theils die sogenannten ἄρχοντες oder die

*) Ausser den erwähnten Proëdren haben Einige 10 Proëdren der φυλὴ πρυτανεύουσα angenommen, welche 7 Tage lang den Vorsitz führten, und aus ihrer Mitte die Epistaten wählten; aber das Ganze hat nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

**) Ausserdem werden, wenigstens in der späteren Zeit, noch andere Rathsschreiber erwähnt (γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν, γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.

eigentlichen Magistrate, welche unter der obersten Herrschaft der Gesetze und des Volkes einen bestimmten Zweig der Staatsverwaltung nach vorausgegangener Prüfung unter ihrer Leitung hatten, mit einer gewissen Machtvollkommenheit und Jurisdiction (ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου) innerhalb ihres Wirkungskreises, sowie mit Verantwortlichkeit vor der obersten Staatsgewalt; theils die ἐπιμεληταί, denen die Ausführung einzelner Geschäfte oder Aufträge (ἐπιμελεῖαι) auf eine bestimmte, kürzere oder längere Zeit (gewöhnlich 30 Tage) übertragen war, z. B. Gesandten, Synegoren und dergleichen; endlich die ὑπηρέται, Bedienten, die untergeordnete Verrichtungen auf Befehl der Andern für Bezahlung besorgten, und häufig Sclaven oder Freigelassene waren. Die 2 ersten Klassen wählte man entweder durch das Loos im Tempel des Theseus mit κύαμοι, unter der Leitung der 6 Thesmotheten, oder durch Abstimmung entweder des ganzen Volkes oder in besonderen Fällen einer einzelnen Phyle (ἄρχοντες κληρωτοί v. ἀπὸ κυάμου v. κυαμευτοί, und χειροτονητοί oder αἱρετοί). Im Allgemeinen war das Loos die gewöhnliche Art bei den eigentlichen ἀρχαί.

§. 13.
Die Amtsprüfung (δοκιμασία).

Dem Amtsantritt ging eine Prüfung vor Gericht (bei den Archonten zugleich vor dem Senate) voraus, die sich jedoch nicht auf eine Untersuchung der Kenntnisse oder Amtsfähigkeit bezog, sondern auf die politische Berechtigung und auf gewisse Hauptpunkte aus ihrem Leben und Wandel, wie die Beobachtung der Pflichten der Pietät und des bürgerlichen Lebens. Seit Aristides' Zeit machte der Zutritt zu allen Aemtern einen Theil des Bürgerrechts aus; kein bestimmter Census wurde vom Staate verlangt, ausser bei gewissen finanziellen Aemtern; Grundeigenthum in Attika und in gesetzmässiger Ehe gezeugte Kinder nur bei Feldherrnstellen; Bürgerthum im 3ten Gliede (ἐκ τριγονίας) nur bei Priesterwürden und Archontenämtern. Das bestimmte Alter war, wie Einige vermuthen, nach dem 30sten Jahre; auch mussten sie ohne Leibesfehler seyn (ἀφελεῖς, μὴ ἀνάπηροι). Bei den Dokimasien, wo jeder Bürger als Ankläger auftreten konnte, wurden diejenigen, welche durchfielen (οἱ ἀποδοκιμασθέντες), mit Atimie belegt.

§. 14.

Verantwortlichkeit. Rechenschaftsablegung (εὐθύνη).

Jeder Magistrat war verpflichtet, Rechenschaft abzulegen, besonders über die Verwendung von Staatsgeldern. Dieses galt übrigens nicht bloss von den Magistraten, sondern von allen denjenigen, die öffentliche Gelder in Händen hatten, als: Diäteten, Trierarchen, Priestern und Gesandten. Die Rechnungen wurden den 10, durch das Loos gewählten Logisten (λογισταί) überliefert. Diese prüften dieselben, oder liessen sie von den 10, durch das Loos gewählten Euthynen (εὔθυνοι) *) prüfen. Wer keine genügende Rechnung ablegen konnte, wurde vor ein Gericht gestellt, das von den Logisten geleitet wurde oder unter deren Hegemonie stand, und in welchem das Staatsinteresse von den 10, durch das Loos bestimmten συνήγοροι oder σύνδικοι vertreten wurde, übrigens aber auch jeder andere Bürger als Ankläger auftreten konnte. Vor beendigter Rechnungsablage konnte Niemand ausser Landes reisen, eine andere Magistratur bekleiden, oder gewisse andere bürgerliche Rechte und Freiheiten geniessen. Die Rechnungen wurden gemeiniglich in Stein eingegraben und öffentlich ausgestellt, und dergleichen Inscriptionen sind uns noch erhalten. Uebrigens wurden, ungeachtet aller dieser Maassregeln von Seiten des Staates, besonders in den späteren Zeiten viele Betrügereien begangen, und die Logisten liessen sich nicht selten bestechen.

§. 15.

Grenzen und Beschränkungen der Amtsgewalt.

Die Grenzen der Amtsgewalt wurden nach und nach beim Steigen der Volksmacht eingeschränkt. Sie war von kurzer Dauer, unter Mehrere getheilt, dem Angriff bei der Magistratscensur (ἐπιχειροτονία und ἀποχειροτόνησις), welche in der ersten Ekklesia in jeder Prytanie vorgenommen wurde, ausgesetzt, und der Verantwortlichkeit unterworfen. Niemand konnte

*) Das Verhältniss der Euthynen zu den Logisten ist nicht ganz deutlich. Einige haben sogar angenommen, dass es Ein und dieselben waren, oder dass Logisten eine spätere Benennung der Euthynen war.

dasselbe Amt zweimal erhalten, oder zwei ἀρχαί in demselben Jahre bekleiden. Die Magistrate hatten zwar Jurisdiction in ihrem Amtskreise und das Recht, eine nicht bedeutende Mulct (ἐπιβολή) zu erkennen; doch konnte man von einem solchen Erkenntniss an die Gerichte appelliren. Sie waren jedoch gegen Real- und Verbalinjurien, welche Atimie nach sich zogen, geschützt. Es werden keine andere Insignien erwähnt, als die Myrtenkränze, welche die 9 Archonten und einige Andere während ihrer Amtsführung trugen.

§. 16.

Die einzelnen Magistrate. Die Archonten.

Die höchste obrigkeitliche Stelle war das Archontenamt. Von den 9 Archonten (s. die historische Uebersicht §. 2) hiess der erste, nach welchem das Jahr benannt wurde, bloss ἄρχων *), der zweite βασιλεύς, der dritte πολέμαρχος, die übrigen θεσμοθέται. Die ursprünglich grosse Gewalt der Archonten wurde bei dem Wachsen der Demokratie späterhin auf eine Jurisdiction beschränkt, welche in der Instruction der Prozesse und dem Vorsitze bei Gericht bestand. Eigentliche Richtergewalt hatten sie nur in unbedeutenden Sachen, und selbst dann mit Berufung an das Gericht. Der Archont hatte über Prozesse zu entscheiden, welche Erbstreitigkeiten und andere Familienverhältnisse betrafen; der Polemarch über ähnliche zwischen Metöken und Ausländern, und von seinen älteren militärischen Functionen hatte er nur die Besorgung der öffentlichen Bestattung der im Kriege Gefallenen behalten; der König hatte die Jurisdiction in Sachen, die mit der Religion in Verbindung standen; die Thesmotheten in den übrigen Prozessen. Allen Archonten gemeinschaftlich waren gewisse Geschäfte, z. B. jedes Jahr durch das Loos Richter zu wählen, in der ἐκκλησία κυρία das Volk zu befragen, ob die Magistrate beibehalten oder abgedankt werden sollten, und bei der Wahl gewisser Militärstellen den Vorsitz zu führen. Die 3 zuerst genannten Archonten wählten sich jeder 2 Beisitzer (πάρεδροι). Vor dem Antritt des

---

*) Bei nichtattischen Schriftstellern und besonders Grammatikern: der sogenannte ἄρχων ἐπώνυμος.

Archontenamtes legte man einen Eid ab, und nach wohl beendigter Amtszeit nahm man die abtretenden Archonten in den Areopagus auf.

§. 17.

Verschiedene Polizeibeamten.

Die Elfmänner (οἱ ἕνδεκα) wurden durch das Loos gewählt, und es war wahrscheinlich einer aus jeder Phyle nebst einem γραμματεύς. Unter ihrer Leitung standen die Strafvollziehungen und das Gefängnisswesen, sie nahmen Anzeigen von Polizeivergehen entgegen, und konnten bei groben Verbrechern und gemeinen Missethätern, wenn das Verbrechen offenbar oder *in confesso* war, selbst die Strafe vollziehen lassen. Der ἀστυνόμοι waren 10, einer aus jeder Phyle, gewählt durch das Loos, 5 in der Stadt, und 5 im Piräeus; sie hatten die Aufsicht auf die Sicherheit und Reinlichkeit der Gebäude und Strassen nebst der übrigen polizeilichen Ordnung. Doch werden auch erwähnt als Aufseher über die Erhaltung der Strassen eigne ὁδοποιοί, und über die Wasserleitungen ἐπιστάται τῶν ὑδάτων, sowie auch der Areopagus in vielen Hinsichten sich um die öffentliche Ordnung bekümmerte. Die ἀγορανόμοι (5 in der Stadt und 5 im Piräeus) führten die Aufsicht auf die zu Markt gebrachten Waaren, sowie auf Alles, was die Ordnung im Handel und Wandel betraf. Aehnliche Verrichtungen hatten auch die 15 σιτοφύλακες und ebensoviele μετρονόμοι. Den Seehandel und Transport, die Aus- und Einfuhr von Waaren beaufsichtigten die 10, durch das Loos gewählten ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου. Alle diese Beamten hatten eine gewisse Jurisdiction in ihren Amtskreisen *).

§. 18.

Andere Geschäftsverweser und Besorger ausserordentlicher Aufträge.

Als solche können hier genannt werden: die oben erwähnten σύνδικοι oder συνήγοροι, die öffentlichen Sachwalter des

*) Die Finanz- und Militärbeamten, sowie die, welche zum öffentlichen Cultus gehörten, werden unter dem Finanzwesen, Kriegswesen und Religionswesen erwähnt.

Volkes, ferner: die Besorger der religiösen Feste (z. B. die ἐπιμεληταὶ τῶν Διονυσίων), die Ankäufer der Opferthiere (βοῶναι) oder des Getreides (σιτῶναι), die 10 Kampfrichter (ἀθλοθέται) bei dem Feste der Panathenäen, die 10 σωφρονισταί oder Aufseher über Knaben und Jünglinge, endlich die Gesandten, von welchen die in religiösen Angelegenheiten abgeschickten θεωροί hiessen, und die zu den Amphiktyonenversammlungen abgeschickten ἱερομνήμονες und πυλαγόροι v. πυλαγόραι.

§. 19.

Diener.

Dergleichen waren: die γραμματεῖς, öfters Sclaven oder doch aus dem geringsten Volke; die κήρυκες, welche die höheren Magistrate, den Rath, den Areopagus und das Volk bedienten, und mehrere, welche alle unter dem Namen δημόσιοι (ὑπηρέται) zusammengefasst wurden und dem Sclavenstande angehörten.

Die Staatsverwaltung.

A.

Rechtswesen.

§. 1.

Unsere Kenntniss der attischen Rechtsverfassung. Quellen derselben.

Von der älteren attischen Rechtsverfassung, die vor Solons und Klisthenes' Zeiten herging, wissen wir nicht viel. Solon ordnete, indem er auf der vorhandenen Grundlage weiter bauete, die ganze Gesetzgebung und Rechtsverfassung. Vieles entwickelte sich späterhin durch die Praxis; dagegen trug die Theorie nur wenig hierzu bei, da die ganze hellenische Literatur keinen eigentlich juristischen Schriftsteller aufweisen kann. Was wir daher darüber wissen, hat seine hauptsächlichste Quelle in dem, was in den Schriften der Redner und bei späteren Grammatikern aufbewahrt ist.

Das Privatrecht *).

§. 2.

E h e.

Verbotene Verwandtschaftsgrade waren nur Eltern und Kinder, sowie Geschwister von einer und derselben Mutter. Die Ehe musste sich auf vorausgegangene Verlobung (ἐγγύησις) von Seiten desjenigen gründen, in dessen *potestas* das Mädchen war, also des Vaters, Bruders oder des nächsten männlichen Agnaten oder Vormunds (κύριος); ohne dies war die Ehe juridisch nicht vollgültig oder legitim, und hatte nicht die mit derselben verbundenen privatrechtlichen Wirkungen, z. B. alle *jura agnationis* (ἀγχιστεία), die nur den, in einer vollgültigen Ehe gezeugten Kindern (γνήσιοι, ὀρθῶς γεγενημένοι) zukamen. Nur Monogamie war gesetzlich, aber Concubinat nicht verboten **). Die Ehe wurde durch ein Opfermahl sanctionirt, welches man den Mitgliedern der Phratrie des Mannes gab, in welche die Frau aus der ihres Vaters nun überging. Mitgift war gewöhnlich von Seiten des Vaters oder des κύριος des Mädchens; doch hatte der Mann nur den *usus fructus* und musste Bürgschaft leisten, dass die Frau oder ihre Verwandten im Sterbe- oder Ehescheidungsfalle dieselbe zurückerhalten konnten. Der Mann konnte seine Frau verstossen (ἐκπέμπειν), musste ihr aber die Mitgift zurückgeben oder die Zinsen derselben, und für ihren Lebensunterhalt sorgen. Wenn die Ehescheidung mit beiderseitiger Einwilligung geschah, so war dabei nichts zu beobachten; wenn aber die Frau den Mann verlassen wollte (ἀπολείπειν), so musste sie ihre Klage bei dem Archon vorbringen. Mit einer Erbinn oder hinterlassenen Tochter ohne Brüder (ἐπίκληρος) konnte der nächste Verwandte nach dem Verwandtschaftsrechte die Ehe verlangen, selbst wenn sie vor dem Tode des Erblassers verheirathet war, aber er musste auch eine arme Epikleros ehelichen oder ihr eine Mitgift zu

*) Das Wichtigste vom Staatsrecht ist im Vorhergehenden abgehandelt.

**) Das häusliche Leben in Athen litt in den späteren Zeiten sehr durch den herrschenden Umgang mit Hetären (ἑταῖραι).

ihrer Verheirathung mit einem Andern geben. Diese Epikleren waren durch die Gesetze gegen Misshandlung von ihren Männern (κάκωσις) geschützt.

§. 3.

Väterliche Gewalt. Adoption. Vormundschaft.

Die väterliche Gewalt und die auf derselben beruhenden Rechte wurden nur durch gesetzlich gültige Ehe erworben, in Folge deren der Sohn in die Phratrie des Vaters eingeschrieben wurde. Der Vater hatte das Recht, seine Kinder auszusetzen, und seine Söhne, wenn sie es verdienten, aus dem Hause zu jagen oder zu verstossen (ἀποκηρύττειν). Er war verpflichtet, seinen Sohn ein Gewerbe lernen zu lassen, wogegen der Sohn seiner Seits die Pflicht hatte, seine alten Eltern zu ernähren. Die Adoption (εἰςποίησις) fand besonders als Form für die Einsetzung eines Erben häufig Statt, ja sie war bisweilen sogar eine Pflicht zum Zweck der Erhaltung des Geschlechts und der *sacra* desselben; sie war aber an die Bedingung geknüpft, dass keine Söhne vorhanden seyn durften, oder, wenn Töchter vorhanden waren, dass alsdann eine derselben sich mit dem Adoptivsohne verheirathete, sowie dass dieser ein attischer Bürger war. Der adoptirte Sohn konnte nicht in die Familie zurückkehren, aus der er getreten war, ausgenommen wenn er Leibeserben in dem Hause zurückliess, von welchem er angenommen war. Die Vormundschaft und Curatel standen unter der Aufsicht des Staates. Juridisch unmündig waren nicht bloss Minderjährige, die entweder ihren natürlichen Vormund (κύριος) an ihrem Vater oder andere ἐπίτροποι hatten, sondern auch alle Frauenzimmer, welche kein wichtigeres Geschäft ohne Genehmigung desjenigen eingehen konnten, in dessen *manus* oder *potestas* sie standen. Die juridische Volljährigkeit scheint mit dem 18ten Jahre nach dem Eintritt unter die Epheben ihren Anfang genommen zu haben. Die Vormundschaft war an das natürliche Familienrecht geknüpft, konnte aber auch durch das Testament bestimmt werden. Auf die Vormundschaft über die Epikleren und die Verwaltung des Vermögens Minderjähriger hatte der Archon die Aufsicht.

§. 4.

Erbrecht und jus testandi.

Nur eine juridisch gültige Ehe begründete Erbrecht; die νόθοι waren von demselben ausgeschlossen und konnten nur auf eine Summe von höchstens 1000 Drachmen (νόθεια) Anspruch machen; ebenso Kinder, die durch Adoption in eine andere Familie übergegangen waren. Blutsverwandtschaft als Grund zum Erbrecht heisst ἀγχιστεία, und umfasste sowohl Kinder als Seitenverwandte (d. i. durch συγγένεια, wogegen Verschwägerung kein Erbrecht zur Folge hatte). Söhne, die ohne triftigen Grund enterbt waren, hatten das Recht zu klagen. Kinder desjenigen, welcher wegen einer Schuld an den Staat ἄτιμος war, erbten dessen Atimie und dessen Verpflichtungen. Alle Söhne erhielten gleiche Erbtheile, die Töchter nur eine Aussteuer. In Ermangelung von Söhnen wurden dagegen die Töchter Erben (Epikleren). Hinsichtlich der Seitenverwandten war es dagegen Regel im attischen Intestaterbrecht, dass männliche Erben und Agnaten selbst in entfernteren Graden den Vorzug vor den weiblichen hatten. In Ermangelung aller natürlichen oder eingesetzten Erben fiel die Erbschaft einem aus derselben Phyle zu; nur das Vermögen der Metöken fiel unter diesen Verhältnissen dem Staate zu. Jeder freie Bürger hatte das Recht, ein Testament (διαθήκη) zu machen, mit Ausnahme der δημοποίητοι, der Adoptivsöhne und einiger wenigen andern. Allein eigentliche Testamente fielen weg, da wo echte und nicht nach den Gesetzen enterbte Leibeserben vorhanden waren; jedoch konnte, wo bloss Töchter vorhanden waren, ein Erbe unter der Bedingung bestimmt werden, dass er eine von den Töchtern heirathete. In allen Fällen konnten Legate (δωρεαί) vermacht werden, wenn nur das Hauptvermögen und das Recht der natürlichen Erben nicht geschmälert wurde. Nur Bürger (jedoch auch δημοποίητοι) konnten als Erben eingesetzt werden. Auf die Verwaltung des Erbwesens legte der Staat grosses Gewicht, und in jeder ἐκκλησία κυρία wurde das Volk über diese Angelegenheit in Kenntniss gesetzt. Der Grund davon lag vorzüglich in der religiösen Furcht, dass irgend ein Haus ganz aussterben möchte.

§. 5.

Obligationenrecht. Dingliches Recht.

Hauptmittel für die Sicherheit waren Literalcontracte (συγγραφαί) und Zeugenaussagen (μαρτυρίαι). Durch Solons Gesetzgebung waren mildere Bestimmungen an die Stelle des älteren strengen Schuldenrechts getreten. Bei der Auszahlung eines Darlehens waren Zeugen zugegen, und die Urkunde wurde gewöhnlich bei einem τραπεζίτης niedergelegt. Mit der Zunahme des Handels und der Wechselgeschäfte wurden späterhin Pfand (ἐνέχυρον) und Hypothek üblich. Besonders waren Obligationen durch Darlehen, welche Schifffahrt und Handel betrafen, sehr wichtig für den Staat, und die gesetzlichen Vorschriften über dieselben waren daher genau bestimmt und streng. Der Zinsfuss war durch die solonische Gesetzgebung nicht festgesetzt und gewöhnlich sehr hoch (gemeiniglich nicht unter 10 Procent). Man berechnete denselben entweder nach Procenten vom Kapital, oder setzte ihn zu einem gewissen Theil (1/4, 1/6, 1/8) des Kapitals an. Caution (ἐγγύη) war sowohl bei allen Arten von Obligationen, als bei Strafprozessen zulässig. So mussten die Buleuten schwören, keinen Athener ins Gefängniss werfen zu wollen, wenn 3 aus derselben Klasse für ihn Caution leisten wollten, mit Ausnahme der Staatsverräther und der Staatspächter, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllten. Im dinglichen Rechte finden wir keine Spur von den umständlichen Formen oder symbolischen Gebräuchen bei der Abtretung und Erwerbung des Eigenthumsrechtes, welche im römischen Rechte üblich waren.

Richter und Gerichtshöfe.

§. 6.

Geschichte der Gerichtshöfe.

Von den ältesten attischen Gerichten wissen wir nur wenig. Von den Königen hatten die Archonten das Richteramt geerbt; doch werden neben ihnen schon frühzeitig die Gerichtshöfe der Areopagiten und der Epheten genannt, von welchen besonders der letztere von Drakon eingesetzt, und der erstere von Solon

befestigt und erweitert worden seyn soll. Solon gestattete zuerst dem ganzen Volke Zutritt zu den Gerichten; doch hörten, wie es scheint, die Richterfunctionen der Archonten nicht sogleich auf, und erst allmählig mit dem Steigen der Demokratie erlangte das Volk eine so ausgedehnte Richtergewalt, als wir späterhin sehen, während die Magistrate zuletzt nur die Gerichtshegemonie behielten. Dass die Gerichte einen grossen Wirkungskreis bekamen, war eine Folge von der Unklarheit und Mangelhaftigkeit der Gesetze in vielen Hinsichten, von dem starken Hang der Athener zu Rechtshändeln unter einander, von ihrem Bestreben, Magistratshandlungen der Entscheidung der Gerichte zu unterwerfen, und endlich späterhin von der Anmassung, durch die Athen das Forum für die Rechtsstreitigkeiten der Bundesgenossen wurde. Die verschiedenen Gerichte waren, ausser dem der Areopagiten und Epheten, das der Heliasten, der Diäteten, der 40 Männer und in der älteren Zeit der Nautodiken, welche über Handelscontroversen entschieden.

§. 7.

Die Heliasten.

Die Volksrichter oder Heliasten (*δικασταί* oder *ἡλιασταί* von *ἡλιαία*, der Hauptgerichtsstätte) sind als die Repräsentanten der Richtergewalt des ganzen Volkes zu betrachten. Die 9 Archonten wählten jährlich durch das Loos 6000 Bürger, welche das 30ste Jahr zurückgelegt hatten, wahrscheinlich 600 aus jeder Phyle. Von diesen wurden dann 5000 in 10 Dekaden getheilt; die übrigen 1000 dienten vermuthlich als Ersatzmänner. Sie mussten alle einen Richtereid schwören. Wenn Gericht gehalten werden sollte, bestimmte man am Morgen durch das Loos, an welcher von den verschiedenen Gerichtsstätten und unter welches Magistrats Vorsitz jede Abtheilung urtheilen sollte, welche dann durch Richterstäbe (*βακτηρίαι*) mit verschiedenen Nummern und Farben bezeichnet wurde. Die Anzahl der Richter war übrigens sehr verschieden nach den Umständen; bisweilen urtheilten mehrere Dekaden, bisweilen nicht eine ganz, gemeiniglich war die Zahl ungrade. In Sachen, welche die Verletzung der Mysterien betrafen, urtheilten nur die Eingeweihten, in Sachen, die sich auf Militärverbrechen bezogen, nur Militär-

Heliasten. Uebrigens erstreckte sich ihre Richtergewalt auf alle Prozesse, mit Ausnahme derjenigen, welche Mord oder tödtliche Verwundung zum Gegenstand hatten. Wenn sie auf den Gerichtsplatz kamen, erhielten sie eine Marke (σύμβολον), gegen deren Ablieferung sie seit Perikles' Zeit von den Kolakreten (κωλακρέται) ihren Richterlohn, nämlich 3 Obolen (τριώβολον ἡλιαστικόν), empfingen. Die Anzahl der Gerichtsstätten ist unbekannt. An Tagen, wo Volksversammlung gehalten wurde, an Fest- und Unglückstagen (ἀποφράδες ἡμέραι) fanden keine Gerichtssitzungen Statt. An den 3 letzten Tagen in jedem Monat wurde kein heliastisches, wohl aber areopagitisches Gericht gehalten.

§. 8.

Die Diäteten. Die 40 Männer.

Das Gericht der Diäteten (διαιτηταί) war ein Untergericht oder die erste Instanz in Privatsachen, von welcher Appellation (ἔφεσις) an die Heliasten *) Statt fand. Man wählte jährlich durch das Loos 4 (schwerlich, wie Andere glauben, 44) aus jeder Phyle. Sie mussten 50 oder 60 Jahr alt seyn. In jeder Sache urtheilte nur ein Diätet, der aus der Phyle des Beklagten vom Magistrate durch das Loos gewählt wurde. Sie bekamen von den Prozessen gewisse Sporteln (παραστάσεις). Nach Ablauf ihres Amtes waren sie den Logisten verantwortlich und konnten mit Atimie belegt werden. Die 40 (früher 30) Männer (οἱ τετταράκοντα, οἱ κατὰ δήμους δικασταί) wurden gleichfalls durch das Loos gewählt. Sie bereisten die Demen und urtheilten über Privatsachen bis zum Betrag von 10 Drachmen. In solchen Sachen handelten sie nicht bloss als Richter *in judicio*, sondern auch als Magistrate *in jure*.

§. 9.

Der Gerichtshof der Areopagiten.

Die ältere Geschichte des Areopagus und dessen Verhältniss zu dem Gerichte der Epheten ist sehr dunkel. Nach der soloni-

*) Bisweilen wurden Sachen durch Privat-Diäteten oder Schiedsrichter abgemacht.

schen Verfassung urtheilten die Areopagiten (ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου oder ἐν Ἀρείῳ πάγῳ), welche aus Männern bestanden, die das Archontenamt bekleidet hatten, in Sachen, welche vorsetzlichen Mord (verübten oder intentirten), Vergiftung und Mordbrennerei betrafen. Sie waren verantwortlich und konnten vor den Euthynen angeklagt oder von den übrigen Mitgliedern ausgestossen werden. Uebrigens hatte der Areopagus ursprünglich einen noch viel ausgedehnteren Wirkungskreis, und war nicht bloss ein δικαστήριον, sondern auch eine βουλή, deren Thätigkeit sich dahin erstreckte, die Gesetze und Staatsordnung aufrecht zu halten, der demokratischen Zügellosigkeit und Pflichtwidrigkeiten der Magistrate Einhalt zu thun, Vergehen gegen die gute Ordnung zu bestrafen, wie z. B. Müssiggang, Ueppigkeit, ausschweifendes Leben; die Erziehung, und die Unversehrtheit und Reinheit der Religion zu überwachen. Seit Perikles' Zeit finden wir die Wirksamkeit desselben nach einem Gesetzesvorschlag des Ephialtes sehr vermindert, und obgleich er nach der Zeit der 30 Tyrannen seine Stellung als Gesetzeswächter wieder einnahm, so konnte er doch späterhin bei der wachsenden demokratischen Zügellosigkeit und Unsittlichkeit niemals wieder zu seiner vorigen Kraft gelangen, ungeachtet derselbe einige Male in bedenklichen Lagen sich eine ausserordentliche Gewalt aneignete oder erhielt.

§. 10.

Der Gerichtshof der Epheten.

Die 51 Epheten (ἐφέται), ein Gericht, dessen Organisirung vorzüglich dem Drakon zugeschrieben wird, urtheilten in Mordsachen (δικαὶ φονικαί) von geringerer Wichtigkeit. Sie hielten an verschiedenen Orten, je nach der Beschaffenheit der Sache, Gericht, als: bei dem Palladium (τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ) über unvorsätzlichen Todtschlag, und bei dem Delphinium (τὸ ἐν Δελφινίῳ) über gesetzlich erlaubten Todtschlag, z. B. bei Nothwehr. Die Epheten konnten keine Todesstrafe erkennen, sondern höchstens die Verbannung und Confiscation des Vermögens. In den späteren Zeiten scheint die Wirksamkeit der Epheten sehr beschränkt worden, und die Heliasten zum Theil an deren Stelle getreten zu seyn.

§. 11.

Magistrate mit Gerichtshegemonie.

Die Richter, denen nur die Untersuchung des Factums und das sich hierauf gründende Erkenntniss oblag, wurden also in den meisten Fällen durch das Loos bestimmt; dagegen hing es von der eigenthümlichen Beschaffenheit des Prozesses ab, welcher Magistrat die Instruction des Prozesses besorgen und den Gerichtsvorsitz (ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου) führen sollte. Diesen hatte der Archon in Erb- und Familienstreitigkeiten zwischen den Bürgern, der Polemarch in dergleichen zwischen Metöken und Fremden; der Basileus in Sachen, welche die Staatsreligion betrafen, und in allen Arten von Mordprozessen; die Thesmotheten in allen andern öffentlichen und Privatprozessen, soweit sie nicht vor das Forum eines bestimmten Magistrats gehörten; denn jeder Magistrat hatte in seinem Amtskreise eigene Gerichtshegemonie.

Klagen.

§. 12.

Rechtsfähigkeit am Rechtssubject.

Nur derjenige, welcher alle Bedingungen zum vollständigen Bürgerrechte besass, und keine Verminderung desselben erlitten hatte, konnte persönlich vor Gericht treten. Alle Anderen mussten sich von einem solchen Bürger vertreten lassen, wie der Sclave von seinem Herrn, der Metöke von seinem Prostates, Frauenzimmer und Minderjährige von ihren κύριοι oder ἐπίτροποι, Fremde von einem Gastfreunde.

§. 13.

Oeffentliche und Privatklagen.

Die Klagen waren entweder öffentliche oder Privatklagen. Oeffentliche (γραφαί) waren diejenigen, worin der Staat für verletzt erklärt wurde, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die gegen Einzelne verübte Gesetzwidrigkeit. Uebrigens waren die Begriffe von öffentlichen und Privatklagen nicht

scharf geschieden, und in manchen Fällen stand es dem Kläger frei, die Sache als Privat- oder Criminalklage zu verfolgen; so bei Diebstählen, die den Betrag von 50 Drachmen überstiegen, und bei Realinjurien (entweder als δίκη αἰκίας oder als γραφὴ ὕβρεως). Allen öffentlichen Klagen eigenthümlich war es, dass sie von jedem vollberechtigten Bürger angestellt werden konnten, wenn er gleich persönlich nicht verletzt war; dass die erkannte Mulct in der Regel dem Staate zufiel, und dass der Kläger, wenn er die Sache fallen liess, oder bei der Abstimmung nicht den fünften Theil der Stimmen auf seiner Seite hatte, eine Geldstrafe von 1000 Drachmen bezahlen musste und das Recht verlor, in der Folge wieder als Kläger in dergleichen Sachen aufzutreten.

§. 14.

Verschiedene Formen für öffentliche Klagen.

Der allgemeine Ausdruck für öffentliche Klage ist: γραφή, im Gegensatz zur δίκη oder der Privatklage *). Doch hatte dieselbe nach ihren verschiedenen Formen und Gegenständen verschiedene Namen. So finden wir, ausser der eigentlichen, speciell sogenannten γραφή oder schriftlichen Klage, die ἔνδειξις, ἀπαγωγή und ἐφήγησις, welche ein summarisches Verfahren ohne vorgängige Anmeldung, und Verhaftung nach der Annahme der Klage von dem Magistrate bewirkten, wenn nicht 3 Bürgen gestellt wurden; ferner die φάσις, προβολή, εἰσαγγελία, ἀπογραφή und andere Klagformen.

§. 15.

Oeffentliche Klagen rücksichtlich des Inhalts.

Von solchen können hier beispielsweise angeführt werden: vor dem Archon die γραφὴ ἀγαμίου und ἐπιτροπῆς, κακώσεως gegen Eltern, Epikleren und Minderjährige; vor dem Könige ἀσέβειας, φόνου; vor dem Polemarchen ἀπροστασίου; vor den Thesmotheten ὕβρεως (Realinjurien), προδοσίας, καταλύσεως τοῦ

*) Das Wort δίκη kommt indess auch als allgemeiner Ausdruck von allen Klagen vor.

δήμου; vor den Elfmännern κλοπῆς, λωποδυσίας; vor den Strategen ἀστρατείας, λειποταξίου.

§. 16.

Privatklagen.

Dergleichen sind diejenigen, welche bloss Privat-Rechtsverletzungen oder Streitigkeiten betreffen. Privatklagen konnten nur diejenigen führen, welche dabei betheiligt waren, entweder für ihre eigne oder im Namen solcher Personen, die nicht persönlich vor Gericht auftreten konnten. Eigenthümlich allen Privatklagen war es ebenwohl, dass die Mulct oder der Schadenersatz *), welche erkannt wurden, dem Vorladenden zufielen, und dass der Beklagte für die ihm durch unnöthige Querele verursachte Belästigung mit dem 6ten Theile der streitigen Summe (ἐπωβελία) entschädigt werden musste.

§. 17.

Privatklagen rücksichtlich des Inhalts.

Rücksichtlich des Inhalts werden hier beispielsweise folgende Privatklagen genannt: vor dem Archon Klagen, welche das Familienrecht und Streitigkeiten der Choragen betrafen; vor den Thesmotheten die δίκη βλάβης und alle Arten von Klagen, die sich auf den Schutz des Eigenthums bezogen; vor den 40 Männern die δίκη αἰκίας und ähnliche.

Prozessverfahren.

§. 18.

Die Procedur in Sachen vor den Volksrichtern.

Der Anfang wurde sowohl in öffentlichen als Privatprozessen gemacht mit einer κλῆσις oder πρόκλησις *(in jus vocatio)* des Klägers (ὁ διώκων) an einem öffentlichen Orte im Beiseyn von

*) Die Grösse des Schadenersatzes war immer durch das Gesetz bestimmt, ausgenommen bei Realinjurien, wo dieselbe von einem willkürlichen Erkenntniss abhing.

Zeugen (κλητῆρες). Caution oder Sicherheitsleistung für das Erscheinen des Beklagten (ὁ φεύγων) vor Gericht *(vadimonium)* fand nur in einzelnen Fällen Statt; und nur da, wo ein Verbrecher auf der That ergriffen wurde, wandte man die ἀπαγωγή an, d. h. der Angeklagte wurde gezwungen, sich sogleich vor Gericht zu stellen. Am bestimmten Tage musste die schriftliche Klage (ἔγκλημα, λῆξις, in Criminalsachen γραφή) unter Angabe der Vorladungszeugen dem Magistrate übergeben werden, welcher die Gerichtshegemonie hatte, und der dann untersuchte, ob die Vorladung in gehöriger Form geschehen war, oder ob der Vorgeladene gültige Exceptionen vorzubringen hatte. In Privatsachen (mit Ausnahme von Realinjurien) mussten beide Partheien Gerichtsgelder (πρυτανεῖα, *sacramentum*) hinterlegen, welche nach Beschaffenheit des Prozesses verschieden waren, und die die verlierende Parthei der gewinnenden ersetzen musste. In Criminalsachen wird in der Regel nur eine geringe παράστασις erwähnt, die der Kläger deponirte. Andere Arten von Gebühren waren die παρακαταβολή und das παράβολον.

§. 19.

Fortsetzung. Behandlung des Prozesses vor dem Magistrate.

Der nächste Act war die Instruction des Prozesses (ἀνάκρισις τῆς δίκης) durch den Magistrat. Der Streitpunkt wurde festgesetzt; die Behauptungen der Partheien wurden beschworen (ἀντωμοσία, διωμοσία). Hierauf wurde die Sache durch Sammlung und Aufbewahrung der Beweismittel (in einem ἐχῖνος) für den Richterspruch vorbereitet. Zu jenen gehörten die respectiven Gesetzesstellen, die dem Richter vorgelesen werden sollten; alle die Sache betreffenden Urkunden; Zeugenaussagen von Anwesenden (μαρτυρίαι) oder Abwesenden (ἐκμαρτυρίαι); Verhör von Sclaven (der eignen oder der Gegenparthei), das man auf der Tortur (βάσανος) hielt, und dem man grosse Beweiskraft beilegte; endlich geleistete Eide u. s. w. Diese Anordnung oder Vorbereitung des Prozesses erforderte oft längere Zeit, besonders bei Aussetzung (ὑπωμοσία); doch gab es gewisse Arten von Privatprozessen, die in den späteren Zeiten im Verlauf von 30 Tagen nach der Eingabe der Klage (δίκαι ἔμμηνοι) entschieden seyn mussten. Während der Anakrise konnte bei

Privatklagen der Prozess bisweilen entweder durch Vergleich der Partheien beseitigt, oder vom Magistrate abgemacht werden, wenn die eine von beiden Partheien durch Zeugen ihre Behauptung zu voller Evidenz bringen konnte.

§. 20.

Fortsetzung. Behandlung des Prozesses vor Gericht.

Wenn an dem, zur Entscheidung des Prozesses festgesetzten Tage (ἡ κυρία) die von den Thesmotheten durch das Loos gewählten Richter ihre Sitze eingenommen hatten, wurden die Partheien vorgerufen. Blieb der Beklagte ohne triftigen Grund aus, so wurde er *in contumaciam* verurtheilt (ἐρήμην καταδικάζειν). Nach dem Gesetze sollten die Partheien selbst ihre Sache vortragen. Doch konnten sich beide auch der συνήγοροι bedienen und pflegten sich häufig von den Rhetoren schriftliche Reden machen zu lassen. In der Rede wandte man alle Mittel an, Mitleid zu erregen und auf die Gemüther der Richter zu wirken. Die Zeit zum Reden wurde bei den meisten Prozessen nach einer Klepsydra abgemessen (λέγε ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι bei den Rednern). Während der Rede wurden auch alle Beweismittel, unter einstweiliger Einhaltung der Klepsydra, vorgelegt und erläutert; jedoch waren zugleich diejenigen persönlich zugegen, welche *in jure* einen Eid oder Zeugniss abgelegt hatten. Wenn über die Sache geredet war, erfolgte die Aburtheilung gewöhnlich durch weisse oder schwarze, ganze oder durchbohrte Stimmsteine (ψῆφοι). Bei gleichen Stimmen erfolgte Freisprechung. Endlich wurde das Urtheil vom Magistrate bekannt gemacht. War der Prozess ein ἀγὼν τιμητός *) (d. h. eine solche Sache, wo ein willkürliches Erkenntniss gegeben werden musste, entweder weil das Gesetz keine bestimmte Strafe festsetzte, oder weil die Wahl zwischen 2 Strafen oder die Bestimmung der Grösse des Schadenersatzes den Richtern überlassen war), so folgte, nachdem der Beklagte für schuldig erklärt war (ἡ πρώτη ψῆφος), noch ein Act, durch welchen der Beklagte

---

*) Das Entgegengesetzte davon war ἀγὼν ἀτίμητος oder ein Prozess, der ein Verbrechen betraf, für welches in den Gesetzen eine bestimmte Strafe festgesetzt war.

seine τίμησις der des Klägers entgegenstellte (τιμᾶσθαι und ἀντιτιμᾶσθαι), und die Richter wählten durch eine zweite Abstimmung (ἡ δευτέρα ψῆφος) zwischen denselben (τιμᾶν) oder erhöhten in einzelnen Fällen die Strafe (προστιμᾶν). Dieses war die Form vor dem Gerichtshofe der Heliasten. Etwas abweichend davon war die vor den Diäteten, und mehr noch vor den 40 Männern, welche zugleich die Magistratsfunctionen ausübten.

§. 21.

Form des Gerichtsverfahrens in Mordsachen.

Die Pflicht, in Mordsachen als Ankläger aufzutreten, hatten die nächsten Verwandten. Sobald die Klage vor den König gebracht war, wurde der Anfang mit einer πρόῤῥησις gemacht, d. h. der Erklärung, dass der Angeklagte sich fern von allen öffentlichen und heiligen Orten halten sollte, wohin kein Mörder kommen durfte. Der König nahm dann eine ἀνάκρισις vor, worin bestimmt wurde, ob die Sache vor dem Forum der Areopagiten oder der Epheten (nebst den Exceptionen gegen das Forum, welche vorkommen konnten) untersucht werden sollte. Solcher Untersuchungen wurden 3 in 3 Monaten angestellt, und erst im 4ten kam die Sache vor Gericht.

§. 22.

Fortsetzung.

Das Gericht der Areopagiten wurde unter freiem Himmel und unter dem Vorsitz des Basileus gehalten. Beide Partheien, sowie die Zeugen derselben, wurden feierlich beeidigt. Sowohl der Kläger, als der Angeklagte musste 2 Reden halten, aber persönlich und ohne auf die Gemüther der Richter zu wirken. Nach der ersten *actio* (μετὰ τὸν πρότερον λόγον) konnte der Angeklagte ins Exil gehen ohne weitere Strafe, als Confiscation seines Eigenthums. Am 3ten Tage geschah die Abstimmung. Bei gleichen Stimmen auf beiden Seiten erfolgte die Lossprechung. Uebrigens fiel die Verpflichtung, einen Mörder gerichtlich zu verfolgen, weg, wenn der Getödtete selbst vor seinem Tode dem Todtschläger verzieh; auch die Verwandten des Getödteten konnten, wenigstens bei einem unvorsätzlichen

Morde, ihre Sache aufgeben. — Die Form des Gerichtsverfahrens vor dem Gerichtshofe der Epheten ist nur wenig bekannt, war aber wahrscheinlich dem vorhergehenden ähnlich.

Urtheil und Urtheilsvollziehung.

§. 23.

Zwangsmittel zur Bewirkung der Urtheilsvollziehung.

In Privatsachen konnten verschiedene Zwangsmittel gegen Bürger angewendet werden, wenn der Verurtheilte dem Urtheile nicht nachkommen wollte. Lautete das Urtheil auf eine Busse oder Schadenersatz, so konnte der Verurtheilte, wenn er ὑπερήμερος war oder den Termin nicht beobachtete, ausgepfändet oder durch eine δίκη ἐξούλης belangt werden, bei deren Verlust er dem Staate eine eben so grosse Busse zahlen musste. Fremde konnten gezwungen werden, Caution zu leisten, oder wohl auch so lange im Gefängniss gehalten werden, bis sie zahlten. In öffentlichen Sachen wurden die mit einer Busse Belegten, als Staatsschuldner, ἄτιμοι, und mussten Bürgen stellen, um persönlicher Haft zu entgehen; nach Ablauf des Termins (der 9ten Prytanie) trat Verdopplung der schuldigen Summe ein, und zuletzt konnte der Staat sich durch die Güter des Schuldners bezahlt machen. Diejenigen, welche in öffentlichen Sachen zum Tode oder Gefängniss verurtheilt wurden, überlieferte man den Elfmännern.

§. 24.

Rechtsmittel gegen das Urtheil.

Nur von dem Urtheile der Diäteten fand Appellation (ἔφεσις) an die Heliasten Statt. Von dem Urtheile der Areopagiten und der Epheten wird keine Appellation erwähnt. Ebensowenig konnte von dem Gerichtshofe der Heliasten eine eigentliche Appellation Statt finden, da die Richter, welche die höchste Staatsgewalt repräsentirten, hier ἀνυπεύθυνοι waren; nur in denjenigen Fällen konnte das gefällte Urtheil ungültig werden, (ἀνάδικος δίκη, παλινδικία), wenn Einer beweisen konnte, dass er entweder gar nicht vor Gericht geladen, oder dass seine Abwesenheit ohne sein Versehen nicht entschuldigt worden

war, oder endlich in gewissen Fällen, wenn er durch eine δίκη ψευδομαρτυριῶν beweisen konnte, dass das Urtheil sich auf falsche Zeugenaussagen gründete.

§. 25.
Strafen.

Die Strafen bestanden darin, dass der Verurtheilte leiden oder bezahlen (παθεῖν ἢ ἀποτίσαι) musste. Das Erstere umfasst nicht bloss körperliche Strafe, wie Todesstrafe oder Gefängniss, sondern auch Verbannung und Atimie.

§. 26.
Fortsetzung. Atimie.

Die Atimie ist an und für sich keine Infamie, sondern eine theilweise oder vollständige Beraubung der Ausübung der bürgerlichen Rechte. Es werden 3 Arten von Atimie unterschieden, von denen die erste den Verlust aller bürgerlichen Rechte nebst der Einziehung des Eigenthums nach sich zog; die 2te Dasselbe ohne den Verlust des Eigenthums, die 3te den Verlust mancher besonderen bürgerlichen Rechte, z. B. vor Gericht vorzutreten mit einer gewissen Art öffentlicher Klagen. Man wendete dieselbe theils als ein Zwangsmittel an, um Staatsschuldner zur Zahlung zu zwingen, und als solche ging sie erblich auf die Kinder des Schuldners über; theils als Strafe für gewisse Verbrechen, z. B. Diebstahl, Bestechung, Feigheit, Entziehung vom Kriegsdienste, falsches Zeugniss, Impietät, Verschwendung, Injurien gegen Magistrate, falsche oder unnöthige Klagen in öffentlichen Sachen u. s. w. Die Atimie konnte in gewissen Fällen ohne besonderen richterlichen Act eintreten, und die Ausübung der, durch die Atimie verlornen Rechte konnte strenge Strafe, in manchen Fällen sogar den Tod, nach sich ziehen. Eine infamirende Strafe war hingegen die Steliteusis oder die Errichtung einer Schandsäule mit dem Namen des Verbrechers.

§. 27.
Fortsetzung. Andere Arten von Strafen.

Gefängniss diente entweder als Zwangsmittel gegen Staatspächter oder andere Staatsschuldner (z. B. Mulctirte), welche

die auferlegte Caution nicht stellen konnten, oder um sich der Person des Angeklagten und Verurtheilten zu versichern, aber schwerlich als selbstständige Strafe. Von den Geldbussen s. §. 23. Confiscation als Strafe fügte man zur Verstärkung zu andern harten Strafen hinzu, z. B. zur Verbannung (nicht Ostrakismus) und zur Todesstrafe bei gewissen Verbrechen; und sie ist zu unterscheiden von dem Verkauf der Güter eines Staatsschuldners, als Mittel, den Staat schadlos zu halten. Bei der Verbannung (φυγή, ἀειφυγία) wurde eine Frist bestimmt, binnen welcher der Verurtheilte den Staat verlassen musste, oder ungestraft getödtet werden konnte. Sie wurde angewendet in Verbindung mit der Einziehung des Eigenthums gegen intentirten Mord; auf unvorsätzlichen Todtschlag war hingegen Exil auf ein Jahr (ἀπενιαυτισμός) ohne Confiscation gesetzt. Sclaverei wurde als Strafe verhängt für die Einschleichung in die Bürgerlisten, und gegen Metöken, welche es unterliessen, das Metoikion zu bezahlen und einen Prostates anzunehmen. Die Todesstrafe konnte in gewissen Fällen von dem Verletzten selbst auf der Stelle vollzogen werden, z. B. gegen einen des Nachts auf der That ergriffenen Dieb, und gegen Einen, der Ehebruch beging. Als öffentliche Strafe bestand sie meist im Trinken des Giftbechers (κώνειον) oder im Hinabstürzen in einen Abgrund. Sie wurde angewendet gegen Hochverrath oder Streben nach der Alleinherrschaft (κατάλυσις τοῦ δήμου), gegen Verrätherei (προδοσία) z. B. von Ueberläufern (αὐτομολία), gegen Ableugnung der Staatsreligion und Verletzung der Mysterien (ἀσέβεια), und gegen vorsätzlichen Mord.

§. 28.

Verfall des Rechtswesens.

Mit dem allgemeinen Verfall der Sitten sanken auch die Gerichte. Die Begierde, mit welcher man nach den Richtergeschäften strebte, rührte theils von der damit verbundenen Macht her, die Reichen zu demüthigen, theils von dem pecuniären Vortheil, der seit Perikles' Zeit mit denselben verbunden war, und der durch Kleon noch erhöht wurde. Bald artete die Gewalt der Menge in eine völlige Rechtsdespotie aus. In der Masse von Rechtshändeln, welche durch die Prozesssucht

der Athener und dadurch veranlasst wurden, dass man die Streitigkeiten der Bundesgenossen vor das attische Forum zog, fand der Eigennutz und die Gewinnsucht reichliche Nahrung, und Sykophantie, Chikanen und Rechtskniffe den weitesten Spielraum. Reiche verurtheilte man wegen der Geldbussen, die der Staatskasse zufallen, und dadurch den Vortheil des Einzelnen bezwecken sollten. Die Richter wurden bestechlich. Die Sykophanten klagten theils an, um Geld von den Reichen zu erpressen, theils um dem Volke die ergiebigen Richtergeschäfte zu verschaffen; sie benutzten des Volkes Leichtsinn, Eigennutz und Empfänglichkeit für Verläumdung. Als bemerkenswerthe Prozesse, welche den schlechten Zustand der Rechtspflege zeigen, können der Hermokopidenprozess und die Verurtheilung der Feldherren angeführt werden, welche nach der Schlacht bei den arginusischen Inseln angeklagt wurden.

B.

Religionswesen.

§. 29.

Götter. Tempel.

Athens Hauptgottheit war Athene, die Schutzgöttinn der Stadt (Ἀθηνᾶ πολιάς, ἡ θεός), die ihren Tempel auf der Akropolis hatte, mit Kapellen des Erechtheus und der Pandrosus. Die Athene Skiras hatte einen Tempel beim Phaleron (Skirophorien). Auch verehrte man den Zeus (πολιεύς, ἑρκεῖος u. s. w.); die Demeter und Persephone (τὼ θεώ, ἡ μήτηρ καὶ ἡ κόρη); den Apollon, als ionischen Stammgott (πατρῷος), zu dessen delischem Heiligthume man Theorien sandte; ferner die Artemis (Brauronia, Munychia, Agrotera); den Dionysos, Hephästos, die Aphrodite, Hestia, den Hermes, Poseidon (Erichthonius), die Nemesis, die Eumeniden (σεμναὶ θεαί) und andere. Unter den Nationalheroen werden genannt: Erechtheus, Triptolemus, Kekrops mit seinen Töchtern, Theseus, und als spätere Heroen: Kodrus, Harmodius und Aristogiton. Der religiöse Cultus hatte seine eignen Einkünfte von den, zu den Tempeln gehörenden Ländereien, sowie gewisse Prozente von Strafgeldern. Vieles von den Ausgaben wurde ohne Kosten für den Staat (siehe

die Leiturgien) bestritten. Tempel (ναοί, ἱερά) hatte man viele und prächtige. Sie waren gewöhnlich mit einem Säulengang umgeben, und standen auf einem, durch ein ἕρκος v. περίβολος abgesonderten Platze, in welchem sich der Altar (βωμός) befand. Im Innern des Tempels (σηκός) war die Bildsäule (ἄγαλμα) des Gottes, und das Allerheiligste (ἄδυτον, μέγαρον, ἀνάκτορον). Die Tempel wurden häufig mit Tempelgeschenken (ἀναθήματα) geschmückt. Viele derselben (z. B. der Theseustempel) waren zugleich Zufluchtsstätten für diejenigen, welche sich vergangen hatten (ἄσυλα).

§. 30.

Feste. Panathenäen und Dionysien.

Athen feierte eine grosse Menge Feste; die wichtigsten unter diesen waren die Panathenäen, die Dionysien, die Thesmophorien und die Eleusinien.

1) Die Panathenäen (τὰ Παναθήναια), der Athene zu Ehren und zur Erinnerung an die Vereinigung des Volkes in ein Ganzes, waren zwei Feste, μικρά und μεγάλα. Die ersteren wurden jedes Jahr, die letzteren alle 5 Jahre (πεντετηρίς) im Monat Hekatombäon gehalten. Die Hauptscenen dieses Festes bildeten: ein grosser Festaufzug (πομπή) nach der Akropolis, um der Athene einen prächtig gestickten Peplos zu überbringen. Bei dieser Prozession, an der Alle Theil nahmen, leisteten die Metöken Dienste als σκιαδηφόροι, ὑδριαφόροι und σκαφηφόροι. Ferner: Wettkämpfe, zuerst (wahrscheinlich seit dem J. 566) gymnische, späterhin auch musische (kyklischer Chor), endlich grosse Opfer. Der Siegespreis war ein Krug mit Oel vom heiligen Oelbaum auf der Akropolis. Am Abend fand ein Fackellauf (λαμπαδηφορία, λαμπαδηδρομία) Statt.

2) Die Dionysien (τὰ Διονύσια) waren vier Feste zu Ehren des Dionysos: α) die kleinen oder ländlichen Dionysien im Monat Poseideon *) (τὰ μικρὰ Διονύσια, τὰ κατ' ἀγρούς) eintägig; β) die Lenäen (τὰ Λήναια) im Monat Gamelion, eintägig; γ) die Anthesterien (τὰ Ἀνθεστήρια) im Monat Anthesterion, dreitägig; δ) die grossen Dionysien oder die Stadtdionysien (τὰ μεγάλα, τὰ ἐν ἄστει) im Monat Elaphebolion, viertägig. Scenische Vorstellungen

*) Ueber die attischen Monate siehe das Privatleben §. 7.

wurden an den grossen und kleinen Dionysien, sowie an den Lenäen, gegeben. Siehe S. 112 Anm. Bei den Lenäen hatte der Archon Basileus die Aufsicht, und seine Gemahlinn (βασίλισσα) verrichtete gewisse Opfer. Die grossen Dionysien wurden vom Archon geleitet.

§. 31.

Fortsetzung. Thesmophorien, Eleusinien und andere geringere Feste.

3) Die Thesmophorien (τὰ Θεσμοφόρια) wurden zu Ehren der Demeter, der fruchtbringenden Göttinn, im Monat Pyanepsion, wahrscheinlich 5 Tage hindurch, gefeiert, und bestanden hauptsächlich in einer Prozession der verheiratheten Frauen nach dem Tempel der Demeter Thesmophoros in Halimus, und der Rückkehr derselben nach Athen.

4) Die Eleusinien (τὰ Ἐλευσίνια) gleichfalls zu Ehren der Demeter und ihrer Tochter (κόρη). Auch diese waren grosse und kleine. Die kleinen dienten als Vorbereitung für die Aufgenommenen (μύσται, μυεῖσθαι) und wurden alljährlich im Monat Anthesterion in Agrä am Ilissus gehalten. Die grossen scheinen auch alljährlich im Monat Boedromion 9 Tage hindurch mit Reinigungen, Opfern, Prozessionen nach Eleusis (Ἴακχος, ἰακχάζειν), als Vorbereitungen zur heiligen Schau (αὐτοψία, ἐπόπται), begangen worden zu seyn. Die Einweihung stand allen Hellenen offen. Die Priester (ἱεροφάνται) wurden aus den Eumolpiden genommen, die auch eine gewisse Jurisdiction in Religionssachen hatten.

Ausser diesen Festen gab es noch eine grosse Menge anderer, als: die Thargelien (Θαργήλια), die Promethien (Προμήθεια), die Hephästien (Ἡφαίστεια), die Delien (Δήλια), zu welchen man Theorien schickte, und mehrere andere.

§. 32.

Priester und Cultusbeamte.

Von den Priesterwürden waren einige Allen zugänglich, deren Väter und Grossväter Bürger gewesen waren, andere nur gewissen bestimmten Priesterfamilien, wie den Eumolpiden

und Keryken zum Dienst der eleusinischen Demeter, und den Eteobutaden zum Dienst der Athene Polias. Alle Priester mussten von echter Geburt, ohne Leibesfehler und von einem tadelfreien Lebenswandel seyn, und wurden daher einer Dokimasie unterworfen. Die Wahl geschah meistens durch das Loos, bisweilen unter einer geringeren Anzahl vorher bestimmter Candidaten, z. B. den Mitgliedern eines gewissen Geschlechts. Die Dauer ihres Amtes war verschieden. Das Geschäft der Priester bestand darin, die verschiedenen, durch den Gebrauch vorgeschriebenen, oder auf Befehl des Orakels oder des Volkes bestimmten Opfer zu verrichten, die Ordnung und das Interesse des Tempels bei Privatopfern zu wahren, die Einkünfte des Tempels einzufordern und aufzubewahren, worüber sie den Logisten und Euthynen Rechnung ablegen mussten. Die Priester selbst erhielten ihren Antheil von den Tempeleinnahmen, besonders von Opfern, scheinen aber übrigens alle bürgerlichen Pflichten mit den übrigen Bürgern getheilt zu haben. Manche religiöse Verrichtungen wurden von Magistraten besorgt, z. B. vom Basileus bei den eleusinischen und lenäischen Festen, vom Archon bei den Dionysien und Thargelien, und so weiter. Von den andern Beamten, welche bei dem, was zum öffentlichen Cultus gehörte, beschäftigt waren, werden hier die verschiedenen Epimeleten genannt, z. B. die ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων, τῶν Διονυσίων, die ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων, die drei ἐξηγηταί, welche Rechtsgutachten über das priesterliche Recht gaben, und Wunderzeichen und διοσημίαι deuteten, mehrere Arten von ἱεροποιοί, die bei den Opfern zu thun hatten, die βοῶναι, welche, vom Volke gewählt, die Anschaffung von Opferthieren besorgten, die 10 Kampfrichter (ἀθλοθέται) für die gymnischen und musischen Wettkämpfe bei den Panathenäen, und andere.

§. 33.

Verfall der Religion.

Ungeachtet der Staat über die Staatsreligion wachte, und Unglauben und Verletzung der Heiligkeit derselben streng strafte, und ungeachtet der öffentliche Cultus beim Zunehmen des Reichthums und der Prunkliebe beständig durch die trefflichsten Kunstwerke verherrlicht und verschönert wurde, so wurde dennoch allmählig

der Glaube an die traditionelle Götterwelt in den Schulen der Philosophen untergraben, und seitdem verbreitete sich nach und nach eine, mit Aberglauben verbundene Freigeisterei, wodurch der prächtige Cultus zuletzt seinen eigentlichen Inhalt verlor und zu einer leeren Form wurde, welche man hauptsächlich wegen ihrer äusseren Schönheit und ihres Glanzes beibehielt; der religiöse Cultus sank herab zu einem bloss ästhetischen Genusse oder zu einer Zerstreuung durch den Anblick von Kunstwerken, Chören und Dramen, oder wohl gar zu einem Mittel, die Noth oder sinnliche Lust des Pöbels durch die ausserordentlich grossen und reichen Opfer zu befriedigen.

c.

Kriegswesen.

§. 34.

Kriegsdienst.

Nach Solons Gesetzen thaten nur die drei ersten Klassen Kriegsdienste, und zwar die Reichsten zu Pferde und die Uebrigen als Schwerbewaffnete (ὁπλῖται). Diese Klassen wurden zum regelmässigen Kriegsdienste (ἐκ καταλόγου) ausgehoben. Die Theten dienten eigentlich nur als Leichtbewaffnete, Matrosen oder Seesoldaten (ἐπιβάται). Gleiche Dienste thaten in der Regel auch die Metöken. Sclaven nahm man nur im äussersten Nothfalle. In den späteren Zeiten finden wir jedoch öfters Theten und Metöken unter den Hopliten. Die Bürger dienten vom 18ten bis zum 20sten Jahre als περίπολοι innerhalb des attischen Gebictes. Die regelmässige Dienstzeit war vom 20sten bis zum 60sten Jahre, jedoch so, dass jedesmal nach den Umständen bis zu einem gewissen Alter ausgehoben wurde. Nach der Aushebung, bei welcher die Eintheilung in Phylen zum Grunde lag, wurden die Soldaten in ihre τάξεις und λόχοι vertheilt. Seit Perikles' Zeit war Sold eingeführt. Dieser war zu verschiedenen Zeiten verschieden, für die gemeinen Soldaten eigentlich 2 Obolen täglich, und ebenso viel für Verpflegung, soweit diese nicht *in natura* gegeben wurde, öfters aber viel mehr; die Offiziere bekamen das Doppelte, die Reiter dreimal soviel als die Hopliten, der Feldherr das Vierfache. In der Regel

musste der Soldat selbst für seine Verpflegung sorgen, auch führte man die Kriege in früheren Zeiten gemeiniglich nur in den Sommermonaten. Bei grösseren Kriegsunternehmungen und Expeditionen (z. B. über Meer) sorgte der Staat für alle Arten von Vorrath, aber so oft es möglich war, bekamen die Soldaten Geld und mussten selbst kaufen, wo sich ein Markt fand (ἀγορὰν παρέχειν).

§. 35.

Fussvolk. Reiterei.

Das Fussvolk bestand aus Schwerbewaffneten oder Hopliten, zu deren πανοπλία ein Helm, Panzer, grosser Schild (ὅπλον), Lanze und Schwerdt gehörte, und Leichtbewaffneten (ψιλοί, γυμνοί); zwischen diesen beiden Waffengattungen standen die, von Iphikrates organisirten Peltasten (πελτασταί) mit Wurfspiess und leichtem Schilde (πέλτη). Seit Themistokles' Zeit unterhielt man ein stehendes Reitercorps von 300, späterhin 600, dann 1000, und mit Einschluss der Hippotoxoten von 1200 Mann, die sowohl eine κατάστασις zur Anschaffung ihres Pferdes, als Sold zur Unterhaltung desselben bekamen. Während des peloponnesischen Krieges bediente man sich mancher leichtbewaffneten Miethtruppen von Waffenarten, die man unter den Bürgern nicht hatte (als: Peltasten von Thrakien, Bogenschützen von Kreta). Späterhin wurden hier, wie anderwärts, Miethtruppen ganz gewöhnlich.

§. 36.

Offiziere. Strategen.

Die wichtigsten Offiziere waren die Strategen (στρατηγοί), deren seit Klisthenes' Zeit jährlich 10 durch Abstimmung des Volkes unter der speciellen Bedingung gewählt wurden, dass sie in gesetzlicher Ehe leben und Grundeigenthum im Lande besitzen mussten. In älteren Zeiten zogen diese alle in den Krieg und wechselten jeden Tag mit dem Oberbefehl. In den späteren Zeiten, als die Strategen sich mehr von ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernten, schickte man selten mehr als 2 oder 3 mit, so dass entweder Einer den Oberbefehl hatte, oder dieser unter alle gleich getheilt war, oder dass jeder an seinem Orte anführte. Nicht selten finden wir indessen die Heere auch

von solchen Anführern befehligt, die keine Strategen waren. Ausser der eigentlichen Anführung im Kriege hatten die Strategen aber noch andere wichtige Verrichtungen. Sie besorgten die Ausrüstung der Flotte und die ganze Aushebung zum Kriegsdienste; sie hatten die Aufsicht über alle Besteuerung und alle bürgerlichen Leistungen, welche die Kriegführung betrafen, und in diesen Beziehungen ebenwohl auch die Jurisdiction über Militär-Vergehungen, als: ἀστρατεία, δειλία, λειποτάξιον *); sie trugen Sorge für die Sicherheit des Landes, der Meere und Grenzen. Zur Fassung von Beschlüssen in Kriegsangelegenheiten konnten sie das Volk zusammenberufen. Ueberhaupt gelangte dieser Posten, besonders seit dem Perserkriege, zu grossem Ansehen durch die glänzenden Talente derer, welche denselben bekleideten, wie Miltiades, Themistokles und Kimon.

§. 37.

Fortsetzung. Taxiarchen, Lochagen, Hipparchen, Phylarchen, Peripolarchen.

Taxiarchen (ταξίαρχοι) waren ebenfalls 10, gewählt vom Volke durch Cheirotonie. Von diesen befehligte jeder seine τάξις; auch hatten sie an dem Rathe der Strategen Theil; die kleineren Heeresabtheilungen wurden von Lochagen (λοχαγοί) und anderen geringeren Befehlshabern angeführt. Ueber die Peripolen waren eigne περιπόλαρχοι gesetzt. Die Reiterei wurde unter dem Oberbefehl der Strategen von Hipparchen (ἵππαρχοι), deren jährlich 2 gewählt wurden, und von 10 Phylarchen (φύλαρχοι) befehligt. In Friedenszeiten leiteten sie die Uebungen der Reiter, hatten die Anführung bei Festaufzügen, und sorgten für die fortwährende Recrutirung der stehenden Reiterei aus denjenigen, welche vermöge ihres Census hierzu verpflichtet waren.

§. 38.

Kriegführung.

Während der Perserkriege fing man an, das Kriegswesen weiter auszubilden, und den Krieg in grösserem Stile zu führen,

*) Dieses Wort kommt im Gen. mit δίκη vor.

und wir finden allmählig in den vielen auswärtigen und innern Kriegen, dass mancherlei Befestigungswerke gemacht und Verbesserungen eingeführt wurden. Belagerungsmaschinen bediente sich schon Miltiades vor Paros, doch hob sich die Belagerungskunst besonders im Perserkriege (Potidäa, Mitylene), und erreichte späterhin unter Demetrius Poliorketes den höchsten Gipfel. Verschiedene Arten von Belagerungsmaschinen (μηχαναί) und Belagerungswerken werden erwähnt, als: χῶμα, πύργοι, χελώνη (Schutzdach), κριός (in Philipps Zeit) *aries*, καταπέλται und λιθοβόλα, Schiess- oder Wurfmaschinen. Der Staat trug grosse Sorge, die Tapferkeit durch allerlei Belohnungen auszuzeichnen; die Verwundeten wurden auf öffentliche Kosten verpflegt, die Gefallenen durch Festreden (λόγοι ἐπιτάφιοι) geehrt, und ihre Kinder vom Staate erzogen. Die Feigen wurden dagegen mit Atimie bestraft.

§. 39.

Die Flotte und deren Mannschaft.

Die Anlegung einer Flotte war besonders Themistokles' Verdienst, auf dessen Vorschlag jährlich 20 Trieren gebaut werden sollten; ihre Erweiterung verdankt sie dem Kimon und Perikles. In der Schlacht bei Salamis bestand dieselbe aus 200, und später aus beinah 400 grossen Schiffen. Die Kriegsschiffe (νῆες μακραί), die beim Manövriren besonders durch Ruder in Bewegung gesetzt wurden, waren meist Dreiruderer (τριήρεις). Ihre Bemannung (πλήρωμα), ungefähr 200 Mann, bestand theils aus Matrosen und Ruderern (ναῦται und ἐρέται, mindestens 170 Ruderer, nämlich 62 in der obersten Reihe und 54 in jeder der beiden andern), theils Mariniers oder Seesoldaten (ἐπιβάται) mit einer eignen Bewaffnung, und ausserdem öfters Bogenschützen. Eine andere Bewandtniss hatte es, wenn die Soldatenschiffe (στρατιωτίδες, ὁπλιταγωγοί) dazu dienten, Soldaten überzusetzen, in welchem Falle sie dann die möglichst geringste Anzahl Schiffsvolk hatten. Erst spät (ungefähr seit 330) fing man an, sich grösserer Schiffe zu bedienen, als: Tetreren und Penteren. Von kleineren Kriegsschiffen hatte man Triakontoren (τριακόντοροι) und Pentekontoren (πεντηκόντοροι), Schiffe mit 30 und 50 Rudern. Endlich gab es auch Transportschiffe (ὁλκάδες), sowie kleinere Jachten und Boote (κέλητες, πλοῖα). Zu

Ruderern nahm man gewöhnlich die ärmsten Bürger und Metöken, bisweilen selbst Sclaven.

§. 40.

Seeoffiziere. Material der Flotte. Seeschlacht.

Die Gesetzgebung über das Seewesen stand natürlicherweise dem Volke zu, die Leitung desselben im Ganzen hatte der Senat. Den Oberbefehl führten die Strategen (das Admiralsschiff hiess ἡ στρατηγὶς ναῦς). Diese hatten auch, gemeinschaftlich mit einer eignen Obrigkeit (ἀποστολεῖς), die Oberaufsicht über die Ausrüstung der Flotte. Die einzelnen Trieren wurden von Trierarchen angeführt, die in älteren Zeiten nur das Schiff, später aber auch Geräthschaften (stehende und laufende Geräthschaften, σκεύη ξύλινα καὶ κρεμαστά, wie: Ruder, Steuerruder, Masten und Seile, Taue und Anker) vom Staate erhielten. Von der Einrichtung der Trierarchie wird unten §. 52 die Rede seyn. In den attischen Häfen befanden sich viele νεώρια, Werften, νεώσοικοι, Schiffshäuser, und σκευοθῆκαι, Zeughäuser. Zur Aufsicht auf das Material der Flotte hatte man ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων, eine Stelle, zu welcher jährlich einer aus jedem Stamme gewählt wurde. Sie führten Verzeichnisse und Rechnungen über Alles, was zur Ausrüstung und Betakelung der Flotte gehörte, und hatten in den Sachen, die sich auf ihren Geschäftskreis bezogen, die Gerichtshegemonie. — Im Seetreffen war die wichtigste Schiffswaffe ein Schiffsschnabel (ἔμβολον), womit man das feindliche Schiff in den Grund zu bohren (καταδύειν) oder unbrauchbar zu machen suchte. Als Hauptmanöver werden genannt: διέκπλους, Durchbrechung der feindlichen Linie, und περίπλους, Ueberflügelung derselben.

D.

Staatshaushalt.

§. 41.

Staatsausgaben. Cultusausgaben.

Eine nicht unbedeutende Ausgabe für den Staat erforderte der öffentliche Cultus, z. B. die grossen Staatsopfer, Festaufzüge

(πομπαί), Schauspiele und Spiele an den grossen Festen, z. B. an den Panathenäen, Dionysien, Eleusinien, und andere. Zwar wurden diese Ausgaben zum Theil durch Privatleistungen oder Leiturgien (Choregie und Gymnasiarchie) bestritten, dessenungeachtet aber waren auch die Kosten des Staates dabei sehr beträchtlich. Ebenso war es nicht weniger kostspielig, wenn der Staat die heiligen Gesandtschaften (θεωρίαι) nach Delos, Delphi und zu den grossen hellenischen Nationalspielen schickte. Zu diesen Theorien unterhielt man auch beständig 2 Trieren, die delische und paralische, deren Schiffsvolk täglich 4 Obolen erhielt. Die Ausgaben für diese Trierarchie übernahm zwar der Staat nicht, aber der Trierarch bekam doch wegen der grösseren Ausgaben einen Zuschuss aus der Staatskasse.

§. 42.

Fortsetzung. Kriegswesen, stehende Truppen und Schiffe.

Die häufigen Kriege verursachten dem Staate natürlich grosse Kosten, ungeachtet die Bürger selbst sich Kleidung und Waffen stellten, besonders als seit Perikles' Zeit die Truppen besoldet wurden. Hierzu kam noch, dass die Söhne der im Kriege Gefallenen auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen, und als Epheben mit der πανοπλία versehen wurden. Ein stehendes Corps bildeten die Reiter (anfangs 300 Mann, dann 600, späterhin 1000 und mit Einschluss der Hippotoxoten 1200), die, wenn sie ausgehoben wurden, eine κατάστασις *(aes equestre)* zur Anschaffung eines Pferdes, und σῖτος *(hordearium)* zur Unterhaltung ihres Pferdes erhielten. Nach dem Antrag des Themistokles sollte Athen jährlich zum Kriegsgebrauch 20 Trieren bauen. Ob nun gleich diese Zahl nicht immer genau beobachtet wurde, so mussten doch jedes Jahr einige gebaut werden, und diese Angelegenheit war der Sorge des Senates übertragen.

§. 43.

Fortsetzung. Bauwerke. Polizei. Oeffentliche Belohnungen.

Bedeutende Kosten waren auch mit allen Arten von öffentlichen Bauten verbunden, als: Festungswerke, Schiffswerften, Zeughäuser, Mauern (die grossen Stadt- und Hafenmauern),

Wasserleitungen, Strassen, Gymnasien, Gerichtshäuser, Theater, Tempel, Leschen, allerlei Kunstwerke, sowie mit der Unterhaltung und Ausbesserung aller dieser. Ferner können als Ausgabeposten genannt werden: die Anschaffung und Unterhaltung der öffentlichen Polizeisclaven (τοξόται), die nach und nach bis zu einer Anzahl von 1200 stiegen, und vom Staate besoldet wurden; sodann Staatsbelohnungen *), öffentliche Speisung im Prytaneum, Geschenke an auswärtige Gesandte u. s. w.

§. 44.

Fortsetzung. Bezahlung gewisser öffentlicher Verrichtungen.

Manche Geschäfte im Dienste des Staates wurden bezahlt, besonders seit Perikles' Zeit. Dergleichen Ausgaben für den Staat waren: τὸ ἐκκλησιαστικόν v. μισθὸς ἐκκλησιαστικός, Bezahlung für die Anwesenheit in der Volksversammlung, anfangs 1, späterhin 3 Obolen; τὸ βουλευτικόν, der Rathsherrensold, eine Drachme des Tages; τὸ δικαστικόν, der Richterlohn, ein Triobolus **). Um Missbrauch zu verhüten, bestimmten die Gesetze, dass Niemand an einem Tage an 2 Orten Bezahlung erhalten sollte. Die Magistrate bekamen keinen Sold, aber mehrere Geschäftsbesorger wurden bezahlt, wie die öffentlichen Sachwalter (σύνδικοι, συνήγοροι), die Aufseher in den Gymnasien (σωφρονισταί), die Nomotheten, die öffentlichen Aerzte und endlich die ganze Schaar von Schreibern, Herolden und andern öffentlichen Dienern. Endlich wurden, ausser den Prytanen, auch manche Beamten ständig im Prytaneum gespeist (σίτησις ἐν πρυτανείῳ) oder waren ἀείσιτοι, und Gesandte erhielten Reisegeld (ἐφόδιον, πορεῖον).

---

*) Dergleichen bestanden seltener unmittelbar in Geld, sondern gewöhnlich in öffentlicher Speisung, Ateleia oder Befreiung von Leistungen, entweder überhaupt oder von gewissen Leiturgien und Abgaben; in einem goldenen Ehrenkranz (z. B. für die Buleuten, von Einzelnen zuerst für Perikles), in Bildsäulen (z. B. dem Harmodius und Aristogiton, späterhin dem Konon, allein weiterhin errichtete man solche häufig, wie dem Demetrius Phalereus 360 in einem Jahre).

**) Vielleicht war diese Bezahlung nur von temporärer Dauer, und der eigentliche Richterlohn früher und später 2 Obolen.

§. 45.

Fortsetzung. Verschiedene Largitionen (διανομαί, διαδόσεις).

Als das grosse steinerne Theater aufgeführt, und die Unterhaltung desselben an θεατρῶναι v. θεατροπῶλαι verpachtet war, verlangten diese Zahlung für den Eintritt, aber Perikles machte den Antrag, dass an den Schauspieltagen aus der Staatskasse der gewöhnliche Eintrittspreis (τὸ θεωρικόν), 2 Obolen, bezahlt werden sollte. Dieses wurde späterhin soweit ausgedehnt, dass an allen grossen Festen (ἱερομηνίαι) dem Volke 2 Obolen täglich, 3 Tage hindurch ausbezahlt wurden, selbst wenn kein Schauspiel Statt fand. Diese Austheilung, die sich in den späteren Zeiten keinesweges auf die ärmsten Klassen beschränkte, bestritt man aus dem Ueberschuss der öffentlichen Kassen, welcher sonst eigentlich in die Kriegskasse fliessen sollte, bis zuletzt Demosthenes diesen wieder zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückführte. Die Verwalter dieser Theorika scheinen in den späteren Zeiten des Staates, bei der Popularität der Sache, grossen Einfluss und einen weit ausgedehnten Wirkungskreis gehabt zu haben. Eine andere Largition bestand darin, dass arme, im Kriege invalid (ἀδύνατοι) gewordene Personen, eine Unterstützung vom Staate erhielten. Dieses dehnte sich später dahin aus, dass alle diejenigen, welche wegen Körperschwäche sich ihren Unterhalt nicht erwerben konnten, täglich 1 oder 2 Obolen bekamen. Die Vertheilung lag dem Senate ob, und diejenigen, welche eine Unterstützung verlangten, mussten sich einer Untersuchung desselben unterwerfen. Dass Kinder, deren Väter im Kriege gefallen waren, öffentlich unterstützt wurden, ist schon erwähnt; endlich wurde bei Theurung auf öffentliche Kosten Getreide aufgekauft, welches entweder umsonst oder zu geringen Preisen unter das Volk vertheilt wurde.

§. 46.

Staatseinnahmen (πόροι, προςοδοί).

Ehe Athens wachsende Macht die Gelder fremder Staaten unter seine Verwaltung brachte, und die vermehrten Staatsausgaben regelmässige oder ausserordentliche Leistungen von Seiten der mehr vermögenden Bürger veranlassten, waren die

Staatseinnahmen nicht bedeutend; späterhin wuchsen sie allmählig und werden von Aristophanes (*Vesp.* v. 660) auf 2000 Talente jährlich angeschlagen: eine Angabe, die nicht sehr übertrieben erscheint, wenn man bedenkt, dass allein als Tribut von den Bundesgenossen über 1200 Talente einkamen. Vor dem peloponnesischen Kriege hatte der Staat einen Schatz gesammelt, aber dieser Krieg zerrüttete die Finanzen desselben. Die Staatseinnahmen waren theils ordentliche, theils ausserordentliche, herrührend vom Kriegsglück oder von freiwilligen oder befohlenen aussergewöhnlichen Zusammenschüssen der Bürger.

§. 47.

Fortsetzung. Ordentliche Staatseinnahmen vom Grundeigenthum des Staates, Metökenabgabe und Zölle.

Zu den ordentlichen Staatseinnahmen gehörten: 1) die Einnahmen von dem verschiedenen Grundeigenthum des Staates, als: Ackerland, Triften, Waldungen, Salinen, Bergwerke (μέταλλα, besonders die Silberbergwerke in Laurium), die Staatseigenthum waren, deren Besitzer ausser der Kaufsumme eine jährliche Abgabe zahlten; ferner: Häuser, das Theater. Auch die Tempel hatten eignen Grundbesitz, dessen Ertrag für den Cultus bestimmt war. 2) Steuern und Abgaben von Metöken oder Fremden, die eine Kunst oder Handwerk ausübten. Die Metökenabgabe (τὸ μετοίκιον) war 12 Drachmen jährlich für einen Mann, und 6 für eine Frau ohne Söhne. Auch die Sclaven scheinen eine Abgabe bezahlt zu haben. 3) Zollgefälle. Der Zoll von Waaren, die zur See aus- oder eingeführt wurden, betrug 2 Procent (πεντηκοστή) und ausserdem eine geringe Abgabe für die Benutzung des Hafens und der öffentlichen Magazine. Der Zoll von der Landeinfuhr ist nicht bekannt. — Die 3 hier genannten Staatseinnahmen (τέλη) wurden verpachtet. Grössere Pachtungen übernahmen Gesellschaften von Pächtern (τελῶναι), an deren Spitze ἀρχῶναι v. τελωνάρχαι standen. Die Leitung dieser Verpachtungen hatte der Senat. Durch Bürgen (ἔγγυοι, ἐγγυηταί) und strenge Gesetze suchte sich der Staat gegen Verluste bei dieser Verpachtung zu sichern. Diejenigen, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllten, verfielen, gleich andern Staatsschuldnern, in Atimie; nach Ablauf der 9ten

Prytanie wurde die Schuld verdoppelt, welche dann auf ihrem Eigenthum haftete; sie konnten ins Gefängniss gesetzt werden; ja das Gesetz war so streng, dass, ausser den Staatsverräthern, nur sie eine Ausnahme von dem Gesetze machten, dass kein attischer Bürger ins Gefängniss geworfen werden konnte, wenn 3 andere aus derselben Klasse sich für ihn verbürgen wollten.

§. 48.

Fortsetzung. Strafgelder, Zahlungen von Prozessenden und Confiscationen.

Zu diesen Arten von Staatseinkünften, die von den Gerichten in die Staatskasse flossen, gehörten vorzüglich die, beim Rechtswesen erwähnten πρυτανεῖα und παραστάσεις, ferner Mulcten (τιμήματα), wie die 1000 Drachmen, womit diejenigen bestraft wurden, die nicht den 5ten Theil der Stimmen für sich hatten (s. §. 13 a. E.), und viele andere; endlich Confiscationen. Als Athen späterhin auch das Forum für die Prozesse der Bundesgenossenstaaten wurde, stiegen diese Arten von Staatseinkünften bedeutend.

§. 49.

Fortsetzung. Tribut der Bundesgenossen.

Eine später sich öffnende Quelle von Einkünften, aber die ergiebigste von allen, war der Tribut der Bundesgenossen (φόροι, τέλη τῶν πόλεων), welchen die Athener, besonders seit dem Jahre 460, als das Aerarium nach Athen geflüchtet wurde, für ihr Eigenthum betrachteten. Von Aristides war derselbe auf 460 Talente jährlich bestimmt, in Perikles' Zeit betrug er ungefähr 600, späterhin in Alkibiades' Zeit mehr als 2000. Während des peloponnesischen Krieges änderte sich die Form desselben von einer directen Abgabe zu einem Hafenzoll ab, den die Athener in den Bundesgenossenstaaten erhoben, und der 5 Procent vom Werthe ein- und ausgeführter Waaren betrug. Diese ganze Staatseinnahme ging am Ende des peloponnesischen Krieges verloren, wurde aber zum Theil späterhin wieder gewonnen. Anfangs hatten die 10, jährlich gewählten, Hellenotamien diese Gelder in Verwahrung, und die Bestimmung derselben war ursprünglich nur, zum Kriege gegen die Barbaren verwendet

zu werden; späterhin aber benutzte sie Athen nach Belieben. Nach der Anarchie (404) finden wir an der Stelle der Hellenotamien die ἐπιμεληταὶ τῶν θεωρικῶν, deren populäres Amt einen so ausgedehnten Wirkungskreis gewann, dass sie beinahe die ganze Verwaltung des Geldwesens unter sich hatten.

§. 50.

Fortsetzung. Ordentliche Leistungen der Bürger (λειτουργίαι ἐγκύκλιοι).

Der Druck der attischen Demokratie äusserte sich unter andern darin, dass die Menge viele öffentliche Lasten von sich ab auf einzelne vermögendere Männer wälzte. Diese Leistungen oder Leiturgien, welche darin bestanden, dass gewisse öffentliche Bedürfnisse, entweder ganz oder doch grossen Theils, von Privaten, ohne Ausgabe für die Staatskasse, besorgt wurden, waren entweder ordentliche jährliche (ἐγκύκλιοι), oder ausserordentliche, die in Kriegszeiten vorkamen. Die ordentlichen, welche sämmtlich den religiösen Cultus betrafen, und in jeder Phyle nach einer bestimmten Folge umgingen, lasteten auf jedem, mindestens 3 Talente starken Vermögen. Zu denselben gehörte: 1) Χορηγία d. i. die Sorge dafür, den prächtigen Chor bei öffentlichen Schauspielen und Festen aufzubringen, ihn üben und unterrichten zu lassen, sowie mit allem Nöthigen auszurüsten (χορηγεῖν ἀνδράσι v. ἀνδρικοῖς χοροῖς, αὐληταῖς, τραγῳδοῖς) *). 2) Γυμνασιαρχία, die in der Besorgung der Bedürfnisse zu gewissen Festen oder heiligen Spielen bestanden zu haben scheint. Namentlich scheint dazu die Lampadarchie oder Besorgung des Wettlaufs mit Fackeln bei gewissen Festen gehört zu haben. Die Kampfbelohnungen, meist Dreifüsse, wurden in die Tempel der Götter gesetzt, wo sie der ganzen Phyle

*) Scenische Vorstellungen wurden in der Stadt gegeben an den städtischen Dionysien und an den Lenäen; ausserhalb der Stadt an den ländlichen Dionysien. Die Dichter suchten um die Erlaubniss zur Aufführung ihrer Stücke (χορὸν αἰτεῖν) bei dem Magistrate nach, und wenn diese bewilligt war, wurden sie durch das Loos unter die Choregen getheilt, welche die Stücke derselben mit einem Chor versehen mussten.

zur Ehre gereichten. 3) Ἀρχιθεωρία, die von demjenigen geleistet wurde, welcher an der Spitze der heiligen Gesandtschaften stand, die zu den grossen Nationalspielen, nach Delos und andern Orten geschickt wurden. Einen Theil der, durch solche Legationen veranlassten Kosten trug jedoch der Staat. 4) Ἑστίασις oder die Bewirthung der Mitglieder einer Phyle (φυλετικὰ δεῖπνα).

§. 51.

Fortsetzung. Ausserordentliche Staatseinkünfte.

Ausserordentliche Einkünfte erhielt man durch den Verkauf der Kriegsbeute oder durch Contributionen, die überwundenen Feinden aufgelegt wurden. Wenn die Umstände es verlangten, forderte man bisweilen die Volksversammlung auf zu freiwilligen Beiträgen (ἐπιδόσεις) von Bürgern und Metöken; ferner schrieb man ausserordentliche Vermögenssteuern (εἰςφοραί, *tributa*) aus, welche Alle ohne Ausnahme, nur die Theten nicht, in verschiedenem Verhältniss nach ihrem Vermögen zahlen mussten, jedoch wahrscheinlich so, dass, mit Ausnahme der Pentakosiomedimnen, nur ein Theil des Vermögens besteuert wurde, oder dass der Census (τίμημα) nur einen aliquoten Theil des Vermögens (οὐσία) ausmachte. Seit dem Jahre 378 wurde eine neue Verfahrungsweise hierbei eingeführt, bei welcher ebenfalls verhältnissmässig nur ein Theil des Vermögens steuerbar war. Man theilte nämlich die 120 reichsten Männer in jeder Phyle in 2 συμμορίαι. Aus jeder Symmorie wurden dann wieder die 15 reichsten genommen, welche die ausserordentliche Besteuerung veranstalteten, und nöthigenfalls Vorschuss leisteten (προειςφέρειν). Wenn Jemand sich in seinem Ansatz in Vergleich zu einem Andern ungerecht behandelt glaubte, konnte er einen Umtausch des Vermögens (ἀντίδοσις) verlangen, sofern der Andere die ihm obliegende Leiturgie nicht übernehmen wollte. Doch wurden Besitzungen in den Kleruchien und Bergwerken hierbei nicht mitgerechnet. In Finanznoth haben wir Beispiele, dass man zu einem Staatsanlehen vom heiligen Schatze oder von Bürgern, Metöken oder den Bürgern anderer Staaten seine Zuflucht nahm.

§. 52.

Fortsetzung. Ausserordentliche Leiturgien. Die Trierarchie.

Die grösste ausserordentliche Leistung war die Trierarchie oder die Ausrüstung von Trieren zum Kriege. In den älteren Zeiten hatte man 48, und nach Klisthenes 50 Naukrarien, von denen jede ein Schiff und 2 Reiter stellte. Späterhin wählten die Strategen Trierarchen aus den reicheren Bürgern aus, so viele als nöthig waren, welche ihre Schiffe selbst anführten, oft aber auch die Anführung Andern übertrugen. Bis gegen das Ende des peloponnesischen Krieges stellte der Staat Schiff und Mast, sowie Sold und Verpflegung für die Mannschaft. Der Trierarch stellte die übrigen Geräthschaften und hielt das Schiff in brauchbarem Stande. Späterhin finden wir, dass der Staat auch die Geräthschaften lieferte. Behauptete ein Trierarch, dass das Schiff im Sturme ohne seine Schuld beschädigt worden oder zu Grunde gegangen wäre, so entstand eine Diadikasie, ob der Staat den Verlust tragen, oder der Trierarch selbst denselben ersetzen sollte. Statt eines Trierarchen zur Ausrüstung jedes Schiffes wurden späterhin öfters die Kosten unter 2 getheilt, und man erlaubte sich nicht selten, die Trierarchie zu veraccordiren. Späterhin wurde seit dem J. 357 die Symmorieneinrichtung auch auf die Trierarchie ausgedehnt, so dass die Schiffe an die Symmorien vertheilt wurden, und bald Mehrere, bald Wenigere sich zur Stellung eines Schiffes vereinigten (συντελεῖς). Indess ging diese Vertheilung nicht ab ohne Ungleichheiten von Seiten der 300 Reichsten, welches Veranlassung gab, dass die Vertheilung späterhin besser geordnet wurde, nach einem Gesetze des Demosthenes, dem zufolge von einem Vermögen von 10 Talenten eine Triere ausgerüstet wurde, und derjenige, welcher ein grösseres Vermögen besass, verhältnissmässig mehrere (bis zu 3) ausrüsten musste; der, welcher weniger hatte, sich mit Andern vereinigte. Die Trierarchie dauerte ein Jahr, und nach Ablauf des Jahres musste vor den Logisten Rechnung abgelegt werden. Indessen kommen auch hier freiwillige Beiträge oder Epidosen vor, indem man Trierarchien freiwillig übernahm, eigne Geräthschaften stellte, oder Trieren dem Staate schenkte.

§. 53.

Gemeinsame Bestimmungen für ordentliche und ausserordentliche Leiturgien.

Befreiung von Leiturgien war selten, kam aber rechtlich zu den Archonten, elternlosen Kindern, die unter Vormundschaft standen, und Epikleren, die nicht verheirathet waren. Uebrigens brauchte Niemand 2 Leiturgien in einem Jahre, oder dieselbe 2 Jahre hinter einander zu übernehmen. Auch die Metöken waren zu diesen Leistungen verbunden, welche oft eine wahre Plage für die dazu Verpflichteten waren, wenn sie auch manchmal den Eitelen und Ehrgeizigen eine erwünschte Gelegenheit gaben, ihre Lust zu befriedigen.

§. 54.

Verwaltung der Finanzen. Verschiedene Beamten für die Einnahme, Verwahrung und Auszahlung der Staatsgelder.

Dass der Rath die oberste Leitung und Hauptcontrolle der Finanzen hatte, ist im Vorhergehenden bemerkt worden. Das Einzelne wurde von mehreren Beamten besorgt. So waren zur Einnahme der öffentlichen Einkünfte bestellt: die πράκτορες (ihre Anzahl ist unbekannt) zur Beitreibung der Strafgelder; 10 πωληταί zum Verkauf confiscirter Güter und zur Verpachtung der Staatseinnahmen; 10 ἀποδεκταί, eingesetzt von Klisthenes statt der alten Kolakreten (κωλακρέται) *), welche die für die Staatskasse einkommenden Gelder in Empfang nahmen, Protokolle und Verzeichnisse darüber führten, und Jurisdiction in Streitigkeiten hatten, die in ihr Fach einschlugen. Die eingekommenen Gelder wurden in den Staatsschatz im Parthenon auf der Akropolis abgeliefert, wo sie unter der Verwahrung der 10 ταμίαι τῆς ϑεοῦ standen, welche auch die Aufsicht über die heiligen Schätze des Tempels hatten. Die Auszahlung besorgte später ein ταμίας τῆς διοικήσεως v. τῶν κοινῶν προσόδων, gewählt durch Abstimmung auf 4 Jahre. Dieser hatte die, zu den laufenden Staatsausgaben bestimmten Gelder oder die

*) Die späteren Kolakreten scheinen nur die öffentliche Speisung besorgt und den Richterlohn ausgetheilt zu haben.

Verwaltungskasse unter Händen, und zahlte nach Anweisung die bestimmten Summen an alle Magistrate und andere Commissare aus, sowie auch Alles, was sonst aussergewöhnlich auf Befehl des Volkes ausgezahlt werden sollte, und führte Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Kasse, wozu ihm ein Controlleur (ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως) beigeordnet war. Ebenderselbe ταμίας hatte die finanzielle Aufsicht auf alle Erhebungsdiener und auf öffentliche Bauwerke, wofür übrigens besondere ὁδοποιοί, τειχοποιοί, τριηροποιοί, ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων u. s. w. bestellt waren. Ausser dem öffentlichen Schatze gab es viele Separatfonds zum Gebrauch für den öffentlichen Cultus oder Tempelschätze, die, neben dem Grundeigenthum der Tempel, ausserordentliche Gefälle durch gewisse Prozente von Confiscationen und Strafgeldern hatten. Diese waren seit dem J. 420 sämmtlich in der Akropolis unter Verwahrung der 10 ταμίαι τῶν θεῶν, die durch das Loos aus den Pentakosiomedimnen genommen wurden *).

§. 55.

Münze (νόμισμα).

Die Menge edler Metalle war anfangs nur gering, nahm aber immer zu, und in demselben Grade stiegen auch die Preise. Die attischen Silbermünzen wurden allmählig leichter geprägt, waren aber gediegener als die der meisten andern Staaten, und wurden wegen ihres ausgeprägten Gehalts bis zu den späteren Zeiten vorzüglich geschätzt im Handel und Wandel der hellenischen Staaten. Von Silbermünzen sind die gewöhnlichsten: die Drachme (δραχμή), der hundertste Theil einer Mine (μνᾶ) oder eines attischen Pfundes, und die Tetradrachme (τετράδραχμον), welche auch στατήρ hiess; seltener ist die Didrachme (δίδραχμον). 60 Minen machten ein Talent (τάλαντον) aus. Talent und Mine sind indess nur Rechnungsmünzen. Eine Drachme hatte 6 Obolen (ὀβολοί) oder 2 Triobolen (τριώβολα), ein Obol 2 Hemiobolen (ἡμιοβόλια). Kupfermünzen waren die Chalkoi (χαλκοῖ), von welchen 8 auf einen Obol gingen; die λεπτά, von

*) Von den Hellenotamien und den später so mächtigen Verwaltern der Theorika siehe oben §. 49.

denen 7 einen Chalkus ausmachten, und Dichalkon (δίχαλκον) oder der 4te Theil eines Obols *). Goldmünzen waren die Stateren, στατῆρες (χρυσοῖ), an Gewicht 2, aber an Werth 20 Drachmen **). Gleiches Gewicht und Werth hatte der Darike (δαρεικός), welcher häufig im Handel der Hellenen vorkam. Auch hatte man ἡμίχρυσοι von 10 Drachmen Werth. Nicht bloss der Staat, sondern auch die einzelnen Demen hatten das Recht, Münzen zu prägen ***).

Das bürgerliche und Privatleben.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

In allen Verhältnissen des Privatlebens finden wir eine grosse Verschiedenheit zwischen dem spartanischen und attischen Staate. In jenem war das Privatleben fast ganz aufgehoben und Alles an unveränderliche, vom Staate sanctionirte Gewohnheiten gebunden. Athen war die Heimath der Freiheit, und mit Ausnahme der, zur Existenz des Staates nothwendigen Bürgerpflichten, deren Form jedoch auch nicht unabänderlich, sondern für Modificationen und fortschreitende Entwicklung zugänglich war, überliess man das übrige Leben der Freiheit jedes Einzelnen, wodurch alle individuellen Anlagen nach allen Seiten hin verfolgt und ungehindert entwickelt werden konnten.

---

*) Diese Münze wurde auch von Silber geprägt.

**) Das Verhältniss des Goldes zum Silber war also wie 1 : 10. Späterhin stieg dasselbe allmählig bis zu 1 : 15.

***) Häufig wird der äginetische Gewicht- und Münzfuss erwähnt, der sich zum solonisch-attischen, wie 5 : 3 verhielt. Das äginetische Talent hatte 10000 attische Drachmen. Ebenso kommt oft das euböische Talent vor, welches dasselbe, wie das ältere oder vorsolonisch-attische gewesen zu seyn scheint; späterhin bloss als Handelsgewicht gebraucht, das sich zum solonischen verhielt, wie 25 : 18.

§. 2.

Bürgerliche Gewerbe.

Zu den wichtigsten Erwerbsquellen gehörten: Ackerbau, Viehzucht und Handel. Der Erdboden zeichnete sich nicht durch Fruchtbarkeit aus, wurde aber fleissig bearbeitet. Zu den wichtigsten Produkten gehören: Oliven, Feigen und Wein von geringerer Güte; aus dem Mineralreiche: Marmor, Silber und Blei. Die gebirgigen Gegenden boten Gelegenheit zur Viehzucht, die Küstenstriche zum Fischfang. Getreide brachte das Land nicht hinreichend hervor, und es musste daher eine beträchtliche Menge jährlich eingeführt werden aus Pontus, Aegypten, Syrien, Sicilien und Libyen. Namentlich musste Athen durch mehrere Gesetze für hinreichenden Vorrath sorgen; ferner führte man ein: Holz, verschiedene Schiffsmaterialien, Eisen und Kupfer aus Pontus, Makedonien, Thrakien und mehreren Inseln, edlere Weinsorten von den Inseln u. s. w. Die Ausfuhr bestand besonders in fabricirten Waaren, als: Waffen und andere Metallwaaren, allerlei feine Lampen, Geräthe und Vasen, Kleider und gewebte Waaren. Auch Oel wurde ausgeführt.

§. 3.

Fortsetzung.

Der Handel wurde durch grosse und prächtige Hafenanlagen, die vorzügliche Güte der Geldmünzen, und die umsichtigen Handelsgesetze und Handelspolizei befördert. Die Ausfuhr war nicht unbedingt erlaubt. Getreide und mehrere andere Waaren durften gar nicht, Waffen nicht in feindliche Länder ausgeführt werden. Kriege veranlassten häufig Handelssperre oder Verbote gegen Ein- oder Ausfuhr, und durch Handelszwang musste man sich die Zufuhr gewisser Bedürfnisse, besonders an Getreide, verschaffen. So war z. B. das Aufkaufen beschränkt, und die Kornhändler standen unter strenger Aufsicht der Sitophylakes. Handwerker und Kleinhändler (κάπηλοι) waren in älteren Zeiten nicht sehr geachtet, und dergleichen Gewerbe wurden auch später nicht von den edleren Familien getrieben, ungeachtet sogar ein Handwerker, wie Kleon oder Hyperbolus, bei der demokratischen Verfassung sich im Staate emporschwingen

konnte. Solon, und späterhin Themistokles und Perikles, begünstigten vorzüglich den Gewerbfleiss. Sowohl Bürger als Metöken hatten Gewerbsfreiheit.

§. 4.

Maass und Gewicht.

Maass- und Gewichtbestimmungen scheinen ursprünglich von den Babyloniern und Aegyptern durch Phönikier zu den Hellenen gekommen zu seyn. Folgende waren die wichtigsten von den in Attika üblichen:

Der olympische Fuss (πούς) enthielt 136,66 Pariser Linien. Er wurde getheilt in 4 παλαισταί (Spannen) oder 16 δάκτυλοι (Zoll). 12 Daktylen machten eine σπιθαμή. Eine πῆχυς (Elle) fasste 1½ Fuss oder 6 Palästen und 24 Daktylen, ein πυγών dagegen 5 Palästen oder 20 Daktylen. Eine ὄργυια (Klafter) hatte 6 Fuss, ein πλέθρον 100 Fuss (auch ein Flächenmaass von 10000 Quadratfuss). Ein στάδιον enthielt 600 griechische (625 römische) Fuss. Nachdem die olympischen Spiele ein allgemeines hellenisches Fest geworden waren, bediente man sich des Stadion's allgemein als Längenmaass bei bedeutenderen Grössen.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Maasse für flüssige Sachen waren:

μετρητής = ³/₄ μέδιμνος.
χοῦς *(congius)* = ¹/₁₂ Metretes.
ξεστής *(sextarius)* = ¹/₆ Chus.
κοτύλη *(hemina)* = ½ Xestes.
τέταρτον = ½ Kotyle.
ὀξύβαφον = ½ Tetarton.
κύαθος = ⅔ Oxybaphon.

Die Maasse für trockene Sachen:

μέδιμνος.
ἑκτεύς = ¹/₆ Medimnus.
ἡμίεκτον = ½ Hekteus.
χοῖνιξ = ¼ Hemiekton.
ξέστης = ½ Choinix.
κοτύλη = ½ Xestes.
κύαθος = ¹/₆ Kotyle.

§. 6.

Zeiteintheilung.

Das attische Jahr war, wie die übrigen hellenischen, ein Mondjahr. Die Anzahl der Tage in jedem Monate war abwechselnd 29 und 30 (μῆνες κοῖλοι und πλήρεις). Da indessen dieses Mondjahr, welches 354 Tage enthielt, nicht mit dem Sonnenjahr übereinstimmte, so musste man von Zeit zu Zeit einen Schaltmonat (μὴν ἐμβόλιμος oder ἐμβολιμαῖος) einfügen. Feste Regeln für die Intercalation bildeten sich späterhin, als man anfing, die Monate nach Cyklen zu ordnen. So entstand zuerst ein zweijähriger Cyklus (τριετηρίς), späterhin eine achtjährige Periode (ὀκτοετηρίς), endlich eine sechzehnjährige (ἑκκαιδεκαετηρίς). Den ersten Kalender lieferte Meton (432), welcher eine neunzehnjährige Periode von 6940 Tagen (ἐννεακαιδεκαετηρίς, Μέτωνος ἐνιαυτός) machte, die lange die herrschende blieb. Bei dieser Methode schaltete man 7 Monate in 19 Jahren ein, und zwar in folgenden: dem 3ten, 5ten, 8ten, 11ten, 13ten, 16ten, 19ten. Rücksichtlich der Anzahl der Tage in jedem Monate machte er folgende Einrichtung. Da sein 19jähriger Cyklus in 235 Monaten, zu 30 Tagen gerechnet, 7050 Tage, oder 110 zu viel ausmachen würde, so liess er jeden 63sten Tag aus (ἡμέρα ἐξαιρέσιμος), wodurch also die attischen Monate, die vorher feste (entweder volle oder hohle) gewesen waren, nun veränderliche wurden. Doch erlitt auch diese Einschaltungsweise später manche Veränderungen, besonders durch Kallippus.

§. 7.

Fortsetzung.

Die Namen der attischen Monate waren folgende:

Ἑκατομβαιών Μεταγειτνιών Βοηδρομιών	Sommermonate.
Πυανεψιών Μαιμακτηριών Ποσειδεών	Herbstmonate.
Γαμηλιών Ἀνθεστηριών Ἐλαφηβολιών	Wintermonate.

Μουνυχιών
Θαργηλιών } Frühlingsmonate.
Σκιροφοριών

Im Schaltjahre wurde nach dem Poseideon ein 2ter Poseideon von 29 oder 30 Tagen eingeschaltet. Jeden attischen Monat theilte man in 3 Dekaden. Der erste Tag im Monat hiess νουμηνία. Die folgenden Tage der ersten Dekade zählte man nach der Reihenfolge mit Hinzufügung des Wortes ἱσταμένου oder ἀρχομένου (μῆνος). Ebenso die Tage der 2ten Dekade mit dem Zusatz ἐπὶ δέκα oder μεσοῦντος. Auf dieselbe Weise die der 3ten Dekade mit dem Beisatz ἐπὶ εἰκάδι. Noch häufiger zählte man inzwischen die Tage der letzten Dekade rückwärts mit dem Zusatz φθίνοντος oder παυομένου, als: δευτέρα φθίνοντος, der vorletzte Tag des Monats *(pridie Calendas)* oder der 29ste in einem μὴν κοῖλος, der 28ste in einem μὴν πλήρης. Der 30ste oder letzte Tag des Monats hiess ἔνη καὶ νέα.

Das bürgerliche attische Jahr fing mit dem Monat Hekatombäon an, der ungefähr mit unserem Julius übereinstimmt.

§. 8.

Physische und moralische Erziehung der Knaben (τροφὴ καὶ παιδεία).

Die ganze Erziehung war grössten Theils der freien Wahl jedes Einzelnen überlassen, und der Staat bekümmerte sich erst später um die Disciplin der Jünglinge. Es hing vom Belieben der Eltern ab, ihre Kinder zu erziehen oder auszusetzen. Der Vater gab im Allgemeinen seinen Söhnen ihren Namen, gewöhnlich, besonders dem Erstgebornen, den Namen des Grossvaters *). Die Erziehung der Kinder der geringeren Klasse bestand bloss in der Erlernung der ersten Elemente, sowie einer oder der andern Kunst oder eines Handwerks, worin die Eltern verpflichtet waren sie unterrichten zu lassen. Der liberalere Unterricht umfasste Musik (in der weiteren Bedeutung

*) Da die Griechen nur einen Namen führten, so fügte man zur nähern Bezeichnung öfters den Namen des Vaters hinzu (πατρόθεν ὀνομάζειν). Die offizielle Bezeichnung war nach dem Demos eines Jeden, z. B. Ἀντιφῶν ὁ Κηφισεύς. Νικόστρατος ὁ Θεοςδοτίδου. Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεύς.

des Wortes) und Gymnastik, jene zur Ausbildung des Geistes, diese um dem Körper Gesundheit, Kraft und Schönheit (εὐεξία) zu geben. Die specielle Aufsicht auf die Kinder übertrug man einem Sclaven (παιδαγωγός), der sie überall hin bis zum Ephebenalter begleitete. Der Unterricht in der γραμματική begann ungefähr im 7ten Jahre bei einem Grammatistes, welcher den Kindern (γράμματα διδάσκειν) sowohl die ersten Elemente (Lesen, Schreiben und Rechnen), als auch Recitiren, Memoriren, und Dictirtes aufsetzen lehrte. Zu diesen Uebungen bediente man sich besonders der Dichter, wie: des Homer, Hesiod, Theognis und Anderer.

§. 9.

Fortsetzung.

Etwas später (wohl ungefähr im 13ten Jahre) kamen die Knaben zu einem Kitharistes, wo sie im Spielen und Singen soweit unterrichtet wurden, als man für einen gebildeten Mann für nöthig hielt. In der Gymnastik unterrichteten die παιδοτρίβαι in den Gymnasien, wo man nicht darauf ausging, ihnen Athletenfertigkeit zu verschaffen, wohl aber Kraft, Geschmeidigkeit und Anmuth. Der Areopagus hatte die Aufsicht auf die Erziehung. In den Gymnasien waren, wenigstens in den späteren Zeiten, hierzu 10 σωφρονισταί bestellt, die der Staat besoldete. Sclaven durften an den Uebungen in den Gymnasien keinen Theil nehmen, und znr Erhaltung der Zucht und Sittlichkeit waren mehrere Anstalten getroffen, die jedoch allmählig mit den Sitten erschlafften.

§. 10.

Fortsetzung.

Dieser Unterricht in der Musik und Gymnastik dauerte ungefähr bis zum 18ten Jahre, doch so, dass die 2 letzten Jahre meist den Gymnasien gewidmet wurden, von wo die Jünglinge zu dem zweijährigen Peripolendienst übergingen. Mit der Zunahme der Cultur fingen die Unterrichtsgegenstände in den beiden Hauptdisciplinen an sich zu erweitern. In der Gymnastik begannen daher Viele, die Hoplomachie, das Tanzen und Reiten zu lernen. In der Musik wurden nach und nach

Geometrie, Zeichnen, und später Rhetorik, Sophistik und Philosophie als Disciplinen aufgenommen, in welchen oft berühmte Lehrer für hohes Honorar unterrichteten. Zu der später fortgesetzten Ausbildung wirkte vorzüglich der, schon seit der Zeit der Pisistratiden geweckte, und späterhin seit Perikles' Zeitalter weiter entwickelte Kunstsinn, der beständige Anblick der vielen, theils plastischen, theils dramatischen Kunstwerke, die vorzüglich mit dem öffentlichen Cultus verbunden waren, und endlich der vielseitige Einfluss des regsamen politischen Lebens. Daher zeichneten sich auch die Athener aus durch Humanität und Bildung, Sinn für das Schöne, sowie durch ein Streben, das Wesen der Dinge zu durchdringen, und dasselbe zu erläutern und zu untersuchen in lebhafter Discussion und belehrender Unterhaltung, die nur in ihrer Ausartung zur Ineptie und Geschwätzigkeit (ἀδολεσχία) wurde.

§. 11.

Die weibliche Erziehung und Ausbildung.

Die Erziehung der Mädchen geschah zu Hause unter der Aufsicht der Mütter, und zweckte mehr darauf ab, gute Hausfrauen zu bilden, als die feinere Entwicklung zu befördern. Sie lebten im Ganzen sehr eingezogen, und zeigten sich selten öffentlich, ausgenommen bei religiösen Festlichkeiten; ob sie das Theater besuchten, hat man sehr bestritten; wenigstens beschränkte sich der Zutritt derselben in den älteren Zeiten auf die Tragödie. Sie wurden im Allgemeinen früh verheirathet, und man sah es für unpassend an, dass sie sich um die Angelegenheiten der Männer und Staatssachen bekümmerten. Die Aufsicht auf die weiblichen Sitten hatten die γυναικονόμοι, ohne Zweifel eine spätere Magistratur. Der freiere Verkehr beider Geschlechter unserer Zeit, und die dadurch bedingte gegenseitige Einwirkung auf die Erziehung und Entwicklung des ganzen Lebens war folglich zum grossen Theil den Athenern unbekannt.

§. 12.

Mahlzeiten.

Mahlzeiten von öffentlichem Charakter waren die oben erwähnte Speisung im Prytaneum und die sogenannte Hestiasis

oder Gemeindemahlzeiten (φυλετικὰ δεῖπνα). Gemeinschaftliche Privatmahlzeiten waren die sogenannten ἔρανοι oder Zuschussmähler, wo jeder seinen Beitrag an Geld oder Speisen gab (συμβολαί). Zu den gewöhnlichen täglichen Mahlzeiten gehörte: ἀκράτισμα, das Frühstück, ἄριστον, die Mittagsmahlzeit, und δεῖπνον, die Abendmahlzeit. Lange waren die Athener in Gastmählern mässig und einfach. Aber vorzüglich seit Perikles' Zeit äusserte die, im ganzen Leben überhand nehmende Ueppigkeit und der Luxus sich auch in ihren Gelagen, wozu man die ausgesuchtesten Speisen vom Festlande und den Inseln kommen liess. Vergebens suchten die Gesetze die übertriebene Schwelgerei in gewissen Grenzen zu halten, z. B. durch das Verbot gegen ungemischten Wein, gegen mehr als 30 Gäste, durch Festsetzung der Todesstrafe für Archonten, welche man öffentlich betrunken sah. Die Mahlzeit, wobei die Gäste auf Ruhebetten (κλίναι) mit Polstern (στρώματα) lagen, bestand aus mehreren Gerichten (δείπνου προοίμιον, κεφαλὴ δείπνου, ἐπιδόρπισμα s. μεταδόρπια, δεύτεραι τράπεζαι, τραγήματα, Kuchen und Obst). An die Mahlzeit schlossen sich Symposien oder Trinkgelage. Den edleren Wein liess man besonders von den Inseln Chios und Lesbos kommen, und trank ihn gewöhnlich gemischt mit Wasser, warm oder kalt (κρατήρ). Der Wirth, oder wer sonst die Ehren bei Tische machte, und für die Ordnung beim Trinkgelage sorgte, hiess συμποσίαρχος. Man salbte und bekränzte sich bei den Symposien. Zur Unterhaltung dienten, ausser dem Gespräche, die Spässe der Parasiten (γελωτοποιοί), Musik, Gesang (σκόλια), Tanz. Nach der Tafel kam das Brettspiel (πεττεία) und Würfelspiel (κυβεία); vorzüglich beliebt war ein Spiel, κότταβος. Die Hausfrauen nahmen an solchen Festmahlzeiten keinen Theil.

§. 18.

Kleidung.

Auch in der Kleidertracht gingen allmählig grosse Veränderungen vor. Die altionische Tracht mit ihrem langen, faltenreichen Chiton, meist von Leinwand (χιτῶνες λινοῖ), und das künstlich gekräuselte Haar mit goldenen Cicaden (χρυσοῖ τέττιγες) mussten allmählig dem kürzeren dorischen Männerchiton

von Wolle und einem einfacheren Haarputz Platz machen. Ein Chiton mit einer Aermelöffnung für den linken Arm, welchen besonders Sclaven und die arbeitende Klasse trugen, hiess ἐξωμίς. Das Oberkleid (ἱμάτιον) bestand aus einem grossen viereckigen Stück; ein dichterer Wintermantel hiess χλαῖνα, ein leichterer χλανίς. Die Epheben hatten ein eigenes Oberkleid (χλαμύς). Die Männer trugen gemeiniglich keine Hauptbedeckung, ausser auf Reisen (κυνῆ, πῖλος, πέτασος, der letztere für Epheben). An den Füssen trug man entweder bloss Sohlen, gewöhnlich von Leder (ὑποδήματα), oder Schuhe, die den ganzen Fuss bedeckten, mit mehreren Uebergängen zwischen beiden (σανδάλια, κρηπίς, ἐμβάς, βλαῦται, ἐνδρομίδες). Die Frauenkleider von Leinwand, Wolle und βύσσος, später von Seide (βόμβυξ), waren lang, faltenreich und mit einem Gürtel um die Hüften versehen, und unterschieden sich dadurch von der freieren und leichteren dorischen Tracht. In den späteren Zeiten wurde Luxus und Modesucht in der Kleidertracht bei beiden Geschlechtern herrschend.

§. 14.

Gebäude.

Das Leben der Männer in Athen war zum grossen Theil öffentlich; sie brachten viel von ihrer Zeit auf dem Markte zu (πλήθουσα ἀγορά des Vormittags), besuchten die Gymnasien und öffentlichen Buden der Haarschneider, Salbenhändler u. s. w., welches gleichsam allgemeine Versammlungsplätze waren. Zum Theil als eine Folge dieses öffentlichen Charakters des Lebens verwendete man keine grosse Sorgfalt und Pracht auf Privatgebäude; erst später, als sich das Interesse am öffentlichen Leben verlor, fing man an, die Privathäuser geräumiger, prächtiger und mit kostbarerem Hausgeräth (ἔπιπλα, σκεύη) einzurichten. Die Beschaffenheit und Einrichtung der griechischen Häuser ist übrigens sehr dunkel. Die meisten Häuser für einzelne Familien (οἰκίαι) hatten nur ein Stockwerk, selten ein zweites Stockwerk (ὑπερῷον). Der Platz vor dem Hause hiess πρόθυρον; im Inneren des Hauses war ein freier, mit Säulen umgebener Platz (περίστυλον); die Gemächer der Männer (ἀνδρωνῖτις) und Frauen (γυναικωνῖτις) waren durch eine Thüre (μέσαυλος) getrennt. Die ersteren befanden sich, wie es scheint, im vordersten

Theile des Hauses, die letzteren im hinteren, bisweilen wohl auch im ὑπερῷον, wo sich ein solches vorfand. Das Gesellschafts- oder Speisezimmer hiess ἀνδρών, die Schlafgemächer θάλαμοι. In den vornehmeren Häusern hatte man eigne Gastzimmer (ξενῶνες). Wer von der Strasse ins Haus wollte, musste klopfen, um hinein zu kommen (κρούειν, κόπτειν; von dem Pochen der Herausgehenden an der Thüre wird das Wort ψοφεῖν gebraucht. — Athen war nicht schön gebaut. Die Strassen waren eng, die Häuser unansehnlich; ihre Anzahl betrug (Piräeus und Munychia mitgerechnet) ungefähr 10000; sie waren entweder οἰκίαι für eine Familie, oder συνοικίαι, Miethhäuser, wo mehrere Familien zusammen wohnten.

§. 15.

Leichenbegängnisse.

Die Bestattung der Todten und die Sorge für die Erhaltung der Gräber war eine heilige, durch die Gesetze eingeschärfte Pflicht, besonders der Söhne (die Bestattung auf gebührende Weise hiess τὰ δίκαια, τὰ νόμιμα). Gefundene Leichen musste man wenigstens mit Erde bedecken. Seit Klisthenes' Zeit lag es den Demarchen ob, für die Bestattung gefundener Leichen zu sorgen. Die Leichengebräuche waren genau bestimmt. Der Leichnam wurde gewaschen, gesalbt, angekleidet, bekränzt, und dann in der Vorhalle in einer κλίνη ausgestellt (προτίθεσθαι). Vor das Haus stellte man ein Gefäss mit Wasser (ἀρδάνιον). An der Bahre ertönten Klagen, deren heftige Ausbrüche Solon beschränkt haben soll. Den Leichenzug eröffnete ein Musikchor (θρηνῳδοί), darauf kam ein Gefolge von Männern und Weibern in Trauerkleidern, die nächsten Verwandten mit abgeschornem Haar. Sowohl das Verbrennen (καίειν) als das Begraben (κατορύττειν) der Leichen war üblich (θάπτειν ist überhaupt: begraben). Wenn der Leichnam verbrannt wurde, sammelte man die Asche in einer Urne. Auf das Leichenbegängniss folgte ein feierliches Mahl (περίδειπνον) und später einige Todtenopfer. Besonders feierlich war die Bestattung derer, welche im Kampfe für das Vaterland gefallen waren. Um die Stadt herum waren mehrere Begräbnissplätze; ein solcher war der äussere Keramikus; die steinernen Grabmäler (μνήματα, σήματα) waren oft

sehr kostbar. Ein allgemeines Todtenfest feierte der Staat im Monat Anthesterion.

Vereinigungspunkte für ganz Hellas.

A.

Festversammlungen und Spiele.

(πανηγύρεις, ἀγῶνες ἱεροὶ στεφανῖται.)

§. 1.

Lokalfeste. Die grossen Nationalfeste.

Die Lebenslust und der gesellige Sinn der Griechen veranlasste häufige Zusammenkünfte, die dadurch eine höhere Bedeutsamkeit erlangten, dass sie sich an den religiösen Cultus und die öffentliche Ausübung der Gymnastik anschlossen, welche letztere als Beförderungsmittel der Kraft und Gewandtheit, als Vorbereitung zu kriegerischer Tapferkeit, und als Darstellung der Schönheit im menschlichen Körper eine so wichtige Rolle in der hellenischen Erziehung spielte *). An vielen Orten in Griechenland finden wir dergleichen periodische Feste **), zu welchen auch andern Griechen der Zutritt gestattet war; jedoch vier von diesen hoben sich von Lokalfesten nach und nach zu einer nationalen Bedeutung, nämlich: die Spiele bei Olympia in Elis, bei Delphi in Phokis, bei Nemea in Argolis und auf dem Isthmus. Diese Feste, wo alle Nichthellenen (wie auch alle Unfreie) von der Theilnahme am Wettstreite ausgeschlossen waren ***), mussten nothwendig das Gefühl der Nationaleinheit wecken und erhalten, und mannichfaltige wechselseitige Verbindungen unter den Hellenen hervorrufen, wozu auch die, mit

---

*) Von dem Interesse der Hellenen für Gymnastik zeugen die vielen Uebungsplätze (παλαίστραι, γυμνάσια, στάδια, δρόμοι, ἱππόδρομοι).

**) Schon bei Homer kommen gymnische und hippische Kampfspiele vor Il. XI, 699. XXIII, 257. Od. VIII, 120. Als Siegespreise (ἄεθλα, att. ἆθλα) werden genannt: Trinkschalen, Kessel, Dreifüsse, Waffen, Silbertalente, Eisen, Sclavinnen, Pferde, Maulesel, Ochsen.

***) Doch finden wir Makedoner und Römer, Griechenlands Beherrscher, als Theilnehmer an den olympischen Wettkämpfen.

den πανηγύρεις verbundenen grossen Märkte beitrugen. — Ein später gestiftetes Fest von nationaler Bedeutung für ganz Hellas war das eleutherische Fest in Platäa, welches auf den Rath des Aristides zum Andenken an die Siege der Griechen über die Perser eingerichtet wurde. Dieses wurde jedes 5te Jahr gefeiert, und erhielt sich lange, obgleich es nicht in grossem Ansehen stand.

§. 2.

Die olympischen Spiele (ἀγὼν Ὀλύμπια).

Die olympischen Spiele wurden von den Alten auf die mythische Zeit, von den Meisten auf Herakles zurückgeführt. Indess erwähnt sie Homer nicht, und sie scheinen daher damals wenigstens nicht sehr glänzend gewesen zu seyn. Späterhin sollen sie erneuert und geordnet worden seyn, 300 Jahre nach Troia's Fall von dem elischen Fürsten Iphitus gemeinschaftlich mit dem lakedämonischen Gesetzgeber Lykurg. Seit dem Jahre 776 *) hatte man ein ununterbrochenes Verzeichniss der Sieger in den olympischen Spielen; welches späterhin zu der Zeitrechnung nach Olympiaden Veranlassung gab. Die Spiele wurden gehalten dem Zeus zu Ehren, jedes 5te Jahr (πενταετηρικοί), 5 Tage hindurch im attischen Monat Hekatombäon, im Haine Altis in Elis am Flusse Alpheos. Die Eleer, welche die Anordner der Spiele waren, bestimmten die Zeit und verkündeten die, während jener Zeit (ἱερομηνία) gesetzlich vorgeschriebene Waffenruhe (ἐκεχειρία, auch σπονδαί) im ganzen Peloponnesus, und die Unverletzlichkeit des Festes und der zu dem Feste Reisenden; ja ursprünglich waren die Eleer sogar zu jeder Zeit unverletzlich. Die Kampfrichter (ἑλλανοδίκαι), deren Anzahl verschieden angegeben wird, wurden vorher von den elischen νομοφύλακες unterwiesen; von ihrem Ausspruch soll man an den olympischen Rath haben appelliren können. Diese Hellanodiken **) machten die Zeit bekannt, binnen welcher die Athleten sich in Elis melden mussten; sie untersuchten, ob sie Hellenen und Freigeborne waren, ob sie Atimie erlitten oder der Asebeia

*) Koröbus von Elis, Sieger im στάδιον 776.

**) Mit diesem Namen benennt man auch einige spartanische Kriegsrichter.

sich schuldig gemacht hatten, ob sie dem Alter und den Kräften nach für παῖδες oder ἄνδρες betrachtet werden konnten, beeidigten sie, dass Alles im Kampfe ehrlich vor sich gehen sollte, ordneten die Kampfhandlung, untersuchten die Sache, wenn Jemand nach der öffentlichen Aufforderung der Herolde als Ankläger gegen die Athleten auftrat, paarten diese durch das Loos und sahen auf die Beobachtung der Kampfgesetze. Die Aufseher, welche bei den Spielen selbst Ordnung hielten, hiessen ἀλύται und standen unter einem ἀλυτάρχης. — Erst unter dem Kaiser Theodosius hörten die olympischen Spiele auf (394 n. Chr. G.).

§. 3.

Die pythischen Spiele.

Diese führt die Sage auf Apollon selbst als deren Stifter zurück, sie wurden aber erst seit dem J. 582 ἀγῶνες στεφανῖται. Ursprünglich wurden sie jedes 9te Jahr gehalten, späterhin aber, als sie unter den Schutz der Amphiktyonen gekommen waren (seit 590, nach Andern 586), jedes 5te Jahr im 3ten olympischen Jahre. Der Ort derselben war die krissäische Ebene bei Delphi.

§. 4.

Die nemeischen Spiele.

Die Stiftung derselben schreibt die Sage den 7 Heerführern, die gegen Theben zogen, oder dem Herakles zu. Sie wurden 4mal in 2 Olympiaden gefeiert in einem Thale bei Nemea in Argolis zwischen Kleonä und Phlius.

§. 5.

Die isthmischen Spiele.

Sie waren nach der Sage gestiftet von Sisyphus zur Erinnerung an den Meergott Melikertes, und von Theseus dem isthmischen Poseidon zu Ehren erneuert; wesshalb auch die Gesandten der Athener immer den Ehrensitz (προεδρία) bei diesen Spielen einnahmen. Sie wurden auf dem korinthischen Isthmus jedes 3te Jahr gehalten *).

*) Auch in andern hellenischen Staaten finden wir kleinere Festspiele, genannt Ὀλύμπια und Πύθια. Ebenso finden wir an einzelnen Orten Νέμεια und Ἴσθμια.

§. 6.

Beschaffenheit der Wettkämpfe.

Die Wettkämpfe waren theils ἀγῶνες γυμνικοί und ἱππικοί, theils μουσικοί (μουσικῆς). Die gymnischen und hippischen kennen wir am besten durch die olympischen Spiele, wo sie sich jedoch erst nach und nach zu dem Umfang ausbildeten, in welchem sie hier dargestellt werden.

Die gymnischen und hippischen waren theils Athletenkämpfe, theils Wettrennen zu Ross und Wagen. Die Athletenkämpfe waren: *a)* der Lauf (δρόμος), entweder einmal durch das Stadion (125 Schritt, 600 griech. Fuss), oder hin und zurück (δίαυλος, hinzugekommen im J. 724), oder 2mal hin und zurück (ἐφίππιος δρόμος), oder ein weiterer Lauf, dessen Maass verschieden angegeben wird (δόλιχος). Der Lauf geschah entweder von bewaffneten Läufern (ὁπλιτοδρόμοι) oder unbewaffnet und nackt (ψιλοί, γυμνοί) *). *b)* das Ringen (πάλη, hinzugekommen 708). *c)* der Faustkampf (πυγμή, hinzugekommen 688), wobei man die Hände späterhin mit Riemen umwand (ἱμάντες), worin sich bleierne Knoten befanden *(cestus)*. *d)* das Werfen des Diskus (δίσκος), einer schweren steinernen oder eisernen Scheibe. *e)* der Sprung (ἅλμα) mit schweren Bleimassen (ἁλτῆρες) in den Händen. *f)* das Werfen des Speeres (ἄκων). Eine Verbindung des Ringens und Faustkampfes hiess παγκράτιον (hinzugekommen 648). Der Fünfkampf (πένταθλον, hinzugekommen 708) umfasste: ἅλμα, δίσκος (δισκοβολία), ἄκων (ἀκόντιον), δρόμος, πάλη. Bei den gymnischen Kämpfen unterschied man in älteren Zeiten 2 Alter, παῖδες **) und ἄνδρες, später sogar 3. — Die Wettrennen, die im ἱππόδρομος gehalten wurden, waren entweder Wettreiten (auf dem ἵππος κέλης, einem Reitpferde, hinzugekommen 648) oder Wettfahren mit dem Zweigespann (συνωρίς) oder Viergespann (τέθριππον), welches die glänzendsten unter allen Kämpfen waren. Die Rosse waren

*) In den späteren Zeiten waren die gymnischen Athleten bei den olympischen Spielen nackt; was schon seit 720 im δρόμος angefangen haben soll.

**) Δρόμος und πάλη für Knaben sollen hinzugekommen seyn 632, πένταθλον 628, πυγμή 616.

entweder jung (πῶλοι) oder ausgewachsen (τέλειοι). Ein ἅρμα *) τέλειον (hinzugekommen 680) musste 12mal die Bahn zurücklegen. Die Ehre des Sieges fiel nicht den Reitern oder Wagenlenkern zu, sondern den Eigenthümern des Rosses oder Wagens, welche bisweilen abwesend oder selbst Frauenzimmer waren.

Die musischen bestanden ursprünglich bloss in Musik, nämlich Spiel auf der κίθαρα, auf dem αὐλός und Gesang zur Kithara (κιθαρῳδία) und zur Flöte (αὐλῳδία). Späterhin finden wir auch Aufführung von Dramen (ἀγῶνες Διονυσιακοί), sowie mehrere Arten von Kunstleistungen und Recitationen (ἐπιδείξεις). Auch finden wir, dass Malereien zur Schau gestellt wurden.

Die Richter bei den musischen Wettkämpfen hiessen κριταί, bei den gymnischen und hippischen βραβευταί.

§. 7.

Fortsetzung. Belohnungen der Sieger.

Die olympischen **) und nemeischen Spiele waren hauptsächlich gymnische und hippische, die pythischen und isthmischen zugleich musische. Die pythischen sollen ursprünglich bloss kitharodische gewesen seyn; als aber späterhin die Amphiktyonen die Leitung derselben bekamen, wurden gymnische und hippische Spiele hinzugefügt, und die musischen mit dem αὐλός und der αὐλῳδία vermehrt, welche letztere jedoch bald wieder abgeschafft wurde. Die an die Spiele sich anschliessenden Festlichkeiten, die wir nur durch die olympischen Spiele einigermassen kennen, bestanden hauptsächlich in Opfern, Aufzügen (πομπαί) und dergleichen religiösen Ceremonien, an welchen die, von den Staaten abgeschickten Gesandten (θεωροί) Theil nahmen. Die Sieger (ἱερονίκαι, ὀλυμπιονίκαι, πυθιονίκαι etc.) wurden öffentlich ausgerufen, mit dem Siegerkranze geschmückt,

*) Ἀπήνη wird von einem Wagen mit Mauleseln zum Wettfahren gebraucht.

**) Erst Nero veranstaltete einen Agon in der Tragödie und Kitharodik, doch werden schon früher Wettkämpfe von Kerykes und Salpistai erwähnt. Die Recitationen, welche Statt fanden, gehörten nicht zu den Agonen, sondern Dichter, Historiker und Rhetoren benutzten die Gelegenheit, sich bei der grossen versammelten Menge bekannt zu machen.

und mit Palmzweigen in der Hand dem Volke vorgestellt. Der olympische Siegerkranz war vom wilden Oelbaum (κότινος) aus dem Altishaine, der pythische von Lorbeer, der nemeische von Eppich, der isthmische von Fichtenlaub. Dem Siege in den olympischen Spielen (Ὀλύμπια νικᾷν) folgten vorzüglich grosse Ehrenbezeigungen. Feste wurden den Olympioniken gegeben, sowohl gleich nach dem Siege, in Olympia, als nachher bei der Rückkehr in ihr Vaterland (ἐπινίκια). Man benannte das Jahr nach den Siegern, die durch Lobgesänge und Bildsäulen verherrlicht wurden. Das Vaterland, dem ein solcher Sieg zur Ehre gereichte, bewilligte ihnen für ihr ganzes Leben grosse Auszeichnungen und Vortheile, als: προεδρία, den Ehrenplatz bei öffentlichen Schauspielen, und ἀτέλεια, Befreiung von öffentlichen Lasten. In Athen wurde ihnen Speisung im Prytaneum zu Theil, in Sparta standen sie in der Schlacht neben dem Könige.

Anhang.

§. 8.

Die Olympiaden und die darauf gegründete Zeitrechnung.

Jeder griechische Staat hatte im Allgemeinen seine eigene Zeitrechnung, sowie eigenes Gewicht, Maass und Münzen. Ueberhaupt bezeichnete man in öffentlichen Urkunden das Jahr nach einem von den ersten Staatsbeamten, z. B. in Athen nach dem ersten der 9 jährlichen Archonten (dem speciell sogenannten ἄρχων), in Sparta nach dem ersten der jährlichen Ephoren, und auf ähnliche Weise in den übrigen Staaten. Da nun der Jahresanfang in den verschiedenen Staaten verschieden war, und da die Monate, obgleich alle Mondmonate, nicht bloss verschieden benannt waren, sondern auch sonst noch wegen der verschiedenen Einschaltungsweisen von einander abwichen, so fanden die Geschichtschreiber ein Mittel für eine allgemeine und allen Hellenen gemeinsame Jahres- und Zeitbestimmung in dem Verzeichnisse der Olympioniken, deren Namen genau und unter der Aufsicht der Hellanodiken auf Säulen eingegraben und späterhin in ordentliche Sammlungen aufgenommen wurden. Schon Thukydides (geb. 471) bezeichnet bisweilen Ereignisse durch gleichzeitige Sieger (im Pankration, nicht, wie die

späteren Schriftsteller, nach σταδιοδρόμοι); Timäus (geb. um 356), dessen Werke verloren sind, soll zuerst einen ständigen Gebrauch von den Olympioniken zu chronologischen Angaben gemacht haben; aber der älteste der uns erhaltenen Geschichtschreiber, der die Begebenheiten nach der Olympiadenrechnung ordnet, ist Polybius (geb. 205). Im bürgerlichen Handel und Wandel bediente man sich dieser Berechnung nicht.

§. 9.

Reductionsart einer Jahresangabe nach Olympiaden auf die christliche Zeitrechnung.

Die olympischen Spiele wurden jedes 5te Jahr im Vollmonde in der Nähe des Sommersolstitiums gehalten. Ungefähr kann man den Anfang jedes olympischen Jahres im Durchschnitt auf den ersten Juli setzen. Will man daher das Jahr der christlichen Zeitrechnung finden, welches der ersten Hälfte eines olympischen Jahres entspricht, z. B. die Schlacht bei Platää Ol. 75, 2, im Monat Boëdromion, so zieht man die Zahl 1 von der Olympiade ab (74), multiplicirt den Rest mit 4 (296), addirt hierzu die Jahre der laufenden Olympiade (298), und zieht die Summe, wenn sie kleiner als 776 ist, von 777 ab, und erhält dann das Jahr vor Christi Geburt (479); wenn sie aber grösser ist als 776, so zieht man 776 von dieser Summe ab, und erhält dann das Jahr nach Christi Geburt. Hat dagegen die Begebenheit sich im 2ten Theil des olympischen Jahres ereignet, z. B. die Gründung Roms Ol. 6, 3 nach der *aera Varroniana* an den *Parilia* im Frühjahr, so muss man im ersten Falle den Rest um 1 vermindern, im 2ten um 1 vermehren, also im angeführten Beispiel $5 \times 4 = 20 + 3 = 23$, welches von 777 abgezogen wird. Vom Rest 754 wird 1 abgezogen; also 753.

B.

Orakel, besonders das Delphische.

§. 10.

Orakel im Allgemeinen. Das Orakel in Dodone.

Es war ein uralter Glaube in Griechenland, dass die Götter, selbst nachdem sie aufgehört hatten, den Menschen sichtbar zu

erscheinen, sich doch auf vielerlei Weise offenbarten. Die Fähigkeit, eine solche Offenbarung zu verstehen, war gemeiniglich an einzelne Personen (Kalchas in der Iliade) oder Geschlechter (Iamiden, Klytiaden, Telliaden) oder an gewisse Orte geknüpft, welche man durch die unmittelbare Gegenwart der Gottheit begünstigt glaubte. So wird sehr frühzeitig ein Orakel in Dodone (Δωδώνη) in Thesprotia genannt, wo ein pelasgischer Stamm, Σελλοί oder vielleicht Ἑλλοί, seinen Wohnsitz hatte. Der pelasgische Zeus *), als dessen Diener (ὑποφῆται) diese Sellen von Homer (Il. XVI, 233) genannt werden, glaubte man, offenbare sich hier in dem Rauschen einer heiligen Eiche (δρῦς ὑψίκομος Od. XIV, 328; φηγὸς παλαιά Soph. Trach. 169), und in den Klängen eines metallnen Beckens (λέβης, Δωδωναῖον χαλκεῖον). Der Orakelspruch wurde gedeutet von alten Frauen (πελειάδες) oder von Priestern (τομοῦροι). Das Ansehen des Orakels nahm frühzeitig ab, besonders als das delphische Orakel stieg; jedoch werden noch lange nachher Priesterinnen in Dodone erwähnt.

§. 11.

Das Orakel des Apollon in Delphi.

Das berühmteste Orakel in Griechenland, welches nicht bloss von den griechischen Staaten, sondern auch von Ausländern in wichtigen Angelegenheiten befragt wurde, war das delphische, welches benannt ist nach der Stadt Δελφοί, deren alter Name Πυθώ (Il. II, 519) war, in der Landschaft Phokis, am Parnassus. Der Ursprung desselben ist uralt und in Fabeln gehüllt. Sein grosses Ansehen verdankte es besonders dem Umstand, dass die Hellenen, und namentlich die Dorier, die früherhin in dessen Nähe wohnten, und deren Stammgott Apollon war, sich späterhin über alle Theile von Griechenland ausbreiteten, und überall hin ihre Ehrfurcht für die Heiligkeit des Gottes und des Orakels mitbrachten. Es wurde nun bald ein allgemeines Orakel für ganz Griechenland, gelangte zu grossen

*) Zeus heisst schon bei Homer Il. VIII, 250 πανομφαῖος oder der Gott, von welchem alle Vorhersagung, alle Orakel ihren eigentlichen Ursprung haben.

Reichthümern (schon Il. IX, 404), theils durch die Geschenke der Fragenden (Krösus), theils durch Zehenten von der eroberten Beute nach gewonnenen Siegen, und kam unter den Schutz der Amphiktyonen *). Nach einer hellenischen Vorstellung, die sich zuerst bei Pindar findet, war das Orakel in Delphi der Mittelpunkt oder Nabel der Erde (ὀμφαλὸς τῆς γῆς), welches auch auf delphischen Münzen angedeutet wird. Vorzüglich bewiesen die Dorier, und namentlich die Spartaner, grosse Ehrfurcht für das Orakel, und sowie die wichtigsten älteren Staatseinrichtungen Sparta's, die getheilte Königsgewalt der Herakliden und die lykurgische Gesetzgebung, dem Rathe des Apollon zugeschrieben wird, so unternahmen die Lakedämonier auch späterhin keine Sache von Wichtigkeit, ohne sich an das Orakel zu wenden, zu welchem Geschäfte sie eine eigne, von den Königen gewählte Magistratur, die Pythier, hatten. Aber auch in Athen und in andern Staaten hatte dasselbe grossen Einfluss auf die Gesetzgebung, auf die Sitten und die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung. Nicht sehr wirksam bewies es sich darin, den Kriegen der Griechen unter einander Einhalt zu thun. Dagegen trug es in den Perserkriegen dazu bei, den Muth des Volkes aufrecht zu halten, und bei Herodot finden wir noch den vollen Glauben an die göttliche Kraft desselben.

§. 12.

Fortsetzung. Verfall desselben.

Seit der Zeit des peloponnesischen Krieges zog es sich die Beschuldigung zu, dass es die Spartaner begünstige, und da sich allmählig die alte Frömmigkeit und der Glaube an die Wahrheit der traditionellen Götterlehre verlor, so fing auch das Orakel an, immer mehr von seinem Ansehen einzubüssen, besonders als es selbst in Verfall gerieth und zuletzt in den Sold des makedonischen Philipp kam (Πυθία φιλιππίζουσα). Es verlor nun nach und nach sowohl seine Achtung als seine Schätze. Doch wurde es noch im 4ten Jahrhundert nach Christus vom Kaiser Julianus um Rath gefragt.

---

*) Den Besitz des Tempels selbst hatte der delphische Freistaat.

§. 13.
Fortsetzung. Einrichtung desselben.

Schon frühzeitig befand sich ein Tempel in Delphi; als dieser aber (548) abbrannte, wurde ein grösserer und prächtigerer gebaut. Im Heiligthum des Tempels befand sich eine Höhle, über welcher ein Dreifuss (τρίπους χρηστήριος) stand; an diesem war die Höhlung oder Oeffnung (ὅλμος) angebracht, worauf sich die Priesterinn (Πυθία) nach Verrichtung gewisser vorbereitenden Ceremonien setzte, um die göttliche Einwirkung zu empfangen. Der Ausspruch derselben wurde durch einen Orakelpriester (προφήτης), gewöhnlich in Versen, bisweilen auch in ungebundener Rede den Fragenden als Antwort mitgetheilt, die jedoch oft sehr dunkel und zweideutig war (Ἀπόλλων λοξίας). Anfangs wurden nur an einem Tage in einem bestimmten Monat Orakel gegeben, späterhin ward, bei der zunehmenden Menge der Befragenden, eine gewisse Zeit in jedem Monat dazu bestimmt. Die Orakeldiener waren: ὅσιοι, die Opferpriester aus den 5 delphischen Priestergeschlechtern; προφῆται, die Orakelpriester oder Ausleger, und von geringerer Art die περιηγηταί, welche die Fremden herumführten, und πρόςπολοι γυναῖκες, Dienerinnen.

§. 14.
Andere Orakel.

Es gab noch mehrere Orakel, wie das des Apollon auf Delos, in Patara in Lykien, in Klaros bei Kolophon, in Didyme bei Miletus (über welches die Branchiden gesetzt waren), in Abä in Phokis, die Höhle des Trophonius bei Lebadea in Böotien, das Orakel des Zeus in Olympia, der Tempel des Amphiaraus in Oropos in Böotien und andere. Die Orakelsprüche empfing man nach verschiedenen vorbereitenden Gebräuchen und auf verschiedene Weise, an manchen Orten durch Incubation (ἐγκοίμησις), z. B. im Tempel des Amphiaraus. Sowie übrigens Ausländer bisweilen hellenische Orakel befragten, so finden wir auch, dass Hellenen sich an auswärtige Orakel wendeten, z. B. an das des Jupiter Ammon *).

*) Andere Mittel, wodurch man glaubte, Rath und Aufschluss über die Zukunft erhalten zu können, waren: die schriftlich aufbewahrten

Vereinigungspunkte für einzelne Theile von Hellas.

A.

Bund der Amphiktyonen.

§. 1.

Amphiktyonien im Allgemeinen.

Gemeinschaftlicher Götterdienst und Theilnahme an religiösen Festen brachte frühzeitig benachbarte Völker, selbst ohne Rücksicht auf Stammverwandtschaft, in freundschaftliche Berührung, und hierauf gründeten sich die Bündnisse unter dem Namen ἀμφικτυονίαι (eigentlich ἀμφικτιονίαι) oder geschlossene Vereine von Nachbarstaaten, die sich um ein gemeinschaftliches Heiligthum sammelten. Dergleichen Verbindungen waren also weder, wie die Symmachien, gegen auswärtige Feinde gerichtet, noch auch verhandelten sie, wie die landschaftlichen Bünde, die allgemeinen Angelegenheiten der Völker in gemeinsamen Rathsversammlungen; dagegen schärften sie aber bisweilen die Beobachtung gewisser humanen, völkerrechtlichen Bestimmungen ein. Es werden mehrere solcher Amphiktyonien erwähnt, aber von der Einrichtung und Geschichte der meisten wissen wir nur wenig.

§. 2.

Die Amphiktyonie bei Thermopylä und Delphi. Umfang, Zweck und Geschichte derselben.

Die berühmteste unter diesen Verbindungen ist die bei Thermopylä und bei dem Tempel des pythischen Apollon. Diese erlangte durch die spätere Ausbreitung ihrer ursprünglichen Mitglieder über einen grossen Theil von Griechenland einen angesehenen Namen, obschon durchaus nicht den Charakter

---

Aussprüche von Orakelsängern χρησμολόγοι, χρησμῳδοί (verschieden von den Priestern der Orakel, προφῆται, ὑποφῆται), wie Bakis und Musäus; ferner: Opferschau (ἱεροσκοπία), Flug und Stimme der Vögel, Erscheinungen am Himmel (διοσημεῖα), wie Blitz, Sonnen- oder Mondfinsterniss; Träume u. s. w.

eines allgemeinen hellenischen Rathes; sie trat für einige Zeit mit einer gewissen politischen Bedeutsamkeit auf und erhielt sich lange. Der Ursprung dieses Bundes, der vorzugsweise der amphiktyonische genannt wird, verliert sich in der mythischen Zeit. Den Namen leiteten die Alten ab von Amphiktyon, dem Sohne Deukalions, dem Bruder des Hellen, welcher ohne Zweifel nur als ein mythischer Repräsentant des Bundes zu betrachten ist. Die Mitglieder dieses Bundes bildeten 12 Volksstämme *), die alle früherhin in oder nahe bei Thessalien wohnten, und die bis in die makedonische Zeit hinein dieselben Rechtsverhältnisse behielten, ungeachtet einzelne unter den Mitgliedern, wie Dorier, Ioner und Thessaler, ihre Nachbarn ganz verdunkelten oder unterdrückten. Der Zweck des Bundes war die Festsetzung gewisser Vorschriften der Humanität und Milde für die wechselseitigen Berührungen der Nachbarvölker, und die Beschützung des delphischen Tempels, wozu später (seit 586) die Leitung der pythischen Spiele kam. Es war also weder auf Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, noch auf Einmischung in die inneren Angelegenheiten der theilnehmenden Staaten abgesehen; wesshalb wir auch den Amphiktyonenrath im peloponnesischen Kriege und bei den übrigen Streitigkeiten der Griechen unter einander unwirksam finden.

§. 3.

Fortsetzung.

Hingegen tritt seine Wirksamkeit hervor in den sogenannten heiligen Kriegen (gegen Kirrha, zwischen 600 und 590, gegen Phokis 355—346, gegen Amphissa 340—339, gegen die Aetoler 280), welche gegen Verletzer des Tempels geführt wurden, in denen aber bisweilen mächtige Mitglieder den Bund zu eigennützigen politischen Zwecken benutzten, wie z. B. der makedonische Philipp, der anstatt der Dorier und Phoker, welche jedoch späterhin ihren Platz wieder erhielten, in den Bund eintrat. Die Amphiktyonie dauerte fort, als die Griechen

*) Thessaler, Böoter, Dorier, Ioner, Perrhäber, Magneter, Lokrer, Oetäer oder Aenianer, phthiotische Achäer, Malier oder Melier, Phoker und Doloper.

unter die Herrschaft der Römer gekommen waren, und wurde unter einer, von August veränderten Einrichtung in die Kaiserzeit hinein fortgeführt.

§. 4.

Innere Einrichtung des Amphiktyonenbundes.

Heiligthümer der Amphiktyonen waren: der Tempel des pythischen Apollon in Delphi und der Tempel der Demeter Amphiktyonis in Athela nahe bei Thermopylä. Jedes Jahr wurden 2 Amphiktyonenversammlungen, bald in Delphi, bald bei Thermopylä gehalten. Die Anzahl der Stimmen war 24, 2 für jeden der 12 verbündeten Stämme; wie diese aber unter diejenigen Staaten vertheilt waren, welche zu den grossen Stämmen gehörten, wie z. B. Ioner oder Dorier, ist nicht ganz klar. Die Bundesgesandten hiessen ἱερομνήμονες und πυλαγόραι (wahrscheinlich ein Hieromnemon und mehrere Pylagoren für jeden Staat), deren Wirkungskreis und Verhältniss zu einander nicht genügend aufgeklärt ist*). Auch geschieht ausser der Versammlung einer ἐκκλησία Erwähnung, an der alle am Orte anwesenden Bürger aus den Bundesstaaten Theil nahmen.

B.

Bünde unter den Einwohnern derselben Landschaft.

§. 5.

Dergleichen Bünde im Allgemeinen.

Unter den verschiedenen unabhängigen kleineren Staaten, die zu einer und derselben Landschaft gehörten, finden wir öfters eine Art Conföderation, welche, bisweilen befestigt durch die Verehrung eines gemeinsamen Stammgottes, darauf ausging, über gemeinsame Angelegenheiten zu berathschlagen, Streitigkeiten unter einander zu entscheiden, über Krieg gegen Fremde Beschlüsse zu fassen; allein die Tendenz der Griechen nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zeigt sich auch hier, indem

*) Die Hieromnemonen bildeten eine eigne Versammlung (συνέδριον).

Uneinigkeit unter einander oder das Streben einzelner Staaten nach der Oberherrschaft gewöhnlich das Resultat solcher Bünde war. Wir finden dergleichen Conföderationen z. B. bei den Phokern und bei den Thessaliern, die, übrigens getheilt in unabhängige Staaten mit aristokratischer Regierungsform, bei besondern Veranlassungen sich einen Hauptanführer oder Dictator (ταγός) wählten *). Auch unter den Arkadern finden wir eine, 369 gegen Sparta errichtete Conföderation, deren Mitglieder späterhin in einen Bund mit den Achäern, Aetolern oder Spartanern gezogen wurden. Unter den ionischen und dorischen Staaten an den Küsten von Kleinasien fand eine Art Bündniss Statt, welches von sehr lockerer Natur und kurzer Dauer war. — Ueberhaupt konnten alle solche Vereinigungen in Griechenland, so lange Athens und Lakedämons Ueberlegenheit so sehr vorherrschend war, zu keinem politischen Gewicht gelangen; als aber diese Staaten durch ihren innern Verfall und ihre Streitigkeiten mit einander allmählig geschwächt wurden, sehen wir einzelne derselben bedeutsamer hervortreten.

§. 6.

Bund der Böoter.

In Böotien, das in mehrere unabhängige Staaten getheilt war, bildete sich ein Bündniss **) (τὸ κοινὸν τῶν Βοιωτῶν) mit religiöser Vereinigung, παμβοιώτια bei Koronea. Die Vorsteher des Bundes hiessen βοιωτάρχαι, welches Amt ein Jahr dauerte, jedoch verlängert, sowie auch dieselben mehrmals gewählt werden konnten. Diese berichteten an die 4 Rathsversammlungen. Die Thebaner standen an der Spitze des Bundes, dessen Staaten, ursprünglich oligarchisch, späterhin durch Streitigkeiten zwischen demokratischen und oligarchischen Partheien, zum Theil unter Mitwirkung von Athen und Sparta, sehr litten. Die

---

*) Nach dem peloponnesischen Kriege finden wir Tyrannen, und 376 Thessalien unter dem Tyrannen Iason von Pherä vereinigt. Späterhin kam das Land unter die Makedoner.

**) Schon vor dem Perserkriege schlossen sich die Platäer an Athen an, und diese Verbindung dauerte bis zum Anfang des peloponnesischen Krieges, wo Platää von den Thebanern zerstört, späterhin aber nach dem Frieden des Antalkidas wieder aufgebaut wurde (386).

Thebaner verfuhren, besonders nach den Perserkriegen, sehr eigenmächtig gegen die übrigen Staaten *), und spielten, bei der Ohnmacht Athens und Sparta's, während einer kurzen Zeit sogar eine bedeutende Rolle durch Pelopidas, der 379 die demokratische Verfassung wieder einführte, und Epaminondas; sanken aber nach dem Tode dieser Männer (Pelopidas † 364, Epaminondas † 362) wieder zurück und mussten bei Philipp von Makedonien Hülfe gegen die Phoker suchen. Dieser ward indess bald ihr Feind, und beraubte sie nach der Schlacht bei Chäronea 338 auf immer ihrer Macht. Doch bestand der Bund noch lange.

§. 7.

Der achäische Bund.

Die 12 Städte der Achäer, die durch ihre Lage lange unberührt blieben von den politischen Erschütterungen Griechenlands, bildeten seit den ältesten Zeiten einen ruhigen und gleichförmigen Bund bis in die makedonische Periode hinein, wo er aufgelöst wurde. Aber während der Streitigkeiten der Makedoner unter einander wurde er von einigen Städten erneuert (um 280); viele andere schlossen sich demselben an zu gemeinsamer Vertheidigung und zum Kampf gegen Tyrannen, sowie besonders gegen die Herrschaft der Makedoner; der Bund hob sich unter Aratus († 213) und vorzüglich unter Philopömen († 183) eine kurze Zeit hindurch zu grossem Ansehen. Allein auch dieser Bund litt durch Streitigkeiten unter einander, und schwächte sich durch Kämpfe gegen Aetoler und Spartaner, und so wurde zuerst den Makedonern, späterhin den Römern der Weg gebahnt, welche letzteren eine Zeitlang Freunde der Achäer waren, später aber sie übermüthig behandelten, und nach dem Siege über Perseus mehr als 1000 der angesehensten Mitglieder nach Rom führten, wo sie von 167 bis 150 lebten. Ein neuer Krieg mit den Römern zog nach der Eroberung Korinths (146) den Verlust der Freiheit nach sich, und Achaia wurde eine römische Provinz.

---

*) Im antalkidischen Frieden (387) musste Theben seine Macht über die andern Bundesstaaten aufgeben, aber diese Demüthigung dauerte nicht lange, und seit 379 hob sich Theben wieder.

§. 8.

Einrichtung dieses Bundes.

Zweimal im Jahre hielten Bürger aus den Bundesstädten, gewöhnlich im Haine des Zeus Homagyrios, Arnarion bei Aegion, die ordentlichen Versammlungen über die wichtigsten Bundesangelegenheiten, als: Bestimmung über Krieg, Frieden oder Bündnisse, Aufnahme neuer Mitglieder, Entscheidung von Streitigkeiten unter einander, und Annahme neuer Bundesgesetze. Ein στρατηγός*), ein ἵππαρχος und ein γραμματεύς waren die wichtigsten Beamten, deren Amt ein Jahr dauerte. Ausserdem werden 10 δαμιουργοί genannt. Die einzelnen Städte waren unabhängig und unter einander gleich berechtigt; nur sah man überall auf die Erhaltung der demokratischen Verfassung, während die Makedoner beständig die Tyrannie begünstigten.

§. 9.

Der ätolische Bund.

In Aetolien, welches sich durch seine Lage frei von jeder Abhängigkeit erhalten hatte, bestand ein abgeschlossener Landschaftsbund, der erst in Griechenlands Kriegen unter den Nachfolgern Alexanders ausdrücklich genannt wird, als die rohen und kriegerischen Aetoler als die gefährlichsten Feinde der Makedoner auftraten und viele griechische Staaten mit sich verbanden. Späterhin liessen sie sich in ein Bündniss mit den Römern gegen den makedonischen Philipp, den Sohn des Demetrius, ein; allein Roms Begünstigung der Achäer erweckte bei den Aetolern Erbitterung; sie riefen Antiochus von Syrien zu Hülfe, dessen Besiegung (189) sie unter Roms Herrschaft brachte. Doch bestand noch längere Zeit ein ätolischer Bund.

§. 10.

Einrichtung dieses Bundes.

Alle Bundesstaaten waren unabhängig und standen einander gleich; aber über Krieg, Frieden und Bundesangelegenheiten musste nach gemeinsamer Uebereinkunft beschlossen werden. Die Versammlungen waren theils die grosse, welche jedes

*) In früherer Zeit 2 Strategen.

Jahr beim Tempel des Apollon in Thermos gehalten wurde, theils eine kleinere permanente von einzelnen Bundesgesandten (ἀποκλητοί). Der höchste Bundesbeamte war ein Strateg; ausserdem wird ein Hipparch und ein Grammateus erwähnt. Die Staatsverfassung war im Wesentlichen demokratisch.

c.

Symmachie und Hegemonie.

§. 1.

Geschichte der Hegemonie. Sparta.

Ausser den erwähnten Landschaftsbünden finden wir auch grössere Bündnisse zwischen mehreren Landschaften und Staaten zu gemeinschaftlicher Vertheidigung (συμμαχία), in welchen ein einzelner Hauptstaat eine gesetzliche zuerkannte Oberherrschaft (ἡγεμονία) hatte. So bildeten schon lange vor den Perserkriegen die meisten peloponnesischen Staaten (mit Ausnahme von Argos und einiger kleineren) einen Bund zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten und zur Bestimmung über Krieg und Frieden. An der Spitze desselben stand Sparta, welches die Kriege leitete, die Anführer stellte, und die Truppencontingente und Geldbeiträge festsetzte. Im Kriege gegen Xerxes entstand unter den meisten griechischen Staaten ein Bündniss zu gemeinsamer Vertheidigung, in welchem Sparta nach dem Willen der Peloponnesier die Oberanführung erhielt. Der Versammlungsort für die berathschlagenden Gesandten war im Anfang der Perserkriege der Isthmus. Dieses Bündniss umfasste nach der Schlacht bei Mykale auch die Kolonien in Kleinasien.

§. 2.

Fortsetzung. Sparta und Athen.

Zur See musste jedoch Sparta bald die Hegemonie an Athen abtreten (477), dessen Seemacht viel bedeutender war, und das an seinen asiatischen Kolonien eine starke Stütze erhalten hatte; und zu Lande bildete späterhin Athen eine Hegemonie, der spartanischen gegenüber, so dass Sparta an der Spitze des peloponnesischen Bundes verblieb, Athen hingegen allmählig

die Ioner auf den Inseln und die Kolonien an den Küsten von Kleinasien, Tkrakien und Makedonien, und einige Staaten in Griechenland selbst mit sich verband. Athen führte seine Hegemonie sehr willkürlich, und ging zuletzt so weit, dass es die andern Staaten statt als freie und selbstständige (αὐτόνομοι) Verbündete wie Unterworfene (ὑπήκοοι) behandelte. Anfangs hatten sie nur Schiffe geliefert und mässige Geldbeiträge (φόροι, von Aristides ursprünglich auf 460 Talente bestimmt), welche in Delos, unter der Aufsicht von attischen Beamten (ἑλληνοταμίαι), aufbewahrt wurden; als sie aber selbst unvorsichtiger Weise statt Kriegsdienste zu thun, Geld zu liefern wünschten, so stieg Athens Macht, und sie wurden grössten Theils zinspflichtig nach dessen Gutdünken (φόρου ὑποτελεῖς). Der Schatz wurde von Delos nach Athen geflüchtet (461). Der Tribut stieg unter Perikles und Alkibiades, und Athen mischte sich auf vielfache Weise in ihre Regierungsangelegenheiten, beförderte demokratische Formen, ja es masste sich sogar die Jurisdiction in wichtigen Sachen an, und schickte Aufseher und Kundschafter aus, um sie zu überwachen.

§. 3.

Fortsetzung. Sparta. Athen. Theben. Makedonien.

Unzufriedenheit hierüber und die Besorgniss anderer Staaten brachte es dahin, dass sie sich an Sparta anschlossen, und dadurch entstand der peloponnesische Krieg (431—404); da aber Sparta ebenfalls nach seinem Siege seinen hegemonischen Einfluss missbrauchte, und überall die verhassten oligarchischen Formen einzuführen suchte, hob sich Athen allmählig wieder zu hegemonischer Gewalt, besonders nach Konons Siege bei Knidus (394), und selbst der antalkidische Friede (387), in welchem der Perserkönig als Schiedsrichter auftrat, und alle Staaten in Griechenland und auf den Inseln für unabhängig erklärte, bewirkte keine wesentliche Veränderung in Athens Macht, welche besonders seit dem Jahre 371 stieg. Doch dauerte die Billigkeit und Milde, wodurch Athen anfangs seine erneute Macht zu heben suchte, nicht lange, und die Hegemonie ging grösstentheils verloren durch wieder einreissende Missbräuche (der Bundesgenossenkrieg 357—355). Bei der Ohnmacht

Athens und Sparta's dachte sogar Theben eine kurze Zeit (371 Leuktra — 362 Mantinea) an hegemonische Gewalt. — Diese Streitigkeiten und den Verfall der Staaten benutzte der makedonische Philipp, und übernahm nach dem Siege bei Chäronea (338) die Hegemonie, aus der bald eine makedonische Oberherrschaft wurde, gegen die sich die Griechen nur mit Mühe vertheidigten, bis zuletzt die Macht der Römer sie beide verschlang.

Kolonialverhältnisse.

§. 1.

Geschichte der Kolonisation.

Die Gründung von Kolonien (ἀποικίαι) schliesst sich an den Heraklidenzug und was damit in Verbindung steht, an. Penthilus, der Sohn des Orestes, soll von Böotien an die Küsten von Mysien, nach Lesbos, Tenedos und einigen kleineren Inseln (äolische, achäische) Kolonien geführt haben. Südlich von diesen, an der Küste von Lydien, im nördlichen Karien und auf einigen Inseln des ägäischen Meeres liessen sich Ioner nieder, welche, durch die Achäer von der Nordküste des Peloponnesus vertrieben, nach Attika geflüchtet waren, und von da späterhin unter den Söhnen des Kodrus sich andere Wohnsitze suchten. Sie besetzten nun, in Verbindung mit Leuten aus vielen andern Stämmen, einen grossen Theil der Kykladen, und bildeten namentlich an den Küsten von Kleinasien und auf den zunächst liegenden Inseln unabhängige Staaten, die zwar in einer losen Verbindung unter einander (Πανιώνια) standen, aber oft auch in feindliches Verhältniss zu einander traten, und durch Kultur und starke Handelsthätigkeit freudig aufblühten. Von ihnen, besonders von Miletus, ging eine Menge Pflanzstädte aus, vorzüglich um die Küsten des Pontus Euxinus und der Propontis. Endlich folgten Kolonien der Dorier aus Megara und Argolis mehr südlich an den Küsten von Karien und auf den umliegenden Inseln, wo sie auch eine Art Bündniss bildeten (der Tempel des triopischen Apollon).

§. 2.

Fortsetzung.

Auch Grossgriechenland *(magna Graecia)* war frühzeitig von griechischen (achäischen und dorischen) Kolonien in Besitz genommen worden. Aus Euböa, besonders Chalkis, zogen viele ionische Kolonien an die Küsten von Italien (Kyme, *Cumae*, die älteste) und von Sicilien, sowie von Thrakien und Makedonien (Chalkidike); dorische finden wir auf Sicilien, als: Syrakus (eine korinthische, gegründet wahrscheinlich im J. 734), Gela (um 689) und Agrigent (um 581), an den Küsten des ionischen Meeres, als: Korcyra (eine korinthische), und an Thrakiens Küste, als: Byzantium (eine megarische). So finden wir den Strand des Mittelmeeres von der Mündung des Rhoneflusses (Massilia, gegründet von Phokäern von der Küste Kleinasiens um 600) bis zu den innersten Busen des Pontus Euxinus, sowohl an den Küsten von Europa und Asien, als von Lybien (Kyrene, angelegt von Doriern aus Thera 631, nach Eusebius) mit griechischen Kolonien besetzt, welche, an vortheilhaft gelegenen Orten gegründet, schnell emporblühten, und überall griechische Sprache und Cultur verbreiteten.

§. 3.

Ursachen der Kolonienaussendung.

Die Gründung eines grossen Theils der griechischen Kolonien stand mit den Volksbewegungen in Verbindung, welche man durch den grossen Zug der Dorier bezeichnet, oder durch denselben verursacht wurden; einige andere waren die Folge späterer Kriege. Als die griechischen Staaten ordentlich eingerichtet waren, geschah die Kolonisirung theils einem Staatsbeschlusse zufolge, um für den Handel vortheilhafte Plätze zu besetzen, oder um den Staat von einer allzugrossen Volksmenge zu befreien (besonders in Staaten mit oligarchischer Regierungsform), theils als Secession aus politischer Unzufriedenheit.

§. 4.

Art und Weise der Kolonienaussendung. Verhältniss derselben zum Mutterstaate.

Die Kolonien, welche ihre Entstehung einem Staatsbeschlusse verdankten, wurden nach Befragung des Orakels ausgeführt. An

die Spitze der Niederlassung stellte man einen oder mehrere gewählte οἰκισταί. Gewöhnlich nahmen die Kolonisten Feuer, angezündet im Prytaneum des Mutterstandes, mit sich, und im Allgemeinen fand eine genaue Uebereinstimmung zwischen dem religiösen Cultus der Kolonie und des Mutterstaates Statt. Zu gewissen Zeiten schickten die Kolonien religiöse Gesandtschaften (θεωρίαι) zu den grossen Festen des Mutterstaates. Ein eigener Kultus wurde öfters für die Oikisten eingeführt. Die Kolonien nahmen dieselben Embleme auf Münzen an, wie der Mutterstaat, und erwiesen dessen Gesandtschaften bei Festlichkeiten besondere Aufmerksamkeit und Ehre. Schon hierin zeigt sich dasjenige Pietätsverhältniss zum Mutterstaate, welches den, übrigens bürgerlich unabhängigen und für sich bestehenden griechischen Kolonien eigenthümlich ist; dieses äusserte sich auch darin, dass sie sich oft im Kriege gegenseitig unterstützten, oder es wenigstens für ungeziemend betrachteten, mit einander Krieg zu führen.

§. 5.

Politische Verfassung der Kolonien.

Die Gesetze und bürgerliche Einrichtung der Kolonien waren meistens eine Nachahmung von denen des Mutterstaates, aber in politischer, wie in wissenschaftlicher Hinsicht traten oft in den Kolonien Veränderungen und Entwicklungen ein, die zuweilen auf den Mutterstaat zurückwirkten. Die Ausführung der meisten Kolonien fällt in die Periode der Aristokratie, und sonach sind ohne Zweifel aristokratische Verfassungen im Allgemeinen die ältesten gewesen; aber schnelles Wachsthum, Handel und Kultur weckten frühzeitig den demokratischen Geist. Auch hier treffen wir daher vielfache politische Kämpfe, hin und wieder eine gewaltsame Demokratie und daraus entstandene Tyrannie, an einigen Orten auch timokratische Formen, wie eine Regierung von 1000 aus den Reichsten in einigen italischen Kolonien. Politische Streitigkeiten gaben manchmal Anlass zu guten Gesetzgebungen, wie die des Zaleukus bei den epizephyrischen Lokrern, oder die des Charondas in Katana um die Mitte des 7ten Jahrhunderts. In einem Theile von Grossgriechenland veranlasste die Lehre des Pythagoras (seine Ankunft in Italien 530? Tod 500) politische Umwälzungen, indem er aristokratische

Formen einführte, welchen jedoch ein Aufstand bald ein Ende machte (504).

§. 6.

Anhang über die Kleruchien.

Von den Kolonien müssen wir die, besonders in Athen gewöhnlichen, sogenannten κληρουχίαι unterscheiden, durch welche ein erobertes oder auf andere Weise erworbenes Land durch das Loos an Bürger vertheilt wurde, die ihre eignen Beamten bekamen, aber ihre Bürgerrechte in ihrem alten Vaterlande behielten und dessen Gesetzen gehorchten. Die überwundenen Einwohner wurden, wo man sie nicht vertrieb, entweder Bürger unter geringeren Bedingungen oder wohl gar Leibeigne oder Sclaven: ein Verfahren, welches häufig auch gegen die Einwohner der Länder, in denen man Kolonien anlegte, angewendet wurde.

